

- Suche Kontakt/Erfahrungsaustausch mit Leuten, die im Bereich Gemeindepesychiatrie theoretisch oder praktisch arbeiten. Elisabeth Lins, 775 Konstanz, Taborweg 23
- 2 Diplom-Psychologinnen, Diplom-Sozialpädagogin (Jugendarbeit) und Mediziner suchen Tätigkeitsbereich, gemeinsam, bzw. in gleicher Stadt. Gemeinsame Erfahrung in fortschrittlicher Beratung, Kinder-, Jugend- u. Gruppenarbeit (auch Einzelstellenangebote erwünscht). Zuschriften an Info Sozialarbeit
- AWO-Arbeitskreis sucht noch Leute, die Interesse an einer Arbeit in einer Obdachlosensiedlung haben. Willi Lemert, 43 Essen 12, Altenessener Str. 277
- Sozialpädagoge sucht zum 1.6.1976 Zivildienststelle im pädagogischen Bereich (Kinderladen, Gemeinwesenarbeit, Jugendarbeit, politische Bildung u.ä.) Ort sekundär (evtl. Raum Münster) Adresse: Jürgen Siebers, 34 Göttingen, Schillerstr. 66
- Berufspraktikantin (Sozialarbeit) sucht für das 2. Halbjahr ab 1.4.76 eine Praktikumsstelle in einem GEM-Projekt o.ä. Felicitas Rotzinger, 61 Darmstadt, Bismarckstr. 105
- Suche Stelle im Bereich Kinder- und Jugendarbeit (Jugendzentrum, Kindergruppe, Kita, o.ä.) im Raum Frankfurt-Kassel ab Januar 1976 oder später. Irmela Fischer, 355 Marburg, Wilhelmstr. 29
- Krankengymnastin sucht zum Frühjahr 1976 Stelle im Bereich Sozialtherapie/Psychiatrie (Therapiezentrum, Gesundheitszentrum, usw.) Marita Wagner, 44 Münster, Marktallee 91
- Suche Gruppe, in der sich Heimjugendliche zusammengetan haben, oder andere Lehrlingsgruppe im Raum Siegburg/Bonn. Wer kennt Zeitungen, die Informationen für Heimjugendliche enthalten (Erfahrungen aus anderen Heimen, Kontaktmöglichkeiten etc.)? Zuschriften an: Anette Jostmeier, 5202 Hennef 1/Happerschoß, Anno-Platz

Inhaltsverzeichnis zum Info Sozialarbeit, Heft 12  
 "Institutionelle Probleme stadtteilbezogener Sozialarbeit" -Teil II-

2. Kinderhaus in der Schokoladenfabrik e.V.
- 2.1. Bericht des Kinderhauses
- 2.2. Satzung und Geschäftsordnung des Kinderhauses

### III - FORMEN DER TRÄGERSCHAFT

1. Öffentliche Träger
- 1.1. Modelle - lokale Engagement öffentlicher Träger und die Versuche einer Neustrukturierung sozialer Dienste
- 1.2. Jugend- und Sozialbehörden
- 1.3. Der Staat - die öffentliche Gewalt
2. "Freie Träger"
- 2.1. Rechtsformen "freier Träger"
- 2.2. Der Prozeß der Institutionalisierung am Beispiel der Jugendzentrumsbewegung
3. Schlußfolgerungen

x  
16601 / 12-15

# INFORMATIONSDIENST SOZIALARBEIT

Staats- und Universitätsbibliothek  
 2000 Hamburg 13  
 Moorweidenstraße 40



Staats- und Universitätsbibliothek  
 2000 Hamburg 13  
 Moorweidenstraße 40

## Schwerpunktthema: INSTITUTIONELLE PROBLEME STADTEILBEZOGENER SOZIALARBEIT - Zweiter Teil -

# 12

Offenbach im Februar 1976  
 Einfachnummer - Preis DM 4,-

1772

Dieser Informationsdienst Sozialarbeit wird im Sozialistischen Büro von Gruppen, die im Sozialisationsbereich arbeiten, herausgegeben. Der Info dient der Kommunikation und Kooperation von Genossen, die mit sozialistischem Anspruch im Feld der sozialen Arbeit tätig sind. Der Info enthält neben einem Schwerpunktthema Darstellungen über die Organisationsmodelle und Basisaktivitäten sozialistischer Sozialarbeiter/-pädagogen, Erzieher etc., Kurzberichte, Informationen und Analysen aus dem Sozial- und Gewerkschaftsbereich sowie Materialien, Hinweise, Stellenangebote und Kleinanzeigen.

Neben dem Informationsdienst (erscheint viermal im Jahr) veröffentlichen wir in unregelmäßigen Abständen Arbeitsfeldmaterialien zum Sozialbereich. In dieser Reihe sind bisher erschienen:

Arbeitsfeldmaterialien (AMS)

Heft 1: Projektstudium am Bsp. Heimerziehung, 200 S., DM 8,-

Heft 2: Arbeitermädchen im Jugendzentrum, 56 S., DM 4,-

Heft 3: Knastalltag am Beispiel Mannheim, 128 S., DM 7,-

Heft 4: Der institutionalisierte Konflikt, 200 S., DM 10,-

Heft 5: Sozialpädagogik und Arbeiterinteressen, 48 S., DM 3,-

Heft 6: Staatliche Sozialpolitik (erscheint Anfang März)

Herausgeber: Sozialistisches Büro  
605 Offenbach 4, Postfach 591

Verleger: Verlag 2000 GmbH Offenbach

Erste Auflage: Februar 1976, 5000 Exemplare

Alle Rechte bei dem Herausgeber

Vertrieb: Verlag 2000 GmbH, 605 Offenbach 4  
Postfach 591, Hohe Str. 28 (Souterrain)  
Postcheck Frankfurt Nr. 61041 - 604

Preis: Einzelexemplar DM 4,-  
bei Abnahme von mind. 10 Stück 20% Rabatt  
Weiterverkäufer (Buchläden, Buchhandel) 40% Rabatt  
jeweils zuzüglich Versandkosten

Der Info kann auch im Abonnement bezogen werden. Bezugsgebühren für das Jahr 1976 (Heft 12 - 15) DM 15,- + DM 2,80

Verantwortlich: Redaktionskollektiv Info Sozialarbeit  
Presserechtlich verantwortlich: Günter Pabst Offenbach  
Druck: hbo-druck Bensheim

K

# INFO SOZIALARBEIT, Heft 12

## - Zweiter Teil -

### INHALT

Vorbemerkungen zum Schwerpunktthema "Institutionelle Probleme stadtteilbezogener Sozialarbeit"	Seite 3
<b>II - DARSTELLUNG STADTEILBEZOGENER ARBEITSANSATZE</b>	Seite 5
2. Kinderhaus in der Schokoladenfabrik e.V.	Seite 5
2.1. Bericht des Kinderhauses	Seite 5
2.2. Satzung des Kinderhauses	Seite 18
2.3. Geschäftsordnung des Kinderhauses	Seite 20
<b>III - FORMEN DER TRÄGERSCHAFT</b>	Seite 25
1. Öffentliche Träger	Seite 27
1.1. Modelle - lokales Engagement öffentlicher Träger und die Versuche einer Neukonstruktion sozialer Dienste	Seite 31
1.2. Jugend- und Sozialbehörden	Seite 35
1.3. Der Staat - die öffentliche Gewalt	Seite 35
2. "Freie" Träger	Seite 36
2.1. Rechtsformen "freier" Träger	Seite 37
2.2. Der Prozeß der Institutionalisierung am Beispiel der Jugendzentrumsinitiativen	Seite 46
3. Schlußfolgerungen	Seite 48
3.1. Thesenartige Zusammenfassung	Seite 48
3.2. Handlungsebenen	Seite 49
<b>IV - THESEN ZUM VERHÄLTNISS VON BETRIEBS- UND WOHNBEREICHARBEIT</b>	Seite 51
<b>V - LITERATURVERZEICHNIS</b>	Seite 55
<b>INFO-KARTEI: ARBEITSRECHTS UND MITBESTIMMUNG</b>	
<b>KURZBERICHTE AUS DEM GWERKSCHAFTS- UND SOZIALBEREICH</b>	Seite 57
<b>SPENDEN FÜR PORTUGAL - SOLIDARITÄT MIT DEN PORTUGIESISCHEN KINDERN</b>	Seite 67
<b>MATERIALIEN/KLEINANZEIGEN</b>	Seite 73
<b>REDAKTIONSMITTEILUNG</b>	Seite 79

# REIHE BETRIEB UND GEWERKSCHAFTEN



## Dirk Axmacher: Kritik der Berufsausbildung

Preis sieben Mark

### VORBEMERKUNG ZU DIESER AUSGABE

Mit dieser Ausgabe setzen wir das in Heft 11 begonnene Schwerpunktthema "Institutionelle Probleme stadtteilbezogener Sozialarbeit" fort. Diese Themenstellung trägt zwei wichtigen politischen Tendenzen im Bereich der Sozialarbeit Rechnung:

- Die Diskussion über die Funktion von Sozialarbeit bleibt heute nicht mehr in dem eindimensionalen Erklärungsmuster der eindeutig staats- und herrschaftssichernden, also reaktionären Funktion stecken, sondern billigt Widersprüchlichkeit zu. Damit gilt, wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen, daß neben gesellschaftserhaltend auch verändernde und überwindende Elemente gegeben sind. Es kommt darauf an, diese fortschrittliche Seite durch konsequente Ausnutzung der politischen, ökonomischen und rechtlichen Möglichkeiten auf allen Ebenen zu nutzen. Dabei soll nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Entfaltung alternativer Ansätze durch die Unterdrückung in allen gesellschaftlichen Bereichen zunehmend erschwert wird, bzw. wir diese Bedingungen stärker als bisher in unsere politisch-beruflichen Handlungsvollzüge einbeziehen müssen.
- Die Entfaltung von Kontinuität und Verbindlichkeit in Initiativen leitete Institutionalisierungsprozesse ein, die heute nicht mehr grundsätzlich abgelehnt, sondern als notwendige Konsequenz mit positiven und negativen Akzenten angesehen werden. Es geht jetzt in Diskussionen nicht mehr darum, ob die Institutionalisierung von Initiativen notwendig und sinnvoll ist, sondern darum, wie die negativen Komponenten (z.B. hierarchische Struktur, finanzielle Abhängigkeit) eingegrenzt werden können und wie diese Organisationsphase fortentwickelt werden kann.

Der erste Teil (Heft 11) enthält nach einer Einführung in die Themenstellung, der Begriffsbestimmung von Gemeinwesenarbeit, stadtteilbezogener Sozialarbeit und Stadtteilarbeit einen ausführlichen Praxisbericht über die AG Karolinenviertel. Dargestellt und reflektiert werden die Entwicklung der AG von einer studentischen Initiative zur anerkannten Institution, ihr Konzept und ihre Arbeitsweise.

In diesem Heft wird das Projekt "Kinderhaus Chokoladenfabrik e.V." dargestellt. Beide Praxisberichte sollen durch ihren direkten sozialpädagogischen Bezug den Abstraktionsgrad und damit die Verständnisschwierigkeiten begrenzen, wobei die geschilderten Ansätze nicht der Sozialarbeiternormalität in Familien- und Jugendfürsorge, Haus der Jugend etc. entsprechen, sondern sich als Alternativen verstehen.

Im Abschnitt "Formen der Trägerschaft" wird näher auf die Stellung öffentlicher und "freier" Träger innerhalb der Sozialarbeit und ihr

Verhältnis zum Institutionalierungsprozeß neuerer und alternativer Methoden und Arbeitsformen eingegangen. Am Beispiel der Jugendzentrumsbewegung wird der Prozeß der Institutionalisierung verdeutlicht. Mögliche Handlungsebenen für die weitere Arbeit werden thesenartig zusammengefasst. Die Thesen zum Verhältnis von Betriebs- und Wohnbereichsarbeit sind im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema entstanden. Sie verstehen sich als bescheidener Beitrag zur Strategiediskussion und wenden sich gegen eine grundsätzliche politische Unterordnung des Reproduktionsbereiches unter den Produktionsbereich. Die Thesen sind im AKS Hamburg sehr kontrovers diskutiert worden, sie wurden aber mit in den Info aufgenommen in der Hoffnung, daß der Beitrag auch ausserhalb des Arbeitsfeldes Sozialarbeit zur Auseinandersetzung und zur Stellungnahme reizt.

Info-Kartei zum Arbeitsrecht und zur Mitbestimmung, Kurzberichte aus dem Gewerkschafts- und Sozialbereich, Spendenaufruf zur Unterstützung von Kindergärten in Portugal, Hinweise, Kleinanzeigen und Redaktionsmitteilungen schließen dieses Heft ab.

Diesem Heft wird beigelegt:

- Spendenaufruf "Solidarität mit Portugal"
- Spendenaufruf des SB zur Finanzierung einer Kampagne gegen polit. Unterdrückung und zur Gründung eines Solidaritätsfonds
- Aufruf der Initiative zur Erhaltung des Tommy-Weisbecker-Hauses

Die Arbeitsgemeinschaft Karolinenviertel sowie das Kinderhaus in der Chokoladenfabrik zeichnen nur für die sie betreffenden Projektberichte verantwortlich, der AKS Hamburg für die übrigen Beiträge des Schwerpunktthemas.

Kontaktadressen:

Arbeitskreis Kritische Sozialarbeit(AKS)  
2 Hamburg 13, Heinrich Barth Str. 15, Telefon: 040/45 71 82

Arbeitsgemeinschaft Karolinenviertel  
2 Hamburg 36, Holstenglacis 7, Telefon 040/34 64 06

Kinderhaus in der Chokoladenfabrik e.V.  
2 Hamburg, Winterstr., Telfon 040/39 68 88



## II - DARSTELLUNG STADTTEILBEZOGENER ARBEITSANSÄTZE

### 2. KINDERHAUS IN DER CHOCOLADENFABRIK E.V.

#### 2.1. Bericht des Kinderhauses

#### DIE ANFANGSZEIT IN DER "FABRIK"

Im Frühjahr 1971 gründete eine Elterngruppe den "Kindergarten in der Fabrik e.V.". Der Kindergartenverein stellte den Anspruch an sich, - anders als die seinerzeit zahlreichen Hamburger Kinderläden - nicht die Kinder einiger weniger Informierter oder Gutsitulierter, die hohe Beiträge zu zahlen bereit waren, sondern die Kinder der Anwohner zu betreuen und zu fördern.

Dies bedeutete in der Lage der "Fabrik": Kinder von deutschen und ausländischen Arbeitern und aus kinderreichen Familien zu fördern. Daß diese keine hohen Monatsbeiträge leisten konnten, lag auf der Hand. Daher mußten die Eltern eine staatliche Anerkennung des Kindergartens anstreben, was eine Bezuschussung durch die Jugendbehörde bedeutete.

Dem "Kindergarten in der 'Fabrik' e.V." wurden einige Räume im Obergeschoß der "Fabrik" überlassen, die dann gemäß den Auflagen von Gesundheitsamt, Bau- und Jugendbehörde umgebaut wurden. Eine ausgebildete Erzieherin übernahm die Leitung des Kindergartens. Elternmitarbeit in Form von "Dienst" im Kindergarten, regelmäßiges, abwechselndes Kochen und Putzen der Räume sowie Teilnahme an den wöchentlichen Elternabenden waren Bedingungen für die Aufnahme der Eltern in den Kindergarten.

Die erste Kindergruppe setzte sich zusammen aus drei- bis fünfjährigen Kindern, deren Eltern entweder den "Kindergarten" mit aufgebaut hatten oder Anwohner waren. Da fast alle Eltern Zuschüsse von der Jugendbehörde erhielten, war der zu zahlende Pflegesatz relativ gering. Geplant war, daß die Kindergruppe die Vorzüge der "Fabrik" (Angebote, Räumlichkeiten) nutzen sollte. Sehr bald stellte sich jedoch heraus, daß dies nicht möglich war, unter anderem aus versicherungstechnischen Gründen, aber auch wegen der Meinungsverschiedenheiten mit der Leitung der "Fabrik". Ebensowenig konnte die geplante Ausdehnung des Kindergartens um eine notwendige Schülergruppe verwirklicht werden.

Im Winter 1972 spitzte sich die Lage in der "Fabrik" zu. Auf der einen Seite die Leitung der "Fabrik" (Dietrich/Zeuner) und ihr Trend zur Kommerzialisierung, auf der anderen Seite die Gruppe

derjenigen, die den anfänglichen Anspruch der "Fabrik" auf Leistung im Bereich der Sozialarbeit verwirklichen wollte. Zu dieser Gruppe gehörte ein Großteil der in der Fabrik angestellten Mitarbeiter, sowie die meisten freien Mitarbeiter. Den Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen bildete ein Streik der Gegner des Kommerzialisierungsgedankens.

Wir Eltern solidarisierten uns mit den Streikenden und wurden von der "Fabrik"-Leitung unter Druck gesetzt: zwei Angestellte des Kindergartens sollten wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Gruppe der Streikenden gekündigt werden. Der Kindergarten widersetzte sich dieser Forderung und fand am nächsten Morgen verschlossene Räume vor. Mit Hilfe einer einseitigen Verfügung durch das Amtsgericht erzwangen wir die Erlaubnis zum Betreten der Kindergartenräume auf Dauer. Da sich aus Verhandlungen mit der "Fabrik"-Leitung ergab, daß an eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zu denken war, gingen wir daran, möglichst schnell neue Räume zu suchen. Wir einigten uns auf den 15.0.73 als spätesten Auszugstermin.

Die "FABRIK", eine alte Maschinenfabrik (ca. 1850 gebaut), nicht mehr ganz in Stand, aber noch nicht kaputt, steht in Altona, einem Stadtteil Hamburgs (Hafen-, Industrie-, Arbeitergegend).

2 junge Männer (Künstler, Architekt) hatten Beziehungen, Geld und große Pläne. Sie wollten aus der Fabrik einen Knüller machen: ein Kultur- und Freizeitzentrum für Altonas Jugend. Es fanden sich viele junge, idealistische Leute, die für so eine notwendige und auch schicke Sache ihre Arbeitskraft und Ideen hergaben. Das geplante Objekt ging in die Werbewühle: Rundfunk, Fernsehen, Zeitung, und in Ru erblühte es in der Hamburger Scene.

Als aber die vielen freiwilligen, bzw. schlecht bezahlten "Mitarbeiter" ein Mitspracherecht in der Planung von Ausgaben und Angeboten forderten, da sie das Freizeitzentrum zugunsten eines kommerzialisierten, gewinnträchtigen Kulturunternehmens verschwinden sahen, spielte der inzwischen alleinige Boß nicht mit. Er sammelte seine Jünger um sich und entließ die Vertreter der Mitbestimmungsforderungen sowie den inzwischen gewählten Betriebsrat. Das ging nicht ohne Kampf vor sich. Eine Demonstration der Altonaer Jugend für ein selbstverwaltetes Jugendzentrum, Arbeitsgerichtsverfahren und der Rausschmiß des "Kinuergartens in der Fabrik", der sich mit den Forderungen der Mitarbeiter solidarisiert hatte, schlossen sich an. Aber Besitzer Dietrich hatte die Behörden auf seiner Seite und bekam finanzielle Unterstützung.

Heute ist die Fabrik ein kulturelles Unternehmen und natürlich als kontinuierlicher Aufenthaltsort für die Altonaer Jugend viel zu teuer. Die Fabrik wird hoch subventioniert, so z.B. für einen unbetreuten, angeblichen Bauspielplatz. Heute spielt in der Fabrik Alexis Korner, hier spricht Herr Biedenkopf von der CDU und sonst ist natürlich alles sehr locker.

Die Suche nach Räumen, die den Vorstellungen von Erweiterung entsprachen, erwies sich als äußerst schwierig. Die Verwalter staatlicher Gebäude (SAGA, Sprinkenhof AG) hatten angeblich keine geeigneten Räume in dem von uns geforderten Ottenser Raum - und das, obwohl viele Häuser leerstünden (und noch stehen). Das Wohnungsamt wies darauf hin, daß bei Privatwohnungen für ein derartiges Projekt wie den Kindergarten ein Antrag auf "Zweckentfremdung" gestellt werden müßte. Auf dem privaten Wohnungsmarkt hatten wir auch keine Chance. Daraufhin beschlossen wir Eltern des Vereins, zur Selbsthilfe zu greifen. Wir durchstreiften den Altonaer/Ottenser Raum und begutachteten sämtliche leerstehenden Häuser, beschafften uns Listen von Abbruchhäusern. Die Bevölkerung wurde durch Flugblätter und Gespräche über das Desinteresse der Behörden informiert. Es wurden 700 Unterschriften gesammelt, die unser Projekt unterstützten.

Wir Eltern hofften, den relativ kleinen Rahmen, in dem wir bisher gearbeitet hatten, zu erweitern und statt eines Kindergartens mit einer Schülergruppe ein "Kinderhaus" für Ottensen aufbauen zu können. Ein kleiner Kern von alten Mitgliedern des Kindergartens, neuen interessierten Eltern und Erziehern begann nun, aktiv zu werden. Inzwischen war es Mai geworden, der August mit seinen Auszugstermin rückte bedrohlich nahe. Unter diesem Zeitdruck und aus der Empörung über das mangelnde Interesse der staatlichen Stellen heraus entstand der Plan, einfach in ein leerstehendes Haus zu gehen und es zum Kinderhaus zu gestalten.

Ottensen ist ein Teil Altonas, der von der Elbe, von einem großen Einkaufszentrum (Neue City Altona) und großbürgerlichen Wohngebieten eingegrenzt wird. Es ist eines der wenigen Viertel, die im Krieg nicht zerstört wurden. Von daher ist die Bausubstanz (vor und nach dem 1. Weltkrieg gebaut) noch geschlossen erhalten. Charakterisiert ist es durch mittlere und kleine metallverarbeitende Betriebe, Klein- und Einzelhandel. Es wohnen dort hauptsächlich untere Angestellte und Arbeiter.

Wo die Bomben nichts angerichtet haben, will jetzt die kapitalistische Sanierung nachhelfen. Nur der heftige Widerstand der Bevölkerung konnte die Fischensanierung, d.h. die totale Zerstörung Ottensens durch Teilansanierung. Es vollzieht sich im Prinzip das gleiche wie im Karolinenviertel: Erzwungener Wegzug der Stammbevölkerung, Zuzug von Gastarbeitern und Studenten, Ausrocknung der sozialen Infrastruktur, Auslagerung der Klein- und Mittelbetriebe und Konkurse des Klein- und Einzelhandels (durch das neue Einkaufszentrum). Das gesamte Sanierungsprojekt befindet sich in den Händen des Wohnungsbauunternehmens SAGA.

VERHANDLUNGEN MIT DER SAGA UM DAS HAUS IN DER WINTERSTRASSE

Da kam ganz überraschend ein Angebot von der Gemeinnützigen Siedlungs AG Hamburg (SAGA), die unserem Vorhaben plötzlich freundlich gestimmt war: sie wollte mit uns eine Ortsbegehung "unseres" Hauses vornehmen. Das Ordnungsrat hatte einen Tip bekommen und ihn an die SAGA weitergegeben...

Während der Besichtigung des Hauses durch einen Baufachmann und einen Prokuristen der SAGA verwies diese uns an ein günstigeres Projekt im gleichen Stadtteil: eine leerstehende Fabrik in der Winterstraße 1. Sofort gingen wir dorthin und waren von der alten "Dampf-Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik" sogleich angetan. Genau das waren die Räume, die wir uns vorgestellt hatten, wenn auch ein Garten oder Hof zum Spielen für die Kinder fehlte. Wir schlossen mit den Vertretern der SAGA einen mündlichen Vorvertrag ab. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß auch mit einem Autolackier-Betrieb ein Vorvertrag bestand, der seine Ansprüche anmeldete.

Inzwischen hatten die Vertreter der Jugendbehörde beschlossen, sich für das Projekt einzusetzen, da es einen akuten Notstand in Altona abzuwehren versprach. Außerdem unterstützten Politiker einzelner Fraktionen unser Vorhaben. Uns schien es, als ob die SAGA dem gewerblichen Betrieb den Vorrang geben wollte, aus Kostengründen. Denn die Voraussetzung für die Vermietung des Hauses an einen Kindergarten war, die Räume in einen vermietungsfähigen Zustand erst zu versetzen, dies bedeutete kostspielige Umbauarbeiten. Die Verhandlungen kamen ins Stocken. Die Kinderhausgruppe beschloß, sich wieder an die Öffentlichkeit zu wenden, informierte die Bewohner der Winterstraße, wandte sich an die Politiker, die sie bisher aktiv unterstützt hatten und die Morgenpost.

Der Erfolg unseres Bemühens war, daß wir schließlich den Zuschlag für die Räume erhielten. So konnte endlich mit dem Ausarbeiten der Pläne für den Umbau begonnen werden und die Finanzierung der Arbeiten geklärt werden.

Die Gemeinnützige Siedlungs AG Hamburg, Jugendbehörde und Bezirksausschuß Altona hatten Geldmittel in Aussicht gestellt. Der Kostenvorschlag der SAGA-Fachleute betrug ca. 200 000,- bis 250 000,- DM. Davon übernahm die Jugendbehörde 45 000,- DM, die Bezirksversammlung 10 000,- DM. Die Eltern mußten einen Anteil von 50 000 DM in Form von Eigenleistung erbringen, den Rest trug die SAGA.

DER UMBAU DER ALTEN FABRIKRÄUME

In dem dreistöckigen Gebäude waren ca. 600 Quadratmeter Nutzraum, nicht eingeschlossen der Keller und das Dachgeschoß. Das Haus war teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Das Dach mußte erneuert werden, ebenso Fenster und Türen. Sanitäre Anlagen und eine Heizung mußten neu eingebaut werden.

Die Erfüllung dieser Grundbedingungen erforderte einen Großteil der veranschlagten Gelder. Sämtliche Abbrucharbeiten, die meisten Maurer- und alle Malerarbeiten, das Erneuern der Fußböden, Decken und Wände, der Ausbau der Küche, Bau und Konstruktion der Spielhäuser in den Räumen und sämtliche Feinarbeiten wurden von den Eltern und Erziehern des Vereins am Feierabend und an den Wochenenden geleistet.

Verwandte und Freunde halfen tatkräftig mit. Deren unentgeltliche Arbeiten, die auch Leistungen enthielten, die normalerweise sehr kostspielig sind (wie das Zeichnen der Baupläne z.B.), sind nicht in dem Betrag der geforderten Eigenleistung von 50 000,- DM enthalten.

Insgesamt dauerte der Umbau von Dezember 1973 bis zum September 1974, vom Zeitpunkt der Entrümpelungs- und Abbrucharbeiten an gerechnet.

*Inzwischen war die Jugendbehörde auf unser Drängen hin doch bereit, uns die zur Fertigstellung neuer Räume eine Unterkauf für die schon bestehenden zwei Gruppen zur Verfügung zu stellen.*

DIE PROVISORISCHE UNTERBRINGUNG IM JUGENDHEIM BAHRENFELDER STRASSE

Wir bekamen im April 1973 einen Raum im ersten Stock des Jugendheimes Bahrenfelder Straße kostenlos zur Verfügung gestellt.

Auf der gleichen Etage befand sich in zwei weiteren Räumen die "Werkstatt für Behinderte" der Sozialbehörde. Das waren zwei Gruppen mit insgesamt 40 geistig behinderten Jugendlichen, die eine Art Heimarbeit machen - betreut von zwei Erzieherinnen. Die Toiletten und die Teeküche wurden von allen benutzt. Die Räume waren einzeln mit Kohleöfen beheizbar. Die Hausmeisterin wohnte im gleichen Haus. Sie hatte ein besonderes Vorurteil gegen alles, was aus der "Fabrik" kam, weil "die so schmutzig sind". Es widerstrebte ihr sehr, diese Leute in "ihr" Haus aufnehmen zu müssen. Einen Eingang weiter war der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) untergebracht. Die Schuppen hinter dem Haus und die Plätze davor wurden vom ASB genutzt. Schuppen und Kohlenkeller reizten sehr zum Versteckspiel, was jedesmal großen Ärger gab mit dem ASB. Es war tatsächlich auch gefährlich, auf dem Hof zu spielen, weil die Fahrer mit großer Geschwindigkeit in den Hof hineinfuhren.

Im September 1973 zogen wir ins Erdgeschoß, das bis dahin tagsüber ungenutzt war. Durch die Unterschriftenaktion und Mitgliederwerbung war der Verein inzwischen auf 60 Mitglieder angewachsen, die nun drängten, endlich eine Schulkindgruppe zu eröffnen. Dafür bekamen wir einen Raum von 11 qm für 10 Schulkinder von 6 bis 10 Jahren. Für die Vorschulgruppe (11 Kinder) hatten wir jetzt einen großen Raum von ca. 50 qm zur Verfügung.

Ein Problem war die Verpflegung. Wir hatten im Vorschulraum eine Tiefkühltruhe stehen, darauf wurden auf einem elektrischen Kocher in einem Riesentopf die Kochbeutel von Dr. Oetker aufgetaut. Abwaschen konnten wir dann in der Küche.

Diese äußeren Bedingungen wirkten sich natürlich sehr auf die Arbeit aus. Besonders die Schulkinder hatten darunter zu leiden. Sie wurden von vielen Seiten ständig angegriffen und man ließ sie spüren, daß man sie da nicht haben wollte. Die Kinder reagierten mit Aggression. Kinder und Erzieher fieberten der Fertigstellung des Kinderhauses entgegen, die sich von Monat zu Monat verzögerte.

Einen positiven Aspekt hatte diese Epoche allerdings: Die Kinder wurden sicher im Umgang mit Behinderten. Sie lernten, diesen normal zu begegnen. Diesen Umstand haben wir auch den Betreuerinnen der

behinderten zu verdanken, die - obwohl sie unter unserer Anwesenheit zu leiden hatten (Lärm- und Schmutzbelästigung) - uns sehr wohlwollend und hilfsbereit begegneten und unsere Kinder in die Arbeit und das Leben der Behinderten Einblick nehmen ließen. Eine weitere sehr wichtige Erfahrung für die Kinder während dieser Zeit war, daß sie die ganzen Schwierigkeiten und Belastungen, die ihre Eltern auf sich nahmen, um das Kinderhaus zu realisieren, miterlebten und -erlitten. Das prägte ihre Einstellung zu dieser Einrichtung Kinderhaus erheblich. Ihnen wurde kein fertiges Haus vorgesetzt mit allem, was dazugehört. Sie kennen die Herkunft jedes Einrichtungstückes und seine Geschichte.

Im Frühjahr 1974 wurden Zäune um die beiden Parkplätze vor dem Haus gezogen und das Gelände konnte nun endlich von den Kindern "bespielt" werden. Da nur Pflastersteine und eine Roßkastanie da waren, gruben die Kinder die Pflastersteine aus und schufen sich so eine Buddelkiste, außerdem befestigten sie Seile an der Kastanie zum Schwingen. Beides wurde verboten. Wir besorgten Holz zum Hüttenbauen, auch das gab Ärger. Nach unserem Auszug sind die Plätze wieder zu Parkplätzen zurückverwandelt worden, auf Betreiben des ASB, der den Platz für seinen Wagenpark brauchte.

MITBESTIMMUNG

Bis Dezember 1973 gab es wöchentlich einen Elternabend, der bestimmte Bereiche an Arbeitsgruppen delegierte, z.B. Baugruppe, Öffentlichkeitsgruppe, Spendengruppe, Finanzgruppe, Verhandlungsgruppe. Die Bezugspersonengruppe tagte auch wöchentlich, mit allen Bezugspersonen, die schon Kinderarbeit machten und solchen, die nach Fertigstellung des Kinderhauses dort arbeiten wollten. Da die Mitgliederzahl ständig wuchs, wurde das Plenum bald so groß, daß es nicht mehr arbeitsfähig war. Wir mußten andere Mitbestimmungsformen finden. Folgendes Modell wurde grob entwickelt und noch in der Jugendheim-Zeit praktiziert:

PLENUM

KINDERHAUSRAT

ELTERNGRUPPEN

BEZUGSPERSONEN-GRUPPE

Die neue Einrichtung dabei war der Kinderhausrat mit je einem gewählten Eltern- und Bezugspersonenvertreter aus jeder Kindergruppe. Die Probleme aus den Eltern-, Bezugspersonen- und Kindergruppen sollten da eingebracht und beraten werden. Grundsätzliche Entscheidungen sollten weiterhin dem Plenum vorbehalten bleiben. Wenn im Kinderhausrat keine Einigung zustande kommen konnte, sollte auch das

Plenum entscheiden.

Die Eltern der Kleinkindergruppe tagten auch schon regelmäßig und hatten ihren Vertreter im Kinderhausrat, obwohl mit dieser Kindergruppe noch gar nicht gearbeitet wurde. In den letzten Monaten vor der Eröffnung des Kinderhauses wurden Nachmittage eingerichtet, an denen sich die Kinder in einer Wohnung trafen, um sich kennenzulernen und miteinander zu spielen. Die Bezugspersonen, die später in der Kleinkindergruppe arbeiten wollten, beteiligten sich bereits an diesen Treffen. Das war der Vorläufer unseres heutigen Mitbestimmungsmodells, welches später in der Geschäftsordnung rechtskräftig wurde.

LAUFENDE FINANZIERUNG

Jeder, der sein Kind ins Kinderhaus bringen will, muß bei der Familienfürsorge einen Antrag auf Kostenbeteiligung stellen. Die Fürsorgerin rechnet dann anhand der Einkommensnachweise aus, welcher Elternbeitrag für die Familie zumutbar ist. Der Rest bis zur vollen Pflegesatzhöhe wird dann vom Kinderhaus dem Amt für Jugend in Rechnung gestellt. Der Elternbeitrag unterscheidet sich nicht von dem der städtischen Kindertagesheime.

DIE ERÖFFNUNG DES KINDERHAUSES

Nach der letzten großen Verhandlung bei der SAGA, dabei wurde die endgültige Finanzierung des Kinderhaus-Projektes festgelegt, gingen wir von der Fertigstellung des Hauses zum 1. April 1974 aus. Diese unrealistische Einschätzung mag man unserer mangelnden Erfahrung im Umgang mit SAGA-Daten und unserem Wunschenken zugutehalten. Als wir zu Beginn des Jahres die dreiwöchigen Betriebsferien im Juli festlegten, waren wir jedenfalls der festen Überzeugung, daß diese in eine Zeit fallen, in der die ersten Anfangsschwierigkeiten der Kinderhaus-Praxis überwunden sein würden. Der Termin verzögerte sich von Monat zu Monat. Obwohl das Haus noch nicht fertig war, mußten wir am 1. August 1974 dann eröffnen, weil

1. wir ab 1. August Miete bezahlen mußten und
2. vier Bezugspersonen ihre Stelle gekündigt hatten und auf die Anstellung im Kinderhaus angewiesen waren.

Wir richteten während der Betriebsferien eine Notgruppe für die Kinder ein, die während der Zeit nicht anders untergebracht werden konnten, mit einer Bezugsperson.

Am Eröffnungstag waren 50 Kinder da. Das Haus war immer noch Baustelle: In je einem Gruppenraum war noch über Wochen ein Tischler beschäftigt, die Holz-Spiel-Gebäude für die Kinder zu erstellen. Das Treppenhaus war nicht gemalt und nicht ausgelegt, es sah sehr unfreundlich aus. Es war viel zu wenig Spiel- und Beschäftigungsmaterial vorhanden, weil wir dafür kein Geld bekommen hatten. Die Putzfrauen und die Küchenhilfe waren noch nicht da, kein Telefon und keine Müllcontainer. Die Startbedingungen waren sehr schwierig und es dauerte einige Wochen, bis sich der Ablauf einigermaßen normalisiert hatte.

## DAS ERÖFFNUNGSFEST

Am 12. September 1974 feierten wir unsere Eröffnung auf der dafür gesperrten Winterstraße, im Hof und im Haus zusammen mit den Anwohnern. Auf der Straße wurde gespielt, gemalt. Auf dem Flohmarkt verkauften Eltern die Sachen, welche in einer Aktion von den Kindern gesammelt wurden. Die großen Schüler machten Musik, es gab Kaffee und Kuchen, Waffeln, Eis, Brause und Süßigkeiten. Am Abend ging es für die Erwachsenen im Hause weiter mit Musik und Tanz.

Die Nachbarn hatten bis dahin mißtrauisch der Entstehung des Kinderhauses zugeschaut. Es gingen wilde Gerüchte um, z.B., daß eine große Kommune einziehen würde u.ä. Es muß auch seltsam gewirkt haben, daß wochentags Handwerker von einer Firma da arbeiteten und wochentags Leute kamen, die bei Musik, Bier und Gelächter da herumwerkten. Beim Kinderfest wurde das Eis gebrochen. Wir feierten gemeinsam und kamen ins Gespräch.

Das gute Verhältnis zu den Leuten aus der näheren Nachbarschaft ist bis heute geblieben. Wenn unsere Kinder eine Fensterscheibe kaputt machen, wissen sie, daß diese ersetzt wird. Niemand sie sonst irgendwelche Beschwerden haben, wissen sie, daß wir versuchen, ihre Situation zu verstehen und den Mißstand zu verändern. Die Nachbarn äußerten den Wunsch, öfter gemeinsam mit uns zu feiern.

## DAS ZAHLENVERHÄLTNISS KINDER- ERZIEHER UND DIE KINDERGRUPPENGROSSE

Im August 1974 fanden noch die Verhandlungen über die Kindergruppengröße und die Planstellen statt mit Vertretern der Heimaufsicht und der Haushaltsabteilung des Amtes für Jugend.

Wir waren bei unseren konzeptionellen Vorstellungen immer von einer Gruppengröße von 15 Kindern ausgegangen und 2 Erziehern pro Gruppe. In Hamburg sind jedoch in Schulkindergruppen 25 Kinder und in Vorschulgruppen 20 Kinder üblich.

Durch zähes Argumentieren und Faktensammlung, um zu beweisen, weshalb wir nur in kleineren Gruppen arbeiten können, konnten wir so weit überzeugen, daß der Pflugesatz schließlich auf der Grundtage von 66 Plätzen (in 4 Gruppen) und 64 Erzieherstunden pro Tage bewilligt wurde.

## DIE SATZUNG

Als eingetragener Verein (e.V.) brauchen wir eine Satzung. Sie wurde im Juni 1974 verabschiedet. Dies ist eine formale Angelegenheit, aber notwendig, um als eigenständiger Träger einer sozialen Einrichtung vom Amt für Jugend anerkannt zu werden. Außerdem ist unsere Gemeinnützigkeit anerkannt, d.h. wir sind steuerabzugsfähig. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

## DIE GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung war eine schwere Geburt. Endlose Diskussionen im Plenum und in Arbeitsgruppen, Entwürfe und Gegenentwürfe, Stellungnahmen und Gegenstellungen kennzeichneten die Situation des Vereins von Ende August 1974 bis zur endgültigen Verabschiedung der

Geschäftsordnung durch das Plenum im Oktober 1974. Die Auseinandersetzungen gingen im Wesentlichen darum, wie die Sitzverteilung im Kinderhausrat aussehen soll:

Die erste Forderung (Eltern) war: 4 Elternvertreter, 2 Bezugspersonen, 1 Vertreter des technischen Personals. Die zweite Forderung (Bezugspersonen) war: 4 Elternvertreter, 3 Bezugspersonen, 1 Vertreter des technischen Personals.

Es ging also um die Machtfrage: Wie sollte das Verhältnis Eltern : Kinderhausarbeiter aussehen.

Ein weiterer Streitpunkt: Soll die konzeptionelle Arbeit mehr von den Eltern oder mehr von den Erziehern bestimmt werden.

Die Erzieher meinten, daß sie das Konzept mehr bestimmen müßten, da sie es leichter haben, das Wohl der Gesamtheit der Kinder zu berücksichtigen als Elternteile, die befangener sind, weil sie sehr das Wohl des eigenen Kindes im Auge haben. Außerdem würde das Konzept dann nur von gebildeten Mittelschichtseltern gemacht, das aber für alle Kinder anwendbar und gut sein müßte.

Die Eltern, die aktiv am Umbau und Einrichtung des Hauses mitgearbeitet hatten, wollten nach Fertigstellung der Bauarbeiten an der Entwicklung des Erziehungskonzeptes mitarbeiten. Sie fühlten sich durch den Anspruch der Bezugspersonen, die Erziehungsarbeit in eigener Kompetenz zu entwickeln, in eine passive Rolle gedrängt. Es bildeten sich Fronten auf beiden Seiten, die die Arbeit (insbesondere die Gestaltung der Elternabende, das Vertrauensverhältnis) im Haus teilweise sehr erschwerten. Über die gemeinsame Bewältigung von Erziehungsproblemen an den Elternabenden sind sich Erzieher und Eltern wieder näher gekommen.

Im Oktober 1974 kam es endlich zur Annahme der Geschäftsordnung. Es wurde über jeden Punkt einzeln abgestimmt. Bei der Frage der Vertretung im Kinderhausrat war das Ergebnis stimmgleich. Darum wurde die bisherige Regelung bis auf weiteres beibehalten: 4 Eltern, 4 Erzieher, 1 techn. Personal. Die Geschäftsordnung sollte nach einem Bewährungszeitraum wieder diskutiert werden. Dies steht noch aus.

In der Zeit der Geschäftsordnungs-Diskussion wurden viele Eltern frustriert und abgeschreckt. Sie konnten die komplizierten Zusammenhänge nicht so schnell verstehen. Um dieses Thema endlich von der Tagesordnung zu haben, waren sowohl die Bezugspersonen als auch die Eltern letztlich kompromißbereiter, weil man sich Fragen mußte, was wichtiger ist, eine gute oder etwas weniger gute Geschäftsordnung zu haben oder neue Eltern einzuschüchtern und zu verlieren.

## AUFNAHMEKRITERIEN

Es werden nur Kinder aus der näheren Umgebung aufgenommen. Damit soll vermieden werden, daß Eltern ihre Kinder aus allen Stadtteilen Hamburgs zu uns bringen und das Kinderhaus ein vergrößerter Kinderladen für intellektuelle wird. Soziale Härtefälle werden bevorzugt gegenüber einer Aufnahme aus rein pädagogischen Gründen. Die Kinder müssen von der Familienfürsorge eingewiesen werden. Kinder, deren Geschwister bereits im Kinderhaus sind, wird der Vorzug gegeben. Die Entscheidung über jede Neuaufnahme liegt bei der jeweiligen Elterngruppe.



MITARBEITER

Im Kinderhaus arbeiten 10 Bezugspersonen und jeweils 4 Jahres- bzw. Halbjahrespraktikanten.

Die Bezugspersonengruppe setzt sich zusammen aus:

- 1 Sozialpädagogin,
- 2 Erziehern,
- 1 Kinderpfleger,
- 4 Angestellten in der Tätigkeit von Erziehern,
- 1 Lehrerin.

Es sind 3 Männer und 7 Frauen im Alter von 22 bis 35 Jahren.

Die Bezugspersonengruppe tagt wöchentlich, um die Erziehungsarbeit zu koordinieren und zu planen.

Die Bezugspersonen haben ein Recht auf Bildungsurlaub (1 Woche im Jahr).

Praktikanten werden nur beschäftigt, wenn sie mindestens ein sechsmonatiges Praktikum abzuleisten haben, da ein häufigerer Wechsel für die Kinder nicht gut ist.

Weiterhin arbeiten im Kinderhaus:

- 1 Verwaltungsangestellte (4 Stunden)
  - 1 Küchenhilfe (5 Stunden)
  - 2 Putzfrauen (zusammen 7 Stunden)
  - 1 Hausmeister (keine Stundenregelung)
  - 3 Honorarkräfte für Schularbeitshilfe und Sport.
- Demnächst wird noch ein Zivildienstleistender im Kinderhaus handwerkliche Arbeiten machen. Diese Mitarbeiter (außer Honorarkräften) bilden die Gruppe des technischen Personals. Sie tagen einmal im Monat.

Da die festangestellten Mitarbeiter Vereinsmitglieder sind, und somit gleichzeitig Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ist die Rechtslage etwas kompliziert. Es kann z.B. kein Betriebsrat gewählt werden, da die Mitarbeiter als Mitglieder des Kinderhausrates Entscheidungsbefugnisse haben, die sonst nur Arbeitgebern "zustehen" (z.B. bei Neueinstellungen). Deshalb ist es auch bisher nicht gelungen, eine rechtsgültige Form von Arbeitsverträgen zu entwickeln. Alle Mitarbeiter arbeiten bisher nur nach mündlichen Vereinbarungen, die allerdings rechtswirksam sind.

DIE "HEIMLEITUNG"

In der Geschäftsordnung kommt ein Heimleiter nicht vor. Eine Reihe der Heimleitungsaufgaben wird vom Kinderhausrat übernommen, z.B. die Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeitern und die Verteilung der Ausgaben für Spiel- und Werkmaterial.

Wir merken aber bald, daß dies nicht ausreicht, da sich dieser in der Regel nur 14-tägig trifft, und nicht alle Entscheidungen können so lange warten. Wir stellen also eine Bezugsperson täglich 4 Stunden von der Kinderarbeit frei für besondere Aufgaben:

- Elternbesuche;
- Lehrerbesuche mit dem Ziel, eine Obereinkunft bezüglich der Hausaufgaben zu treffen;
- Beobachten von einzelnen Kindern, die in der Gruppe auffälliges Verhalten zeigen, um dann geeignete Schritte in Absprache mit den Eltern einzuleiten;

- 14 -

- Vermittlung von Kindern an therapeutische Einrichtungen;
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern dieser Einrichtungen, um die Therapie zu unterstützen;
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Wohnungsamt und Sozialamt;
- Laufende Information über Veranstaltungen, die für Kinder, Eltern oder Bezugspersonen von Bedeutung sind, ebenso über neue Materialien, Spiele, Bücher, Zeitschriften usw.

Für Arbeiten wie Einkaufen von Spielmaterial oder Einrichtungsgegenständen kann jeder Mitarbeiter im Kinderhaus herangezogen werden. Krankheits- oder Urlaubsvertretungen werden von allen Bezugspersonen zu gleichen Teilen gemacht. Die für besondere Aufgaben freigestellte Bezugsperson sollte in längeren Intervallen gewechselt werden (mindestens 1 Jahr), damit die Stelle nicht zu einer Machtposition wird.

REISEN

Bisher haben wir mit den Kindern drei Reisen durchgeführt. In den Frühlingferien 1974 fuhren wir mit sämtlichen Kindern, die zu der Zeit im Jugendheim Bahnenfelder Straße waren, nach Zolenspieker. Im Herbst 1974 wiederholten wir die Reise für eine Woche mit 20 Kindern im Alter von 6 und 7 Jahren. Solche Reisen sind pädagogisch von großem Wert. Gruppenprozesse werden beschleunigt, weil der tägliche Bruch zwischen Kinderhaus, Elternhaus und Schule nicht stattfindet. Alle Kinder haben die gleichen Bedingungen. Konflikte kann man nicht mehr so leicht ausweichen, sie werden rascher ausgetragen als zu Hause. Die Gruppensituation hat sich nach einer solchen Reise meist erheblich verändert.

Im Sommer 1975 machten wir mit 27 Kindern aus dem Kinderhaus zusammen mit 2 weiteren Gruppen aus anderen Stadtteilen - eine davon war eine Gruppe der AG Karolinenviertel - ein Zeltlager in Hieren bei Olzen. Im nächsten Jahr soll das Zeltlager wiederholt werden.

ENTWICKLUNG DER GRUPPENSTRUKTUREN

Im ersten Jahr waren die Kindergruppen getrennt nach Alter, jeweils zwei Jahrgänge zusammen in einer Gruppe, mit Ausnahme der großen Schülergruppe. Das brachte einige Nachteile mit sich: die Erzieher in den Schülergruppen hatten Vorbereitungszeit, die anderen nicht, die Gruppen waren zu groß, die Kinder hatten zu wenig Möglichkeit, Verhalten zu Kindern anderer Altersgruppen zu erproben. Deshalb haben wir im August 1975 aus der ehemaligen Vorschulgruppe und der kleinen Schülergruppe zwei gemischte Gruppen eingerichtet. In diesen Gruppen sind nun je neun Schüler aus dem ersten und zweiten Schuljahr und je neun Vorschulkinder im Alter von vier und fünf Jahren. Für jede dieser Kleingruppen ist ein Erzieher zuständig. Am Vormittag sind über einige Stunden in beiden Gruppen jeweils nur neun Vorschüler da, um eine intensivere Förderung der einzelnen Kinder zu ermöglichen. Am Nachmittag sind in beiden Gruppen nur je neun Schulkinder bei den Hausaufgaben zu betreuen. Diese Regelung hat sich bewährt.

Die Kleinkindgruppe umfaßt die Altersstufen von zwei bis vier Jahren und die große Schülergruppe von neun bis dreizehn Jahren.

# .... BAUEN WIR AUF DIE EIGENE KRAFT

Und wenn die Mittel nicht ausreichen, um Betreuer fest anzustellen, sollte man auf alle Fälle darauf kommen. Die Bürgerinitiative am Osdorfer Born hat nach langem Kampf auch erreicht, dass zwei Zivildienstleistende dort arbeiten.

KEINE BEREITSCHAFT ....

...ABER GUTE BEZIEHUNGEN !!

Von sich aus ist die "Fabrik" bisher offensichtlich nicht bereit, den Bauspielplatz zu aktivieren - und die Behörde sieht sich aber angesichts der ausserordentlich guten Beziehungen von Herrn Dietrich zu führenden Politikern und Journalisten usw., nicht in der Lage, die "Fabrik" zu zwingen, den Bauspielplatz tatsächlich in Gang zu setzen!

Wir meinen, dass sich alle Betroffenen dafür einsetzen sollten, dass hier eine wirklich notwendige Spielmöglichkeit auch genutzt werden kann.

Am 12.9. waren wir mit ca. 35 Kindern auf dem Platz - Werkzeug und Holz hatten wir mitgebracht. Auch wenn der Platz ziemlich verkommen ist (die Sandberge sind z.B. so hart, dass es selbst mit dem Spaten kaum noch möglich ist, darin zu hauen) hat es doch den Kindern so viel Spass gemacht, dass beschlossen wurde, so oft wie möglich dorthin zu gehen.

Dieser Platz muss wieder ein richtiger Bauspielplatz werden!

Die Vorbereitungsgruppe für das Strassenfest



So könnte es immer sein auf den "Fabrik" - Bauspielplatz: die Kinder hämmern, sägen und bauen mit Begeisterung - wenn es zu schwierig wird, kann man einen Betreuer holen, der einem dann weiterhilft!

Als ersten Schritt daraufhin veranstalten wir in Rahmen eines grossen Strassenfestes für Kinder & Jugendliche & Erwachsene am Samstag, den 27.9.75 in der Winterstrasse eine  
L A T E R N E N D E M O N S T R A T I O N  
hin zum Bauspielplatz.

V.i.S.d.P. Ute Friese, Auflage 3000, Erscheinungsdatum 15.9.75, Eigendruck

## GROSSE SCHÜLERGRUPPE

Als problematisch stellt sich die Situation der großen Schüler dar. Die altersmäßige Zusammensetzung von Neun- bis Dreizehnjährigen entspricht nicht der Organisationsform einer geschlossenen Gruppe. Der relativ fest gegliederte, vorgegebene Tagesablauf und die von den Eltern erwünschte regelmäßige Anwesenheit der Kinder im Kinderhaus widerspricht den älteren spürbar. Sie übern den Wunsch, ihre Freizeit individueller und selbständiger zu gestalten. Für sie wäre ein offener Schülerkreis (offenes Freizeitangebot) als Übergangsform zum Zusammenschluß in Jugendgruppen angebracht. Da die Gelder zur Deckung laufender Kosten (Personalkosten, Miete) aufgrund der Sparmassnahmen (neue Projekte werden nicht gefördert) nicht bewilligt werden, befinden sich diese Kinder in einer unerwartet schlechten Situation, die unbedingt geändert werden muß. Kinder- und Jugendarbeit ist nur dann sinnvoll, wenn sie kontinuierlich weitergeführt wird. Wir werden versuchen, diesen Mißstand zu beheben.

## ERPROBUNGSPROGRAMM IM ELEMENTARBEREICH

Ab Oktober 1975 werden wir uns, zusammen mit neun weiteren Kindergärten freier Träger in Hamburg, an dem Modellversuch zur Entwicklung von Erziehungsprogrammen für drei- bis sechsjährige Kinder beteiligen, mit dem Schwerpunkt im Bereich des Sozialen Lernens. Das Programm wird aufgrund einer Empfehlung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft als Modellversuch gefördert.

Es werden dabei Programmeinheiten entworfen und erprobt, durch die die Kinder auf die Bewältigung ihrer eigenen Lebenssituation vorbereitet werden sollen.

## DAS STRASSENFEST AM 27. SEPTEMBER 1975

Wie im letzten Jahr wollten wir auch diesmal wieder im September ein Kinderfest auf der Straße machen. Während der Frühplanungsphase kam die Anfrage vom Vorbereitungsteam der kulturellen Sonderveranstaltung "Singen heute", ob wir uns nicht an dem geplanten Kinderfest auf dem Fischmarkt beteiligen wollten. Wir waren jedoch nur an einem Fest in unserem Stadtteil interessiert. So wurden wir offiziell beauftragt, dieses Fest durchzuführen, was gleichzeitig bedeutete, daß wir auch öffentliche Mittel zur Verfügung hatten. Da vorauszu-sehen war, daß die Organisation dieses Festes unsere Kräfte übersteigen würde, und wir außerdem aus der relativen Isolation im Stadtteil herauswollten, haben wir andere Gruppen, die in Altona Sozialarbeit machen, gebeten, sich an der Vorbereitung und Durchführung zu beteiligen. Dabei handelt es sich um folgende Initiativen: "Aktive Freizeitgestaltung Altona" (AFA), "Die Eule", BDJ, Eulenstraße 60, Mieterinitiative Karl-Theodor-Straße, Kinderkeller Zeiseweg, Interessengemeinschaft Ottensen.

## ÜBERLEGUNGEN ZUM PÄDAGOGISCHEN KONZEPT

Folgende Problemereiche sind im Kinderhaus noch nicht ausdiskutiert worden:

- Wie können wir die bisher nicht aktiven Eltern davon überzeugen, daß es wichtig für sie und ihre Kinder ist, im Kinderhaus mitzuarbeiten?
- Wie können wir die ausländischen Eltern integrieren?
- Wie läßt sich Sexualerziehung - verstanden als Erziehung zur Liebesfähigkeit - realisieren?
- Wo kommen die Aggressionen der Kinder her und wie kann man damit umgehen?
- Wie kann man das Sozialverhalten der Kinder verbessern?
- Wie kann man die Zusammenarbeit zwischen Kinderhaus und Schule verbessern?

## 2.2. Satzung des Kinderhauses

### § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "Kinderhaus e.V. in der Schokoladenfabrik". Sitz des Vereins ist Hamburg. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

### § 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb eines Kindergartens für Kinder verschiedener Altersstufen durch Eltern. Die Kinder sollen in ihrer Entwicklung und Selbständigkeit gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, insbesondere durch den Betrieb eines Kindergartens. Alle dem Verein zufließenden Mittel und die etwa erzielten Überschüsse sind für die Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDERSCHAFT

Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Aufnahme ist davon abhängig, daß in jedem Einzelfall 3/4 der Mitgliederversammlung zustimmen.

### § 4 VERLUST DER MITGLIEDERSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluß. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß mit vierjährlicher Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Mitglied, das durch Kündigung aus dem Verein ausscheidet, hat keinerlei finanzielle Ansprüche an den Verein. Über den Ausschluß, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluß wird mit dem Beschluß wirksam.

### § 5 MITGLIEDSBEITRAG

Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 6 SCHLICHTUNGSVERTRAG

Die Mitglieder des Vereins schließen einen Schlichtungsvertrag ab. Der Text des Vertrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

### § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind - durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Für den Betrieb des Kinderhauses wird eine Geschäftsordnung erlassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sind an eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gebunden. Voraussetzung für jede Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Vereinsmitglieder. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr am Sitz des Vereins statt. Weitere Versammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich erfolgen und mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Mitgliederversammlung hat aufgrund des Finanzberichtes dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### § 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Darüberhinaus vorhandenes Vermögen soll an die Stadt Hamburg fallen mit der Auflage, es für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.



### 2.3. Geschäftsordnung des Kinderhauses

#### PLENUM

- Das Plenum setzt sich zusammen aus allen aktiven Vereinsmitgliedern (Passive Mitglieder sind solche, deren Mitgliedschaft sich auf ideale oder materielle Förderung des Vereins beschränkt). Es ist das oberste Entscheidungsgremium im Rahmen der Vereinsatzung für das Kinderhaus.
- Aufgaben:
  - Das Plenum beschließt über grundsätzliche das Kinderhaus betreffende Probleme. Für die Durchführung dieser Beschlüsse ist der KHR (Kinderhausrat) verantwortlich.
  - Das Plenum entscheidet bei Differenzen zwischen den Gruppen, wenn in den anderen Gremien eine Regelung nicht möglich ist.
  - Das Plenum nimmt den halbjährlichen Rechenschaftsbericht des KHR's entgegen.
- Plenumsitzungen:
  - Ordentliche Plenumsitzungen finden halbjährlich statt.
  - Bei Bedarf werden außerordentliche Sitzungen einberufen:
    - Wenn im KHR keine Beschlüsse zustandekommen;
    - Auf Antrag einer 2/3 Mehrheit einer Gruppe (Elterngruppen, Bezugspersonengruppe (im Sinne der Geschäftsordnung die hauptamtlichen Erzieher) , Gruppe des technischen Personals).
    - Auf Antrag von 15 % der aktiven Vereinsmitglieder.
  - Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von 14 Tagen vom KHR schriftlich eingeladen.
  - Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungen sind prinzipiell für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Das Rederecht der nicht stimmberechtigten Teilnehmer kann eingeschränkt werden.
  - Das Plenum beschließt mit einer 2/3 Mehrheit. Dabei hat jedes aktive Vereinsmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Stimmberechtigten Voraussetzung. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, wird innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung hierzu ist auf anstehende Beschlüsse hinzuweisen.

Plenumsentscheidungen sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

#### BEZUGSPERSONENGRUPPE

- Die Bezugspersonengruppe (BP) setzt sich aus allen Mitarbeitern im pädagogischen Bereich zusammen.
- Aufgaben:
  - Die BP regelt im Rahmen des allgemeinen Erziehungskonzepts und der organisatorischen Rahmenbedingungen ihre speziellen Probleme selbst.

- Bemühen um gezieltes Umsetzen und Weiterentwickeln des Erziehungskonzepts in die pädagogische Alltagspraxis in Absprache mit den Eltern.
  - Vereinheitlichung der in den verschiedenen Kindergruppen angewandten Erziehungsmethoden.
  - Anleiten von Praktikanten.
  - Kontaktpflege zwischen Kinderhaus und Eltern.
  - Kontrolle über die Reparaturbedürftigkeit von Einrichtung und Spielzeug und Meldung an die EG (Elterngruppe).
  - Vorschläge für Neuanschaffungen an die EG.
  - Eine der zuständigen BR muß auf den regelmäßigen Sitzungen der entsprechenden EG über die Arbeit mit den Kindern berichten und sich hierauf vorbereiten.
  - Einhaltung der Hausordnung.
  - Vorschlagsrecht für die Aufnahme, bzw. Kündigung von BP.
- Die Bezugspersonen tagen in der Regel wöchentlich. Die Sitzungen sind prinzipiell für Vereinsmitglieder öffentlich. Das Rederecht der nicht stimmberechtigten Teilnehmer kann eingeschränkt werden. Beschlüsse und Anträge werden mit 2/3 Mehrheit der hauptamtlichen Mitarbeiter gefaßt. Beschlußfähigkeit: 45 %. Über die Gruppensitzungen sind Protokolle anzufertigen.
  - Die Bezugspersonengruppe wählt mit einfacher Mehrheit je Gruppe einen stimmberechtigten Vertreter und einen Stellvertreter in den Kinderhausrat.

- Nach Ablauf eines halben Jahres sollten die Stellvertreter die Aufgaben der stimmberechtigten Vertreter übernehmen, neue Stellvertreter müssen gewählt werden. Die BPvertreter sind nach o.a. Wahlbedingungen jederzeit abwählbar. Die Teilnahme von einem Vertreter je Gruppe an den KHR Sitzungen ist verpflichtend. Die BPvertreter sind daran gebunden, im Sinne der Beschlüsse und Empfehlungen ihrer Gruppe ihre Stimme abzugeben. Die BPvertreter sind verpflichtet, über die Arbeit des KHR in ihrer Gruppe zu berichten.
- Die Bezugspersonengruppe kann mit 2/3 Mehrheit das Plenum einberufen und auf diesem Wege Einspruch gegen Beschlüsse des KHR erheben.
  - Das Arbeitsverhältnis der BPs regelt sich nach den Bestimmungen des Arbeitsvertrages.

#### ELTERNGRUPPEN

- Die Elterngruppen setzen sich aus den Eltern (Eltern im Sinne der Geschäftsordnung sind: die gesetzlichen Erziehungsberechtigten oder andere von ihnen beauftragte Vereinsmitglieder, die an der Erziehung des betreffenden Kindes unmittelbar beteiligt sind) der jeweiligen Kindergruppe zusammen.
- Aufgaben
  - Die Elterngruppen regeln im Rahmen des allgemeinen Erziehungskonzepts und der organisatorischen Rahmenbedingungen die spe-

- ziellen Probleme der jeweiligen Kindergruppe selbst.
- Bemühen um die Verwirklichung und Weiterentwicklung des Erziehungskonzepts im Kinderhaus und im häuslichen Bereich in Absprache mit den Bezugspersonen.
  - Kontaktpflege zu allen Kinderhausmitgliedern - insbesondere zu den Gruppenmitgliedern.
  - Verantwortung für Instandhaltung der Gruppenräume und Einrichtung ( Spielzeug) (Reparatur und Neuschaffungen).
  - Mitwirkung an der Instandhaltung und am Ausbau des Kinderhauses.
  - Vorschlagsrecht für die Vergabe von Kinderhausplätzen, für die Aufnahme bzw. Kündigung von Eltern und Bezugspersonen der eigenen Gruppe.
  - Einhaltung der Hausordnung.
3. Die Elterngruppen tagen in der Regel 14-tägig. Die Sitzungen sind prinzipiell für Vereinsmitglieder öffentlich. Das Rederecht der nicht stimmberechtigten Teilnehmer kann eingeschränkt werden.

Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefaßt; dabei können pro Kind, bzw. Geschwister, einer Gruppe zwei Stimmen abgegeben werden. Voraussetzung für die Beschlußfähigkeit ist, daß mindestens 50 % der Kinder der Gruppe vertreten werden. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist zum nächsten Treffen persönlich einzuladen. In der Einladung ist auf anstehende Beschlüsse hinzuweisen. Diese Sitzung dann ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig. Über die Gruppensitzungen sind Protokolle anzufertigen.

4. Die Eltern wählen mit einfacher Mehrheit für ein halbes Jahr den Elternvertreter und dessen Stellvertreter in den Kinderhausrat. Zu dieser Sitzung ist 14 Tage vorher einzuladen.

Nach Ablauf eines halben Jahres sollte der Stellvertreter die Aufgaben des stimmberechtigten Vertreters übernehmen. Ein neuer Stellvertreter muß gewählt werden. Die unmittelbare Wiederwahl zum stimmberechtigten Elternvertreter ist ausgeschlossen.

Die Elternvertreter sind o.a. Wahlbedingungen jederzeit abwählbar. Beide Gruppenvertreter können an den Kinderhausratsitzungen teilnehmen. Die Teilnahme eines Vertreters ist verpflichtend. Die Elternvertreter sind daran gebunden, im Sinne der Beschlüsse und Empfehlungen ihrer Elterngruppe ihre Stimme abzugeben. Die Elternvertreter sind verpflichtet, über die Arbeit des KHR in ihrer Gruppe zu berichten.

5. Eine Elterngruppe kann mit 2/3 Mehrheit das Plenum einberufen und auf diesem Wege Einspruch gegen Beschlüsse des KHR's erheben.

#### TECHNISCHES PERSONAL

1. Die Gruppe des technischen Personals setzt sich zusammen aus: Bürokräft, Hausmeister, Küchenkraft, Putzfrauen, Zivildienstleistende.
2. Aufgaben:
  - Die Gruppe des technischen Personals regelt im Rahmen des allgemeinen Erziehungskonzepts und der organisatorischen Rahmenbedingungen die speziellen Probleme ihrer Gruppe selbst.
  - In Abhängigkeit vom Arbeitsvertrag sollen die Gruppenmitglieder in größtmöglicher Zusammenarbeit ihre Arbeitsbereiche abstimmen.
  - Vorschlagsrecht für Neuschaffungen und Änderungen innerhalb des Kinderhauses, insbesondere für ihren speziellen Arbeitsbereich.
  - Einhaltung der Hausordnung.
3. Das technische Personal tagt in der Regel monatlich. Die Sitzungen sind prinzipiell für Vereinsmitglieder öffentlich. Das Rederecht der nicht stimmberechtigten Teilnehmer kann eingeschränkt werden. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
4. Die Gruppe des technischen Personals wählt mit einfacher Mehrheit einen Vertreter und einen Stellvertreter in den KHR. Beide Gruppenvertreter können an den KHR-Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahme eines Vertreters ist verpflichtend. Nach Ablauf eines halben Jahres sollte der Stellvertreter die Aufgaben des Vertreters übernehmen und ein Stellvertreter nachgewählt werden. Die unmittelbare Wiederwahl zum stimmberechtigten KHR-Vertreter ist ausgeschlossen. Die Vertreter sind nach o.a. Wahlbedingungen jederzeit abwählbar. Die Gruppenvertreter sind daran gebunden, im Sinne der Beschlüsse und Empfehlungen ihrer Gruppe im KHR abzustimmen. Über die Arbeit im KHR ist bei der monatlichen Sitzung zu berichten.
5. Die Gruppe des technischen Personals kann mit 2/3 Mehrheit das Plenum einberufen und auf diesem Wege Einspruch gegen Beschlüsse des KHR's erheben.
6. Das Arbeitsverhältnis regelt sich nach den Bestimmungen des Arbeitsvertrages.

#### KINDERHAUSRAT

1. Der KHR setzt sich zusammen aus: je einem stimmberechtigten Vertreter und einem Stellvertreter jeder Elterngruppe, einem stimmberechtigten Vertreter und Stellvertreter der Bezugspersonengruppe und einem stimmberechtigten Vertreter und Stellvertreter des technischen Personals.

## 2. Aufgaben:

- Der KHR ist im Rahmen des allgemeinen Erziehungskonzepts und der organisatorischen Rahmenbedingungen für die Koordination des Ablaufs im KH verantwortlich.
- Er regelt die finanziellen Angelegenheiten des Kinderhauses (KH), bildet eine Finanzgruppe und erstellt einen Haushaltsplan. Die finanzielle Situation muß jedem KH-Mitglied einsichtig sein. Halbjährlich - vor dem Wechsel der Mitglieder - wird ein Rechenschaftsbericht an das Plenum erstellt.
- Der KHR vertritt das KH nach außen.
- Er ist verantwortlich für den Schriftverkehr in Zusammenarbeit mit der Verwaltungskraft.
- Der KHR beschließt über Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und über die Vergabe der KH-Plätze, sowie über Kündigung von Eltern auf Vorschlag der EG bzw. der BPG.
- Der KHR ist für die sich aus dem Betrieb des KH ergebenden Behördenkontakte zuständig.
- Der KHR sorgt für die Einberufung der Plenumsitzungen
- Der KHR kann zur Durchführung von Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden und die KH-Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- Der KHR hat die Arbeiten zu kontrollieren.
- Der KHR ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

3. Der KHR tagt in der Regel 14-tägig. Die Sitzungen sind prinzipiell für Vereinsmitglieder öffentlich. Das Rederecht der nicht stimmberechtigten Teilnehmer kann eingeschränkt werden. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefaßt. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn alle Gruppen stimmberechtigt vertreten sind. Der KHR muß sich um einen breiten Diskussionsprozeß bemühen, um nach Möglichkeit Einstimmigkeit zu erzielen. Kommt kein 2/3 Mehrheitsbeschluß zustande, wird der Antrag in allen Gruppen diskutiert und dann neu im KHR abgestimmt. Kommt wiederum kein Beschluß zustande, muß ein Plenum einberufen werden, das dann den Beschluß faßt. Über die KHR-Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und zu veröffentlichen.

Jugendclub Fasanenhof in Selbstverwaltung sucht eine(n)

### ZWEITE(N) BILDUNGSREFERENTEN(IN)

zum nächstmöglichen Termin. Der Jc ist eine Modelleinrichtung des Hess. Sozialministeriums, die Anstellung erfolgt durch den Jc-Trägerverein. Der Jc besteht seit drei Jahren und liegt in einem Stadtteil von Kassel, im Keller der Fasanenhofschule.

Von dem/der Bewerber/in wird mögl. umfassende Erfahrung in zielgruppenspezifischer politischer Bildungsarbeit und Kooperationsfähigkeit mit dem anderen Bildungsreferenten sowie den Selbstverwaltungsorganen des Jc erwartet.

Bezahlung nach BAT je nach Ausbildung. Bewerbungen bis Ende Februar an: Jc Fasanenhof, Hebbelstr.(Schule), 35 Kassel.

## III — FORMEN DER TRÄGERSCHAFT

Im folgenden Abschnitt soll versucht werden, näher auf die Stellung öffentlicher und "freier" Träger (1) von Sozialarbeit und Sozialpädagogik und ihr Verhältnis zum Institutionalierungsprozeß neuerer und alternativer Methoden und Arbeitsformen einzugehen.

Die hinter der Entstehung von Initiativen, Projekten und Modellen stehenden Zielsetzungen, ihre Strukturen nach innen und ihre äußeren Abhängigkeiten sollen verglichen werden mit den Formen, Strukturen und äußeren Abhängigkeiten öffentlicher und "freier" Träger. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf den Grad der Demokratisierung (die Durchschaubarkeit, Kontrollmöglichkeit und Einflußmöglichkeit) gegenüber dem Grad der Hierarchisierung gelegt werden. Mit diesem Vergleich soll die Diskussion um eine längerfristige Strategie von alternativen fortschrittlichen Arbeitsansätzen in der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, ihres Institutionalierungsprozesses und einer entsprechenden Veränderung der Strukturen und Formen (einschließlich deren Inhalte) der traditionellen Sozialarbeit und Sozialpädagogik weiter belebt werden.

Am Beispiel der Arbeitsgemeinschaft Karolinenviertel und des Kinderhauses Altona wurde deutlich, daß alternative, stadtteilbezogene Arbeitsansätze nicht zufällig entstanden sind. Sie waren immer ein Resultat von "Mißständen" oder Disparitäten in lokalen-sozialen Bereichen und sind eine Reaktion auf diese. Dennoch bleiben es eben nur Ansätze; sie sind nicht repräsentativ für die gegenwärtige Situation im Bereich sozialpädagogischer Institutionen. Über die Beschreibung und eine im Ansatz gemachte Analyse der institutionellen Bedingungen bei öffentlichen und "freien" Trägern - wobei die historischen und soziökonomischen Hintergründe und Zusammenhänge lediglich angedeutet werden - wollen wir aufzeigen, welchen Verlauf Initiativen genommen haben und nehmen, wenn sie sich selbst zur Institution entwickeln und dabei notwendigerweise stärker in die Abhängigkeit von den traditionellen Trägern, insbesondere den staatlichen, gelangen. Wir wollen auch die Versuche der Sozialbürokratie betrachten, wie sie zu neuen Formen und Strukturen (bei prinzipiell gleichen Inhalten und Zielen) der sozialen Dienste zu gelangen versucht.

**betrifft:**

1975 **5**

# Sozialarbeit

bs-Zeitschrift für Praxis und Ausbildung-bs



BEZUG: Redaktion bs, Mittelgasse 13/12, A 1060 Wien

## 1. ÖFFENTLICHE TRÄGER

1.1. Modelle - lokales Engagement öffentlicher Träger und die Versuche einer Neustrukturierung sozialer Dienste

### KOMMUNALE AUSGANGSBEDINGUNGEN

Die zunehmende Zentralisation und Konzentration staatlicher Maßnahmen, als eine Folge des Zentralisations- und Konzentrationsprozesses des Kapitals, führt zu einer weiteren "Instrumentalisierung" der kommunalen Selbstverwaltung. (2) Die Verwaltung wird immer mehr von ihren örtlichen Bezügen losgelöst. Damit werden aber die ohnehin stärker werdenden lokalen Defizite und Disparitäten der sozialen Infrastruktur immer deutlicher. Diese auftretenden und deutlich werdenden Widersprüche im Reproduktionsbereich sind eine Folge der öffentlichen Infrastrukturpolitik (Stadtentwicklung und Sanierung, Bodenspekulation und Städtebauförderungsgesetz, Umweltzerstörung usw.), die diesen Bereich für die kapitalistische Verwertung rekonstruieren muß, um selbst überlebensfähig zu sein. (3)

Diese aufbrechenden Widersprüche und in der Folge davon entstehende Initiativen an der Basis zwingen die Sozialbürokratie, bei Fortsetzung der allgemeinen Zentralisationsbestrebungen, gleichzeitig "bürgernahe" Instrumente zu entwickeln, die geeignet sind, die entstandenen Konfliktpotenziale in das bestehende System zu integrieren bzw. zu neutralisieren.

### DEFIZITE IM SOZIALISATIONS- UND WOHNBEREICH

Ende der sechziger Jahre ist es die Studentenbewegung, die eine Gegenöffentlichkeit herstellt und die Misere im Sozialisationsbereich aufzeigt (Bildungsnotstand). In Zusammenhang damit wird das gesamte bürgerliche Erziehungs- und Ausbildungssystem in Frage gestellt. Es bilden sich Initiativen heraus, die alternative Erziehungsmethoden und Inhalte entwickeln und sich an sozialistischen Zielvorstellungen orientieren (z.B. die anti-autoritäre Erziehung und die Kinderladenbewegung, Bauspielplatzinitiativen, Heimkampagne und Jugendwohnkollektive). Diese Initiativen, zwar stark von Studenten getragen, entwickeln sich immer mehr im außeruniversitären und außerinstitutionellen Bereich. Sie machen deutlich, daß es sich beim sogenannten Bildungsnotstand um einen klassenspezifischen Notstand handelt, daß die damit verbundenen Erscheinungsformen ebenfalls klassenspezifisch sind und daß sie in den komplexen Zusammenhängen der arbeitenden und lohnabhängigen Klasse in ihrem Wohnbereich auftreten. (4)

Parallel bzw. in enger Verbindung zu Initiativen alternativer Erziehung und Sozialisation bilden sich Bürgerinitiativen, Mieterinitiativen, die versuchen, die allgemeinen Reproduktionsbedingungen in ihrem lokalen Zusammenhang zu verteidigen (Hausbesetzungen) bzw. zu verbessern. (5)

Thema: Sozialarbeit im Stadtteil

## DIE ARBEITSORGANISATION VON SOZIALARBEIT UND SOZIALPÄDAGOGIK IM VERHÄLTNISS ZUM LOKALEN BEZIEHUNGSNETZ

Die wichtigsten Eckpfeiler der Sozialarbeit und Sozialpädagogik sind der Bereich Fürsorge auf der einen und der Bereich Jugendpflege oder -förderung auf der anderen Seite. Der Grund für diese historisch entstandene Trennung soll später noch erörtert werden, hier soll nur festgehalten werden, daß sich beide Bereiche nur unwesentlich auf die speziellen Probleme der Stadtteile beziehen.

Die Fürsorge, die zwar meist einer örtlichen Verwaltungseinheit angegliedert ist, arbeitet nach dem Prinzip der Reaktion auf "auffälligkeit" und sie ordnet ihre Tätigkeit meist nach formalen Gesichtspunkten (Alter, Geschlecht, alphabetische Reihenfolge usw.). Die öffentliche Jugendpflege steht dem kaum nach. Die öffentlichen Einrichtungen sind zwar immer in und für bestimmte Einzugsbereiche errichtet worden, doch orientieren sie sich mit ihren Angeboten und mit ihrer Arbeit kaum an den örtlichen Bezügen und Problemen. (6) Ein wesentlicher Teil der öffentlichen Jugendpflege besteht nach wie vor darin, Jugendverbände zu subventionieren. (7) Die Jugendverbände arbeiten i.d.R. aber auch nicht nach lokalen Bezugspunkten, sondern mehr nach übergreifenden (regionalen, nationalen oder internationalen), ideologischen Gesichtspunkten (Verbandsinteressen).

## DIE NOTWENDIGKEIT DER ENTWICKLUNG NEUER METHODEN FÜR EINE SOZIALE INTERVENTIONSSTRATEGIE

Die genannten Mängel, vor allem die Unfähigkeit der nach allgemeinen Gesetzen funktionierenden Bürokratie, auf verschärft auftretende, spezifische Probleme einer Region entsprechend zu reagieren, produziert Folgeprobleme, die neue Interventionsstrategien der Behörden nötig machen. (8) Unter diesem Aspekt stellt z.B. GWA ein Versuch dar, Sozialarbeit und Sozialpädagogik auf lokaler Ebene zu organisieren. Dabei arbeitet die Sozialbürokratie eng mit den freien Wohlfahrtsverbänden und den Kirchen zusammen, weil diese in ihrer Struktur flexibler in der Übernahme neuer, noch unerprobter Arbeitsformen sind. Außerdem haben sie in der Öffentlichkeit ein weniger repressives Bild als die von obrigkeitstaatlichen Strukturen gekennzeichneten öffentlichen Träger.

Die sozialen Probleme in ihrem sozialen Kontext sind es aber nicht allein, die die Sozialbürokratie dazu zwingen, neue Formen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu entwickeln. Bis in die Mitte der sechziger Jahre ist der Sozialbereich in der Öffentlichkeit kaum beachtet und problematisiert worden. Das Ansehen der Sozialbehörden und der Status und die Position von Sozialarbeitern war sehr gering. (9) Diese Situation schlug sich deutlich im Personalbestand der öffentlichen Institutionen nieder. Viele Stellen waren unbesetzt, der Anteil der ausgebildeten Kräfte äußerst gering. Als im Zuge der Studentenbewegung dieser Bereich in das öffentliche Interesse gerückt wurde, setzte gleichzeitig ein "run" auf die sozialpädagogischen Ausbildungsstätten ein. Der Sozialbürokratie kam dieser "run" auf die Ausbildungsplätze durchaus gelegen. Die sozial-liberalen Regierungen konnten mit der

einhergehenden Ausweitung der Ausbildungskapazitäten und der Aufwertung des Sozialarbeit- und Sozialpädagogikstudiums (Anhebung in den Status einer Fachhochschule) ihren Reformwillen zunächst unter Beweis stellen. Die noch offenen Stellen konnten bald besetzt und unqualifizierte Kräfte ausgetauscht werden. Die Träger sozialer Arbeit, insbesondere die öffentlichen, reagierten damit sowohl auf die offensichtlich gewordenen Widersprüche im Bereich der sozialen Infrastruktur als auch auf das zunehmende Konfliktpotential in diesem Bereich.

Parallel zur Ausweitung der Ausbildungskapazitäten und der allgemeinen Aufwertung des Sozialbereiches verlief die Entwicklung und Einführung neuer Arbeitsformen, wie der GWA, meist in Zusammenarbeit zwischen "freien" und öffentlichen Trägern und den Ausbildungsstätten. "Modelle" wurden entwickelt und Projekte eingerichtet. Neben der Zielsetzung, ein besseres Theorie/Praxis-Verhältnis herzustellen, wurden im wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Der wachsenden Kritik an der traditionellen Sozialarbeit und Sozialpädagogik sollte durch die Erprobung "fortschrittlicher" Modelle begegnet werden, die außerhalb der bestehenden behördlichen Hierarchien angesiedelt wurden und in gewissem Umfang kollektive Arbeitsformen zuließen. Damit sollte der "Veränderungswille" der Sozialbürokratie unter Beweis gestellt werden.
- Die öffentliche Jugend- und Sozialhilfe sollte von ihrem repressiven Fremdbild befreit und sowohl für die betroffene Bevölkerung als auch für die mit der Ausbildung Beschäftigten und für die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen attraktiver gemacht werden.
- Man folgte der Erkenntnis, daß die bisherigen Institutionen mit ihren veralteten Strukturen unter den ökonomischen Gesichtspunkten einer kapitalistischen Gesellschaft und seines bürgerlichen Staatsapparates nicht mehr effektiv genug waren und sind. So sind Modelle und Projekte (GWA) auch Teil einer allgemeinen technokratischen Strukturreform des bürgerlichen Staatsapparates. (10)

E. Jordan faßt einige "projektierte Zielvorstellungen für eine reformierte Struktur sozialer Dienste" wie folgt zusammen:

1. Sicherung einer gerechten und effektiven Leistungsverwaltung, die ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und sozialpolitischer Leistungs- bzw. Verwaltungseffizienz gewährleistet (Arbeitsgruppe Berlin: Die Neustrukturierung der sozialen Dienste in Berlin, in: Der Sozialarbeiter, H 3/1973, S. 1)
2. Sicherung des Anspruchs des Bürgers auf ein optimales Hilfsangebot durch Rationalisierung (DTV: Thesen zur Neustrukturierung der sozialen Dienste, S. 11)
3. Neubestimmung des Verhältnisses von Sozialarbeit und Sozialadministration im Sinne sachgerechter Entscheidungsstruktur (R. Groell: Organisationsmodelle im Bereich der kommunalen Sozial- und Jugendhilfe, Ffm. 1972)
4. Verbindung von Innen- und Außendienst
5. Ressortübergreifende (interdisziplinäre und kompetenzintegrierende) Struktur der sozialen Dienste
6. Teamarbeit als Arbeitsprinzip



7. Abbau des Obergewichts einzelfallorientierter Hilfen (stadtteilbezogene Arbeit) (11)

#### DIE AMBIVALENZ VON REFORMEN

Solche Reformen können und sollen die gesellschaftlichen Widersprüche nicht lösen, sie stellen aber eine Entwicklung und Verschärfung dieser Widersprüche auf eine höhere Ebene dar. Auf der einen Seite wird das Prinzip der linienartigen Hierarchisierung an der Basis durchbrochen, werden kollektive Erfahrungen in gemeinsamen Arbeitsprozessen ermöglicht. Auf der anderen Seite wird die Distanz zwischen Leitern und Geleiteten in den Institutionen durch die Zentralisation grundsätzlicher Entscheidungen und die Entwicklung perfekterer Bürokratien immer größer. Der ambivalente Charakter solcher Reformen zeichnet sich u.a. wie folgt ab:

1. Formal und z.T. auch real orientieren sich diese Reformen (Modelle "bürgernaher" Verwaltung) mehr an den Interessen des "Klientels". Sie sind so an den Schreibfischen konzipiert worden, daß die Betroffenen als Träger planungs- und arbeitsrelevanter Daten in einen stärkeren Bezug zu den sie betreffenden sozialen Dienstleistungen und den darin Dienstleistenden gesetzt werden (z.B. Trierer Modell, Berliner Modell, Sozialstationen in Frankfurt). Damit werden auf unterster Stufe durchaus mehr Einblicke in die Sozialadministration ermöglicht - mehr aber auch nicht.
2. Heben den Modellversuchen, die zentral von den Behörden geschaffen wurden, entstanden auch "Modelle" oder Projekte an der Basis der Sozialarbeit, von Studenten, Berufspraktikanten und jungen Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, meist mit Unterstützung des Ausbildungsbereiches (z.B. AG Karolinenviertel). Diese Initiativen brachten ein gewisses Veränderungspotential in die Sozialbürokratie ein. Zunächst außerhalb der traditionellen Institution angesiedelt, streben sie jedoch längerfristig eine Integration in die öffentlich abgesicherte Existenz an - bei Beibehaltung der jeweils projektspezifischen Arbeitsweise (z.B. Teamarbeit, stadtteilbezogenes Arbeiten, Beteiligung der Bevölkerung usw.).
3. Wir haben bereits aufgezeigt, daß für Kommunen erneut die Notwendigkeit besteht, sich wieder mehr mit den lokalen Gegebenheiten, Widersprüchen und Disparitäten auseinanderzusetzen (mit Interventionen wie der GWA, aber auch stadtteilbezogener Sozialarbeit). Demgegenüber gibt es die allgemeine Tendenz der Zentralisation und Konzentration öffentlicher Aufgaben (z.B. Gemeindegebietsreform, Stabilitätsgesetz, Städtebauförderungsgesetz, Raumordnungsgesetz, Gemeindefinanzreform u.a.), die die Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltung immer mehr aushöhlen. So sind heute ca. 80-90 % der Tätigkeiten der Gemeinden reine Auftragsangelegenheiten. (12)

Wenn heute die Erprobung neuer Arbeitsformen vor Ort durch die Sparmaßnahmen zunächst eingestellt ist, so besteht seitens der öffentlichen Verwaltung mehr denn je die Notwendigkeit, durch rein finanzsparende Rationalisierungsmaßnahmen die inner- und interbe-

hürlichen Strukturen zu verändern, um damit die Verwaltung zu effektivieren. Hier ist aber die Sozialbürokratie zunächst noch an ihre eigenen Grenzen gestoßen. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das JWG, verhindern und behindern eine grundlegende Neugestaltung sozialer Dienste beträchtlich. Außerdem lassen sich so große und schwerfällige Apparate nicht so schnell umorganisieren. (13) Alternative Arbeitsformen an der Basis haben so kaum Eingang in die bestehende Behördenstruktur gefunden. Versuche der Umorganisation der öffentlichen Verwaltung bewegen sich im wesentlichen im alten Rahmen. Es handelt sich meist um Versuche, den oben beschriebenen Widerspruch zwischen allgemeiner Zentralisation staatlicher und öffentlicher Maßnahmen und ihrer Institutionen auf der einen Seite und der aufbrechenden Disparitäten in ihren örtlichen Zusammenhängen in den Griff zu bekommen; die Entscheidungsebenen in der öffentlichen Verwaltung werden zentralisiert und gestrafft, die Institutionen und Dienststellen am Ort des Geschehens neu belebt (Zentralisation bei gleichzeitiger Dekonzentration). So besagt das Prinzip der "bürgernahen" Verwaltung lediglich, daß die Distanz zwischen dem Bürger und seiner Institution zwar örtlich verringert wird, mehr Einflußmöglichkeiten auf die Verwaltung erhält der Bürger dadurch nicht.

Hamburger Beispiele zeigen u.a., wie schwierig es ist, innerhalb der hierarchischen Struktur einer Behörde kollektiv Interessen wahrzunehmen und Konflikte zu lösen. "Der Artikulation und erst recht dem Austragen von Konflikten auf horizontaler Ebene sind durch Vetorecht des Vorgesetzten erhebliche Grenzen gesetzt, versuchen Sozialarbeiter dennoch, sich im Konfliktfall untereinander zu solidarisieren, so müssen sie erfahrungsgemäß damit rechnen, daß sie als "verschwörerische Gruppe" entsprechenden Sanktionen ausgesetzt werden". (14) Allein, düstere Prognosen und Feststellungen zu treffen, reicht nicht aus. Nachdem sich die Reformpolitik der letzten Jahre im Rotstift aufgelöst hat, konzentriert man sich nun auf die erreichten Positionen zu festigen und zu verteidigen. Weiterhin wird es notwendig sein, sich auf längere Sicht Gedanken zu machen, wie man die mit der Konstitution von Initiativen, Projekten und Modellen verbundenen fortschrittlichen Zielsetzungen, einer an den Interessen der Lohnabhängigen orientierten Sozialarbeit und Sozialpädagogik und einer Demokratisierung dieser Arbeit weiter ausbauen kann. Im folgenden wollen wir daher aufzeigen, mit welchen Strukturen man es bei den öffentlichen Trägern, staatlichen und kommunalen Institutionen zu tun hat und welche Möglichkeiten und Grenzen durch die einzelnen organisationsrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts gegeben sind.

#### 1.2. Jugend- und Sozialbehörden

##### AUFGABEN

Nach § 5 JWG wird dem Jugendamt nur ein sehr vager, unsystematischer Aufgabenkatalog gegeben. Es gibt keine Vorschriften, die Mindestanforderungen bei den Maßnahmen und Einrichtungen festlegen, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlich sind. Das Gesetz veranlaßt die Jugendämter lediglich zu Reaktionen bei bestimmten, vom Gesetz umris-

senen Tatbeständen. Aus dem 3. Jugendbericht der Bundesregierung von 1972 geht hervor, daß die Jugendämter die gesetzlichen Maßnahmen nach dem JWG noch nicht einmal sinnvoll erfüllen können, da nicht genügend Einrichtungen der Jugendpflege vorhanden sind und bei ausreichend vorhandenen Einrichtungen viele Notfälle gar nicht aufzutreten brauchten. Damit kann der in § 1 JWG formulierte Anspruch auf ein Recht auf Erziehung nicht eingelöst werden.

#### FINANZEN UND PERSONAL - VERGLEICH ZU ANDEREN AUFGABEN DES STAATES

Die Jugend- und Sozialhilfe nimmt innerhalb der öffentlichen Verwaltung nach wie vor eine Randstellung ein. 1973 wurden in Hamburg für den Bereich der Familien-, Sozial- und Jugendhilfe insgesamt nur ca. 7,7 % des Gesamthaushaltes ausgegeben (528.315.000,-DM).

Nach dem 3. Jugendbericht der Bundesregierung sind nur etwa 1/3 der in der Jugendhilfe Tätigen fachlich ausgebildete Kräfte. 32 % sind ganz ohne Fachausbildung im öffentlichen Dienst, der Rest sind Verwaltungskräfte. (16) In Großstädten wie Hamburg ist das Verhältnis ein wenig günstiger. 1973 waren in der öffentlichen und "freien" Jugendhilfe ca. 4 800 Mitarbeiter tätig, davon waren 12 % Sozialpädagogen und Sozialarbeiter, 44 % Erzieher, 32 % Kinderpfleger und 12 % "anderes Personal". Von den ca. 100 000 Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung in Hamburg waren 1973 in der Jugendhilfe (einschließlich Richter, Angestellte und Arbeiter) 4. 843 Personen tätig, hingegen waren bei der Polizei zur selben Zeit 9 565 Personen beschäftigt. (17)

#### AUFBAU DER JUGENDBEHÖRDEN

Wie andere Behörden, so ist auch die Jugendbehörde "arbeitsteilig organisiert und besitzt ein umfassendes Regelsystem; die Autoritäts- und Kontrollstruktur ist hierarchisch aufgebaut, die Mitarbeiter erhalten eine nach Positionen abgestufte Belohnung, sachlich relevante Kommunikation geschieht vor allem auf schriftlichem Wege und schlägt sich in Akten nieder." (18)

Der Grad der Bürokratisierung in der Jugend- und Sozialhilfe spiegelt sich u.a. in der inhaltlichen Bestimmung und methodischen Ausrichtung der Sozialarbeit wider. So führt die Tatsache, daß in der Regel komplexe Problemzusammenhänge auseinandergerissen, selektiert und parzelliert werden, um sie in Kategorien, Schemata und Strukturen der behördlichen Verwaltung einzupassen, zur isolierten und individualisierten Problembearbeitung. Von daher läßt sich u.a. der große Anteil der Einzelfallhilfe in der Sozialarbeit erklären. Die derzeitige Behördenstruktur fördert den Fortbestand der Einzelfallhilfe in ihrem problemisolierenden und selektiven Charakter. (19) Weitere Kennzeichen parzellierender Behördenstruktur finden sich in der Trennung von Außen- und Inneninstanz.

Im Bereich der Jugendhilfe spricht man von der sogenannten Zweigliedrigkeit des Jugendamtes, diese besteht aus Jugendwohlfahrtsausschuß (JWA) und Verwaltung (§ 13 JWG). Dennoch sind die Jugendbehörden nicht weniger bürokratisch als andere Behörden auch. Das Kräfteverhältnis zwischen den beiden Gliederungen hat sich weiter zu

ungunsten des Jugendwohlfahrtsausschusses verschoben. In Hamburg ist dieses besonders deutlich, wo es faktisch gar keinen JWA gibt.

#### ORGANISATIONSSTRUKTUREN UND RECHTSFORMEN DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG

Die deutsche Verwaltung ist sowohl horizontal, d.h. fachspezifisch, als auch vertikal (hierarchisch) gegliedert. Der Staat und die Kommunen sind eigenständige juristische Personen öffentlichen Rechts (mit eigenen Rechten und Pflichten). Wenn der Staat oder die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigenständige Untergliederungen bilden, sind diese insoweit formal unabhängig, als sie selbst juristische Personen öffentlichen Rechts, mit eigenen Rechten und Pflichten (Selbstverwaltung) sein können. Die Organkompetenz wird in der Regel autokratisch-monokratisch immer nur von einem zuständigen Leiter wahrgenommen, der für alles verantwortlich zeichnet, was in "seiner" Institution geschieht und gegenüber allen "Untergebenen" weisungsbefugt ist. Die verschiedenen Körperschaftsformen des öffentlichen Rechts unterscheiden sich in der Qualität und Quantität der Selbstverwaltungsrechte. Die Bildung von selbständigen Verwaltungsgliederungen nennt man Dezentralisation im Gegensatz zur Dekonzentration, bei der lediglich örtliche, unselbständige Außenstellen einer zentralen Institution gebildet werden (z.B. die Bezirksjugendämter in Hamburg). (20)

Als wichtigste Körperschaftsformen des öffentlichen Rechts kennt man die Körperschaft und die Anstalt des öffentlichen Rechts (daneben gibt es noch die Stiftung, die allerdings mit der Anstalt zu vergleichen ist).

Die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale zwischen einer Körperschaft und einer Anstalt sind:

- daß die Körperschaft öffentlichen Rechts gegenüber der Anstalt als Organe Leitung und Mitglieder kennt, die
- Anstalt hingegen nur eine Leitung, die die Anstalt personell verkörpert, aber keine Mitglieder hat, sondern nur "Benutzer" fast ohne eigene Rechte - jedenfalls keine gleichen Rechte.
- Körperschaften weisen größere Mitbestimmungsmöglichkeiten im Innenverhältnis und einen höheren Grad an Autonomie im Außenverhältnis auf (z.B. Hochschulen), während
- Anstalten sowohl innerorganisatorisch als auch nach außen von der jeweils höheren Instanz abhängig sind (z.B. Schulen).

Die verschiedenen organisationsrechtlichen Modelle, einschließlich diverser Mischformen, beurteilt nach den Kriterien

- Beteiligungsrechte von Mitgliedern, Mitarbeitern und Betroffenen
  - Öffentlichkeit und Transparenz
  - Möglichkeit des Geltendmachens subjektiv-öffentlicher Rechte
  - allgemeine Kontrollrechte
- zeigen durchaus graduelle Unterschiede auf. Das Prinzip der Hierarchie, der Loslösung der Leitung von den Geleiteten, ist in keiner der beschriebenen Formen aufgehoben. Aber eine Körperschaft ist in der Regel weniger bürokratisch als eine Anstalt und im haushaltstechnischen Sinne flexibler, weil entscheidungskompetenter.

Die Selbstverwaltungsrechte dieser Körperschaften erstrecken sich zudem nur auf die Abstraktheit der jeweiligen Institution bzw. deren Leitung, die stellvertretend für ihre Mitglieder und Mitarbeiter entscheiden. (21)  
 Für die unteren Funktionsträger einer Körperschaft bestehen nur dann Mitentscheidungsrechte, wenn sie gleichzeitig Mitglieder der Körperschaft sind. Alle jene, die nur indirekt von den Maßnahmen der Verwaltung und ihrer Institutionen betroffen sind, haben nur indirekte Einflußmöglichkeiten. (22)

Alle öffentlichen Einrichtungen haben im Vergleich zu privatrechtlichen Institutionen der Sozial- und Jugendhilfe den Vorteil, daß ihnen gegenüber subjektiv-öffentliche Ansprüche und Rechte geltend gemacht werden können. Zwar kann sich der Staat (und die Kommune) nicht seines öffentlichen Auftrages entziehen, aber ihn weniger durchsichtbar gestalten. So können öffentliche Träger im Rahmen ihrer Organkompetenz sogenannte intermediäre (Mischformen) Einrichtungen nach dem privaten Körperschaftsrecht bilden. Diese Institutionen bleiben aber im Rahmen des subjektiv-öffentlichen Benutzungsrechtes. (nach § 17 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) und deren verwaltungsrechtlicher Durchsetzbarkeit.) (23) Daß öffentlich-rechtliche Körperschaften, die als Träger von sozialer Arbeit in einem Stadttell auftreten würden, auch von außerhalb der Legislative und Exekutive beeinflußt werden können (z.B. Gewerkschaften und stadttellbezogene Organisationen) ist zumindest nicht ausgeschlossen, aber z.Zt. wohl schwerlich zu realisieren.

Die jeweilige organisationsrechtliche Form sagt lediglich etwas über das mehr oder weniger demokratische Innenverhältnis aus, nicht über das Verhältnis zur betroffenen Bevölkerung.  
 Bei der Überprüfung der Möglichkeiten, der Suche nach Lücken, die die verschiedenen Organisationsformen des öffentlichen (und auch des privaten) Rechts bieten - im Sinne tatsächlicher Demokratisierung, d.h. der Einheit von Entscheidung und Handlung - kommt man immer wieder an den Ausgangspunkt seiner Überlegungen zurück, daß kollektive Arbeitsprozesse, die Entscheidung und Handlung nicht trennen, also Formen der horizontalen Arbeitsteilung, die die vertikale aufheben, unter den formalen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts nicht möglich sind. Von der Kontakt- und Beratungsstelle Kantstraße 134, einem Berliner Modell, in dem Teamarbeit ermöglicht wurde, wird entsprechend festgestellt: *"Die Verwaltung prägte dem Teamgedanken zwar ... einen bestimmten Freiheitsraum ein, der aber sofort seine Grenzen fand, sobald an den Prinzipien der Verwaltungsordnung gerüttelt wurde. Autonomiebestrebungen wurden nur erzwungen geduldet, a) als sie die Hierarchie nicht in Frage stellten und b) als den funktionalen Ablauf der Verwaltung nicht behinderten."* (24)  
 Parallel zur Entwicklung kollektiver Arbeits- und Institutionsformen im öffentlichen Recht ist die Stabilität und der Grad der Kontinuität privatwirtschaftlicher Arbeits- und Betriebsformen mit kollektiver Struktur auch nicht besonders groß. Beispiele dafür sind die von den Gewerkschaften gegründeten Genossenschaften, die sich inzwischen zu Aktiengesellschaften entwickelt haben (co op) oder sogenannte partnerschaftliche Betriebe wie das "Ahrensburger Modell" der Firma Behrens, dessen genossenschaftliche Entwicklung ebenfalls rückläufig ist.

1.3. Der Staat - die öffentliche Gewalt

Mit der Konstitution des bürgerlichen Rechtsstaates im 18. und 19. Jahrhundert bilden sich nach der liberalistischen Ideologie zwei soziale Sphären - die des Staates (Politik) und die der Gesellschaft (Ökonomie). Die Gesellschaft soll demnach eine von unmittelbaren staatlichen Einflüssen freie Sphäre sein.  
 Die Bereiche Staat und Gesellschaft stehen danach in einem Ober- und Unterordnungsverhältnis zueinander (Primat der Politik), weil der Staat alle grundsätzlichen kollektiven und übergreifenden, obrigkeitlichen-öffentlichen Funktionen zu erfüllen hat (Träger des Gemeinwohles); die Gesellschaft hingegen besteht aus den formal gleichberechtigten, freien Produzenten und Konsumenten. Während also die Gesellschaft als eine staatsfreie Sphäre angesehen wird, ist der Staat eine gesellschaftsfreie Sphäre. Bewegt man sich in ihr, so begibt man sich in ein "besonderes Gewaltverhältnis".

RECHTSDUALISMUS

Das deutsche Recht hat wie andere kontinentaleuropäischen Länder seine Ursprünge im griechischen und römischen Recht. (25)  
 Mit der Einteilung in Staat und Gesellschaft vollzieht sich auch eine Teilung in einen öffentlichen und einen privaten Rechtsbereich. Das öffentliche Recht regelt "die Beziehungen des Staates (und anderer Träger öffentlicher Gewalt) als Hoheitsträger zum Staatsbürger, die Organisation des Staates sowie die Beziehungen verschiedener Hoheitsträger untereinander." (26) Im allgemeinen wird das öffentliche Recht als das Recht bezeichnet, das über die individuellen Beziehungen hinausgeht und den Trägern des Allgemeininteresses (den Staat und seine Hoheitsträger) verpflichtet und berechtigt, im "allgemeinen" Interesse zu handeln. (27)

Das Privatrecht hingegen "regelt die Beziehungen der einzelnen gleichgestellten Staatsbürger (Rechtsgenossen) untereinander." (28)  
 Dieser Rechtsdualismus ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung. Neben der ideologischen Bestimmung, was in einer Gesellschaft öffentlich und von allgemeinem Interesse ist und was sozusagen die Öffentlichkeit, die Allgemeinheit nichts angeht, regelt dieser Dualismus und seine rechtlichen Bestimmungen:  
 - die Strukturen der gesellschaftlichen Institutionen,  
 - die Wege und Mittel, wo und wie sich die Verhältnisse zwischen den Institutionen, zwischen ihnen und dem Einzelnen und der einzelnen untereinander gestalten.  
 Rechtsdualismus und parlamentarisch-repräsentative Demokratie gehören zusammen, ihre Grundlage ist die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft mit ihrer Arbeitsteilung (vertikal) und Trennung von Kopf- und Handarbeit bzw. der Trennung von Entscheidung und Handlung. Der Rechtsdualismus schreibt eine Trennung zwischen einfachen Bürger und einem öffentlich Tätigen (Beamte, Staatsdiener u.a.) vor, letztere steht als verkörperte öffentliche Gewalt über dem einfachen Bürger.

## ENTWICKLUNG

Die Sphären von Staat und Politik auf der einen und der Gesellschaft und Ökonomie auf der anderen Seite haben sich im Laufe ihrer Entwicklung immer mehr überlagert.

Die Weiterentwicklung des bürgerlichen Rechtsstaates zum sogenannten demokratischen und sozialen Rechtsstaat hat die Widersprüche der Aufteilung in zwei voneinander getrennte Bereiche immer offenkundiger werden lassen.

Dem Staat sind mehr und mehr Funktionen der sogenannten kollektiven Daseinsvorsorge, der Planung und der Steuerung und damit des Eingreifens in die Privatsphäre des einzelnen zugewachsen. Bereiche aus der Privatsphäre sind mehr und mehr ins öffentliche Interesse und in die öffentliche Verantwortung getreten (z.B. die Erziehung). Neben den Bereich der traditionellen Eingriffsverwaltung ist die Leistungsverwaltung getreten. Die Sozialgesetzgebung wurde quasi als dritter Rechtsbereich eingeführt, er ist weder eindeutig öffentliches noch eindeutig privates Recht.

*"Aus der Mitte der öffentlich relevanten Privatsphäre der bürgerlichen Gesellschaft bildet sich eine reziprozitäre Sozialsphäre, in der sich staatliche und gesellschaftliche Institutionen zu einem einzigen, nach Kriterien des öffentlichen und privaten nicht länger zu differenzierenden Funktionszusammenhang zusammenschließen." (29)*  
*"Mit dem Engagement staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte in intermediären Vereinen überschneiden sich auch die Sphären des Öffentlichen und des Privaten ... Heute bestimmen Vorsorge und Verteilung weitgehend die Aktivitäten des Sozialstaates." (30)*  
*"Neben Behördenorganisationen mit hierarchisch-hoheitlichen Ordnungsstrukturen sind privatrechtlich verfaßte Organisationen mit den Mitteln des klassischen Privatrechts in diese Vorsorgeaufgaben eingeschaltet." (31)*

Die Aufteilung in ein öffentliches und ein privates Recht ist auch die Grundlage für die Aufteilung sozialer Institutionen unter öffentliche und "freie" Trägerschaft. Mit letztere und ihrem Verhältnis zu den öffentlichen Trägern wollen wir uns im folgenden Abschnitt beschäftigen.

## 2. "FREIE" TRÄGER

Wir bemühen uns, in diesem Abschnitt einen umfassenden, aber knappen Überblick zu geben, in dem zunächst Begriff und Sprachgebrauch "freier Träger" erläutert werden, damit im zweiten Schritt die im bürgerlichen "Institutionenwesen" möglichen Rechtsformen von privatrechtlichen Trägern der Sozialarbeit dargestellt werden können und deren allgemeine Abhängigkeit von den Behörden durch Anerkennungs- und Förderungsrichtlinien. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im JWG und die konkrete Realisierung der vorhandenen Möglichkeiten diskutieren wir schließlich exemplarisch an der Jugendzentrumsbewegung.

## 2.1. Rechtsformen "freier" Träger

### WAS SIND "FREIE" TRÄGER?

Der Begriff des "freien Trägers" lehnt sich formal an den sogenannten "Rechtsdualismus", der Trennung in einen öffentlichen und einen privaten Bereich, an und besagt lediglich, daß sich ein Träger (hier im Sozialbereich) des privaten bzw. zivilen Körperschaftsrechts bedient und somit scheinbar dem staatlichen, öffentlichen Trägern gegenübersteht (s.o.). Eine Ausnahme bilden die Kirchen, die im allgemeinen Sprachgebrauch zu den "freien" Trägern hinzugezählt werden, deren Rechtsform aber formale eine öffentlich-rechtliche ist. Die Gründe dafür liegen in der gemeinsamen Geschichte von Staat und Kirche. Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch sind hier also mit "freien" Trägern alle die Institutionen der Jugend- und Sozialhilfe gemeint, die sich privatrechtlicher Organisationsformen bedienen (also z.B. auch Bürgerinitiativen, die eingetragene Vereine geworden sind, und nicht nur die traditionellen Verbände der freien Wohlfahrtspflege).

Natürlich ist es nicht ausreichend, "freie" Träger nur nach formellen Gesichtspunkten zu beurteilen. Im Zusammenhang des Themas "Institutionalisierung" interessiert uns der formelle Aspekt aber als ein wesentlicher materieller Aspekt, der die Existenz und Abhängigkeit jeder sozialen Einrichtung bestimmt. D.h. nicht, daß hier z.B. diakonisches Werk und Jugendzentrumsinitiativen in einen Topf geschmissen werden sollen, bloß weil sie sich u.U. derselben Rechtsform bedienen. Da sie aber eben über diese gemeinsame Rechtsform hinaus als Institution auch Gemeinsamkeiten aufweisen, die z.B. ihr formelles Verhältnis zur Kommune bzw. zur Öffentlichkeit bestimmen, bleibt der politische Aspekt im engeren Sinne bei der folgenden Erörterung zunächst unberücksichtigt.

### DIE RECHTSFORM VON PRIVATRECHTLICHEN TRÄGERN DER SOZIALARBEIT

Artikel 9 Abs. 1 GG bestimmt, daß alle das Recht haben, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Die Begriffe "Verein" und "Gesellschaft" sind allgemein gehalten und sagen nichts über die Rechtsform, den Zweck und die Tätigkeit dieser Organisationen aus.

Zu den privatrechtlichen Körperschaften gehören die Vereine und die handelsrechtlichen Körperschaften (AG, GmbH, Genossenschaften). Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Entstehung durch das öffentliche Recht bestimmt wird, gehören die kommunalen Gebietskörperschaften, die Kirchen, die Berufsgenossenschaften und Innungen usw.

Auch bei den Anstalten unterscheidet man zwischen den privatrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen. Die privatrechtlichen sind die Stiftungen im Sinne des BStG. Öffentlich-rechtliche Anstalten sind u.a. Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung und die Landeskreditanstalten.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts nehmen hoheitsrechtlich-juristische Personenspezifische Aufgaben wahr (Bund, Länder, Gemeinde oder Gemeinschaften). Solche des Privatrechts erlangen, Religionsgemeinschaften, die staatliche Verleihung (wirtschaftlicher Rechtsfähigkeit durch die staatliche Verleihung (wirtschaftlicher Verein), durch Genehmigung (Stiftung) oder durch Erfüllung bestimmter

Anforderungen, auf Grund derer die Eintragung in ein Register erfolgt (nichtwirtschaftlicher Verein).

Diese Rechtsformen zeichnen sich alle dadurch aus, daß sie alle eine mehr oder minder ausgeprägte Funktionsteilung innerhalb ihrer Mitglieder oder Mitarbeiter aufweisen. Insbesondere bei der Rechtsform der juristischen Person, die im Gesetz einen oder mehrere Verfügungs- und Verwaltungsberechtigten als Vertreter nach innen und außen vorschreibt, ist eine hierarchische Struktur weitgehend vorgeschrieben. Da aufgrund der Struktur eine gleichberechtigte Mitarbeit aller Mitglieder nicht möglich ist, können sie in dem begrenzten Rahmen der Mitgliederversammlung nur unvollständige Informationen erhalten, wodurch eine umfassende Meinungsbildung unmöglich gemacht wird, da sie sich nicht selbständig kritisch mit den Fakten auseinandersetzen können. Obgleich im Gesetz bestimmt wird, daß bei der Rechtsform eines Vereins die Mitgliederversammlung oberstes Organ ist, wird hier eine Scheindemokratie praktiziert, die bei Abstimmungen ihren Höhepunkt findet.

Für Stiftungen im Sinne des BGB gilt ähnliches, da hier für die Bestimmungen über die Organisationsstruktur auf die Vorschriften des rechtsfähigen Vereins zurückgegriffen wird. Das Problem stellt sich jedoch verschärft, da die Stiftung zudem unter öffentlich-rechtlicher Aufsicht steht und ihr das genossenschaftliche Element, d.h. die Mitgliedschaft fehlt.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist zwar körperschaftlich gegliedert, die einzelnen Gesellschafter haben jedoch noch weniger Mitbestimmungsmöglichkeiten als die Mitglieder eines Vereins, da die Geschäftsführung hier die Funktion eines gesetzlichen Vertreters hat und gegenüber den übrigen Gesellschaftern nur zur Auskunft verpflichtet ist, während die Vertretungsmacht eines Vereinsvorstandes durch die Satzung beschränkt werden kann.

Für die Gemeinschaft zur gesamten Hand ist eine größere Möglichkeit demokratischer Organisation gegeben als für die juristische Person, da hier keine "Person" die Rechte und Pflichten der Einzelnen übernimmt, sondern bestimmte Aufgaben an eine oder mehrere Personen delegiert werden können bzw. müssen. Die Geschäftsführung geht in vollem Umfang von der Gesamtheit der Gesellschafter bzw. Mitglieder aus. Diese Rechtsform wird bei der Einwerbung von öffentlichen Mitteln weitgehend nicht anerkannt. Eine Ausnahme bilden nach dem JMW Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die dadurch die Chance erhalten, sich eine demokratischere Organisationsstruktur gemäß ihren Aufgaben zu geben.

Insbesondere in Hessen gibt es im Rahmen der "Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen" des Hessischen Sozialministers vom 17.1.1973 unter der Rubrik "VI Förderung sonstiger sozialer Maßnahmen ... die Möglichkeit, daß lt. Punkt 1.5.9. *"nägen der Maßnahmen ... die in den sozialen Brennpunkten gebildeten Bewohnerräte (siehe Köman), die von den Gemeinden als Träger anerkannt worden sind, unabhängig davon, ob sie eine rechtsfähige Organisation bilden."* Bei dieser Alternative würde der gewählte oder sonstige zustandegekommene Bewohnerrat alle Aufgaben und Funktionen

## INFO-KARTEI

Die Praxis der Sozialarbeiter wird auch vom rechtlichen Anstellungsverhältnis bestimmt. Wir möchten die Erfahrung, daß die arbeitsrechtlichen Bedingungen, sowie die Problematik der Mitbestimmung und andere rechtliche Fragen nur bei wenigen Sozialarbeitern aktualisiert sind. Sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen dient u.a. diese Stichwortkartei. Die ersten Karten behandeln daher die wesentlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich wird auf die Mitbestimmungsmöglichkeiten - eher Unmöglichkeiten - im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes hingewiesen und der sogenannte Tendenzschutz herausgestellt, von dem Angestellte von "freien" Trägern betroffen sind. In den nächsten Info-Heften sollen weitere relevante rechtliche Fragen behandelt werden. Daneben sollten aber auch solche Themen z.B. in Form einer Literaturübersicht behandelt werden, die wir bisher im Info nicht behandeln konnten. Alle Leser sind aufgefordert an einer solchen Stichwortkartei mit Anregungen, Hinweisen, Ausarbeitungen etc. mitzuarbeiten.

Zur Herstellung der Kartei benötigt man: DIN A6-Karteikarten, Schere, Tube Uhu und ein Fotokopiergerät.....

## INFO-KARTEI: A R B E I T S R E C H T I

### RECHTSGRUNDLAGEN:

Beamtenverhältnis = öffentl. rechtl. Dienstverhältnis  
allg. Rechte u. Pflichten ergeben sich aus den Beamtengesetzen der einzelnen Bundesländer (f. Hamburg: AmtGVBil S. 9 v. 13.3.61), dem Beamtenrechtarrahmengesetz (Bundesgesetzblatt III 2030-1) u. div. beamtenrechtl. Einzelregelungen in Gesetzen u. Verordnungen (z.B. PersVerfG der Bundesländer)

Angestellte im öff. Dienst = privates Recht; jedoch stark an die öffentl. Regelung des Beamtenverhältnisses angelehnt; Klauseln des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) (in den Rahmenbedingungen) stimmen fast wörtlich mit den beamtenrechtl. Regelungen überein (nach §§ 5 Tarifvertragsgesetz Bestandteile des Arbeitsvertrags), wenn keine Spezialregelungen eingreifen (§§ 611 ff BGB).

Angestellte bei freien Trägern = privates Recht (§§ 611 ff BGB u. den Arbeitsschutzgesetzen u. den Gewohnheitsrechtsätzen des Arbeitsrechts. Es herrscht Vertragsfreiheit, soweit zwingendes Arbeitsschutzrecht nicht die Vertragsfreiheit absolut begrenzt.)

## INFO-KARTEI: ARBEITSRECHT II

### RECHTE u. PFLICHTEN aus dem BESCHAFTIGUNGSVERHÄLTNISS

- 1.) Pflicht zur gewissenhaften Arbeitsleistung = § 611 Abs 1 BGB, § 55 Abs 1 hmbg, BG Arbeitgeber hat die Pflicht zur Besoldung/Gehaltszahlung = § 49 ff Bundesbesoldungsgesetz, Besoldungsordnung v. Beamte der Bundesländer, § 611 Abs 1 BGB in Verbindung mit Gehaltsarbeitsvertrag (Zusätze zum BAT)  
f. Angestellte im öfftl. Dienst, § 611 Abs 1 BGB in Verbindung mit den Einzelvereinbarungen in Tarifverträgen
- 2.) Gehorsamspflicht = § 8 Abs 2 BAT, Beamtengesetze der Bundesländer, strafbare Anordnungen brauchen nicht angeführt werden; § 8 Abs 2 BAT u. bei freien Trägern §§ 134, 138 BGB
- 3.) Treuepflicht = §§ 6,8 Abs 2 BAT, sowie in den Beamtengesetzen der einzelnen Bundesländer (s. auch Art. 35 Abs 5 GG)
- 4.) Schweigepflicht = § 9 Abs 1 BAT, sowie in den Beamtengesetzen der einzelnen Bundesländer, in Behörden sehr oft durch besondere Dienstanweisungen geregelt, bei freien Trägern geregelt durch Schweigepflicht über sog. Betriebsgeheimnisse
- 5.) Informationspflicht = in Behörden geregelt durch Dienstanweisungen, da kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht für SA/StP wird bei Verhandlungen vor Gericht Aussagegenehmigung erteilt (s. Beamtengesetze der Bundesländer); bei freien Trägern siehe Arbeitsvertrag
- 6.) Recht auf Schutz u. Fürsorge = § 13 BAT, § 85 Betr. VG u. Beamtengesetze (Einsicht in Personalakte usw.)
- 7.) Streikrecht = Art. 9 GG (Koalitionsfreiheit); Streikrecht für Beamte besteht nach herrschender juristischer Meinung nicht (Art. 35 Abs 4 u. 5 GG)

## INFO-KARTEI: ARBEITSRECHT II

### FOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN:

Beamte = Disziplinarverfahren nach den Disziplinarordnungen der einzelnen Bundesländer; wird Dienstvergehen festgestellt können Disziplinarstrafen ausgesprochen werden wie: Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Dienstgradherabsetzung, Entfernung aus dem Dienst bei außerordentlich schweren Pflichtverletzungen.

Angestellte im öfftl. Dienst = ist der Angestellte noch nicht 15 Jahre im öfftl. Dienst u. noch nicht 40 Jahre alt, kann ihm fristgemäß gekündigt werden. (§ 53 BAT).  
Bei schwerwiegender Pflichtverletzung kann er aus wichtigem Grund fristlos bis 14 Tagen nach Kenntnisnahme gekündigt werden. (§ 54 BAT Abs 1 u. 2).  
Auch ansonsten unkündbare Angestellte können aus wichtigem Grund wegen schwerer Pflichtverletzungen gekündigt werden. (§ 55 Abs 1 BAT)

Angestellte im privaten Bereich = fristgemäß kann in jedem Fall gekündigt werden (§ 620 BGB); fristlos kann bei schweren Pflichtverletzungen innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme gekündigt werden (§ 626 BGB).  
Angestellte des öfftl. Dienstes u. bei privaten Arbeitgebern können nicht disziplinarisch verfolgt werden!

Die Disziplinarverfahren der Beamten gehören vor die Verwaltungsgerichte; gegen die Kündigung kann sich der Angestellte im öfftl. Dienst u. bei privaten Arbeitgebern durch Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht zur Wehr setzen. Dies muß innerhalb 3 Wochen nach Zugang der Kündigung erfolgen (§ 4 Kündigungsschutzgesetz).

## INFO-KARTEI: MITBESTIMMUNG I

### RECHTSGRUNDLAGEN:

Allgemein: Mitbestimmungsmöglichkeiten richten sich nach dem Personalvertretungsgesetz (PersVG) der einzelnen Bundesländer, soweit der Sozialarbeiter im öfftl. Dienst als Beamter oder Angestellter tätig ist.  
Sie richten sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) (BGB I 1972 S. 13), sofern der SA bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der nicht öfftl.-rechtl. organisiert ist.  
PersVG findet Anwendung auf alle bei Behörden, öfftl. rechtl. Körperschaften und Stiftungen verarbeiteten oder angestellten Sozialarbeiter.

BetrVG findet Anwendung auf Sozialarbeiter, die bei privaten Arbeitgebern (Gesellschaften, Genossenschaften, eingetragenen Vereinen u. dergl.) angestellt sind.

### Hinweis auf einzelne Mitbestimmungsmöglichkeiten:

Soziale Angelegenheiten: Mitbestimmung bei: Arbeitszeit, Mehrarbeit, Ordnung in der Dienststelle, Lage des Urlaubs, Unfallschutz, Aufstellung von Entlohnungsgrundätzen, Verwaltung sozialer Einrichtungen (Kantine usw.) = § 87 BetrVG

Beratung bei Berufsaus- und Fortbildung (§ 89 BetrVG) Betriebsrat muß sich bei Durchführung Arbeitsschutz, Arbeitszeitermittlung (§ 89 BetrVG) Betriebsrat hat Informations- u. Beratungsrecht bei Umgestaltung der Arbeitsplätze.

### Personelle Angelegenheiten: Mitbestimmung bei:

Unterrichtung u. Beratung bei Personalplanung (§ 92); Stellenausschreibung; Aufstellung von Grundsätzen zur Dienstpostenbewertung (§ 93); Erlass von Beurteilungsrichtlinien (§ 94); Erstellung von Auswahlrichtlinien hinsichtlich Einstellung, Umsetzung, Kündigung (§ 95); Eingruppierung in Lohn/Gehalts/Besoldungsgruppen; Änderung des Arbeitsvertrages (§ 99); Fristgemäße Entlassung eines Arbeiters/Angestellten; Anhörungsrecht bei Fristloser Kündigung/Entlassung (§ 102).

## INFO-KARTEI: MITBESTIMMUNG II

### Ausführungen zum Tendenzschutz:

Grundsätzlich bestehen bei privaten Arbeitgebern die in der Aufstellung genannten Beteiligungsrechte. Diese Beteiligungsrechte sind jedoch nach § 118 BetrVG eingeschränkt für sog. Tendenzbetriebe. Zu diesen Tendenzbetrieben gehören auch solche Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend karitativen oder erzieherischen Bestimmungen dienen

Tendenzschutz greift ein, wenn Hauptzweck oder überwiegender Zweck eines Trägers Sozialrecht ist; der Tendenzschutz greift nicht ein, wenn z.B. ein Wirtschaftsunternehmen einige Sozialarbeiter einstellt, da hier der Betriebszweck Produktion von Wirtschaftsgütern ist.  
Tendenzbetriebe: Zu diesen Tendenzbetrieben gehören auch solche Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend karitativen oder erzieherischen Bestimmungen dienen

Ist ein Betrieb sog. Tendenzbetrieb, so besteht bei Betriebsänderungen kein Anhörungsrecht u. Ist ein Betrieb sog. Tendenzbetrieb, so keine Informationspflicht des Arbeitgebers.  
Beratungsrecht des Betriebsrates des BetrVG findet prinzipiell Anwendung, aber immer dann nicht, wenn die Eigenart (Tendenz) des Betriebs dem entgegensteht. D.h. z.B., daß der Betriebsrat bei Einstellungen, Kündigungen, Versetzungen u.ä. Entscheidungen nicht mitbestimmen kann, wenn diese deshalb erfolgen oder unterbleiben, weil die betreffende Person eine andere Vorstellung von der Tendenz des Betriebes, also bei Sozialarbeitern z.B. von adäquaten Erziehungsmethoden hat u. Z.B. kann eine nationalsozialistische Organisation, wenn sie als Arbeitgeber einen SA eingestellt hat, z.B. in seiner Arbeit sozialistische Inhalte vertritt, ihn deswegen ohne Beteiligung des Betriebsrates der in seiner Arbeit sozialistische Inhalte vertritt, ihn deswegen ohne Beteiligung des Betriebsrates entlassen.

Andererseits sind aber in Tendenzbetrieben z.B. die Mitbestimmungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt, soweit es etwa Entlohnungsgrundsätze, Urlaubsregelung u.a. betrifft.  
Allerdings kann der Tendenzschutz durch Tarifvertragsregelungen, Betriebsvereinbarungen u. entsprechende Satzungen bei Vereinen verringert werden.  
Zur Klarstellung sei noch einmal darauf hingewiesen, daß der Tendenzschutz nur bei privaten Arbeitgebern gilt, daß aber das PersVG für den öfftl. Dienst einen solchen Tendenzschutz nicht vorsieht.

## INFO-KARTEI: MITBESTIMMUNG III

### Einschätzung der Mitbestimmungsmöglichkeiten:

Betrachtet man die Mitbestimmungsmöglichkeiten im Zusammenhang, so ergibt sich, daß sie im öff. Dienst u. im privaten Bereich nicht sehr stark differieren. Generell kann gesagt werden, daß Mitbestimmungsmöglichkeiten hinsichtlich der Zielsetzung des Betriebs/der Dienststelle, sowie Mitbestimmungsmöglichkeiten hinsichtlich der Arbeitsinhalte nicht bestehen. Vielmehr bestehen diese nur hinsichtlich der äußerlichen Arbeitsbedingungen sowie bei Personalangelegenheiten, soweit Willkürmaßnahmen verhindert werden sollen.

Wenn ein Betriebsrat/Personalrat diese Möglichkeiten voll ausschöpft, kann er einiges für die Beschäftigten erreichen. Jedoch sind sowohl BetrVG als auch PersVG so angelegt, daß die Austragung von Konflikten nicht gerade gefördert wird.

Wenigleich die Mitbestimmungsmöglichkeiten begrenzt sind, dienen sie doch dem Schutz der Arbeitnehmer vor einseitig vom Arbeitgeber oktroyierten Änderungen der Arbeitsbedingungen u. sollten deshalb genutzt werden. Denn ohne die Zustimmung des Betriebs/Personalrats vorgenommene Änderungen in den in der Aufstellung genannten Angelegenheiten sind unwirksam. Die Unwirksamkeit kann gerichtlich geltend gemacht werden.

## INFO-KARTEI: MITBESTIMMUNG IV

### Quellen u. weiterführende Literatur: PersVG der einzelnen Länder:

Baden-Württemberg	v. 27.5.68	Gesetzblatt (GBl) S. 207
Änderung	v. 7.4.70	GBl S. 124
Bayern (BayPVG)	v. 29.4.74	GVBl S. 157 ber. 28.6.74 GVBl S. 272
Berlin	v. 26.7.74	GVBl Berlin S. 1669
Bremen	v. 5.3.74	Brem. GBl S. 151 Bremische PersVG
Hessen (HPVG)	v. 19.2.70	GVBl I S. 162
Niedersachsen	v. 24.4.72	GVBl S. 231 geändert 27.5.74 GVBl S. 250
N R W	v. 3.12.74	GVBl S. 1514
Rhld.-Pfalz	v. 5. 3.71	GVBl S. 93
Saarland	v. 9. 5.75	Amtsblatt S. 289 (SPersVG)
Schlesw.-Holst.	v. 17.1.74	GVBl S. 9
Hamburg	v. 17.11.72	GVBl S. 211 (HmbgPersVG)

### Arbeitsrecht:

Weber/Bitzler: Arbeitsrechts- u. Sozialfibel; 12. Aufl. 1975; Bund-Verlag Köln (für Laien)  
Schaub: Arbeitsrechtshandbuch; 2. Aufl. 1975  
(für Betriebsräte, oder mit Pers-Fragen speziell Befatte)

### zur Betriebsverfassung:

Onade-Kehrman-Schneider: Betriebsverfassungsgesetz; Kommentar (vom gewerkschaftl. Standpunkt aus)  
Fitting-Auffarth: Betriebsverfassungsgesetz; Kommentar 11. Aufl. 1974 (sehr ausführlich, neutral-abwägender Standpunkt)  
Schaub: Der Betriebsrat; div 5202  
(Einführung u. Überblick f. Laien)

der traditionellen Träger übernehmen, soweit sie nicht, wie z.B. bei der Kirche, die eigenen Haushalte und Einrichtungen betreffen, sondern lediglich die Interessenvermittlung gegenüber dem Staat. Hierbei handelt es sich um eine qualitativ andere Form der Institutionalisierung: nicht mehr die gemeinnützige Funktion und Strukturmission der Träger anerkennen lassen, sondern nur noch die Authentizität (daß er tatsächlich aus Bewohnern besteht); nur faktisch ändert sich nicht viel, da die Gemeinderäte die Anerkennung einfach wieder zurücknehmen können. Insofern gelten auch für die Bewohnerräte die folgenden Feststellungen.

### WIE FREI SIND "FREIE" TRÄGER - DAS BEISPIEL ANERKENNUNGSRICHTLINIEN

Grundlage für die Erlangung öffentlicher Mittel ist die Anerkennung der Förderungswürdigkeit. Die Voraussetzung dafür ist in § 9 JWG festgelegt:

- Sie müssen die Gewähr für eine dem GG förderliche Arbeit bieten. Träger der "freien" Jugendhilfe müssen sich sowohl in der Satzung, als auch in der praktischen Arbeit für die Grundsätze der Verfassung nach Artikel 20 GG einsetzen.
- Verwendung der zugewiesenen Mittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung, d.h. soweit eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, müssen die zur Verfügung gestellten Mittel für den beantragten Zweck rationell ausgegeben und der unterstützten Stelle nachgewiesen werden.

Schon mit der Bewilligung bzw. Nichtbewilligung bestimmter Mittel kann entscheidend auf die Konzeption Einfluß genommen werden. Daher sind trotz Subsidiaritätsprinzips zahlreiche Aktivitäten gerade der "freien" Verbände total abhängig von der öffentlichen Förderung. Die Zuständigkeiten und Voraussetzungen der öffentlichen Anerkennung werden durch Ausführungsgesetze der Länder zum JWG geregelt. Die Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg sehen z.B. vor, daß der Träger Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in nachprüfbarer Weise festgelegt hat und bestrahlt ist, diese kontinuierlich zu verwirklichen. Die Mitgliederzahl des Trägers darf nicht geschlossen sein. Er muß gemeinnützig und bereit sein, bei Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Trägern zusammenzuarbeiten und schließlich damit einverstanden sein, daß Beauftragte der Behörde seine Einrichtungen besuchen und bei Veranstaltungen anwesend sind.

Die Anerkennungsverfahren sind ebenfalls landesrechtlich geregelt. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich mit den notwendigen Nachweisen und der Satzung des Trägers beim Jugendamt einzureichen. Auf Aufforderung sind überprüfbare Unterlagen vorzulegen, bzw. ist der Antrag schriftlich zu begründen. Schriftliche Beurteilungen, die zur Grundlage der Entscheidung über den Antrag angefertigt wurden, können vom Antragsteller eingesehen werden. Die Anerkennung ist ein Verwaltungsakt und subjektiv öffentliches Recht des "freien" Trägers, was jedoch nicht bedeutet, daß damit ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht. Nach dem Gleichheitsgrundsatz sollen "freie Träger" unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistung (Spenden, Beiträge, zur Verfügungstellen von Arbeitskraft) und öffentlicher Träger gleichermaßen gefördert werden.

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Jugendamtsträger, ob und in welcher Höhe die Förderung gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung in bestimmter Höhe und Art kann daraus nicht abgeleitet werden.

wie politischen Grenzen (FDGO) werden und wurden in Hamburg z.B. deutlich mit der Nichtanerkennung der Förderungswürdigkeit der SDAJ bzw. der Aberkennung beim RBJ. (Siehe auch S. 62)  
Traditionelle Jugendverbände und Jugendgemeinschaften haben nun im Vergleich zu neueren Basissätzen, wie z.B. Jugendzentrumsinitiativen, die keine weitere Mutter-Organisation oder -Partei im Hintergrund haben, günstigere Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung. Selbstverwaltungsmodelle, die sich nicht unbedingt einer der bürgerlichen Rechtsformen und der damit verbundenen Geschäftsführung bedienen wollen, werden durch Anerkennungsrichtlinien oft so lange diszipliniert, bis sie eben die formellen Voraussetzungen erfüllen (siehe dazu E&K 15/16 S. 51 ff).

Durch die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern (z.B. Bildungsreferenten) bei "freien" Trägern und deren Finanzierung aus öffentlichen Mitteln haben sich die Behörden eine weitere Kontrollinstanz geschaffen, wenn diese auch höchst widersprüchlichen Charakters ist. Jedenfalls ist die materielle Existenz des Bildungsreferenten noch sehr viel mehr als die eines Anstellungsträgers von der Förderungswürdigkeit und damit der Übereinstimmung mit der FDGO abhängig. Ein Jugendverband kommt notfalls auch ohne Bildungsreferenten aus. Am Beispiel des RBJ in Hamburg wurde deutlich, daß die Behörde von den von ihr finanzierten (mitfinanzierten) Bildungsreferenten erwartet, daß diese im Sinne einer Einschüfung auf die FDGO (nach Behördeninterpretation) Einfluß auf die Mitglieder des Verbandes ausübt (siehe E&K 15/16, S. 90).  
Die Anstellung von Hauptamtlichen, die öffentlich finanziert werden, ist zudem in der Regel genehmigungspflichtig. Ein anderes Beispiel für die Unfreiheit freier Träger ist die Praxis der Berufsverbote - auch bei freien Trägern.

#### WAS SAGT DAS JWG?

Der im JWG verwandte Begriff "Träger der freien Jugendhilfe" ist nicht näher definiert. Es wird aufgezählt: "Träger der freien Jugendhilfe sind:

1. freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
2. Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften
3. Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern
4. die Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts." (§ 5 JWG)

Es wird weiter festgestellt, daß die Mindestvoraussetzungen für eine Zusammenarbeit und Unterstützung durch bzw. mit den Behörden oder Kommunen die freiwillige und selbständige Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind. Gemeinnützigkeit ist in der Gemeinnützigkeitsverordnung des Steueranpassungsgesetzes definiert als solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird, u.a. insbesondere die Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Anerkennung

der Gemeinnützigkeit wird vom zuständigen Finanzamt der Einrichtung vorgenommen und bezieht sich auf die Satzung und die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 7 JWG ergänzt die §§ 5 u. 10 und regelt das Verhältnis der öffentlichen zur freien Jugendhilfe. Dem Jugendamt wird zur Pflicht gemacht, "die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer satzungsgemäßen Charaktere zu unterstützen, anzuerkennen und zur Mitarbeit heranzuziehen..." Die Tätigkeit der einzelnen Verbände und die der öffentlichen Träger soll koordiniert werden. Die Träger der "freien" Jugendhilfe sollen in der Gestaltung ihrer Arbeit nur verpflichtet sein, zum "Wohle der Jugend" zu handeln. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit soll in der Weise gewährleistet werden, daß durch den koordinierten Einsatz öffentlicher und freier Mittel der größtmögliche Erfolg erzielt werden soll. Das Gesetz verpflichtet die Jugendämter nicht zu aktivem Verhalten gegenüber den in ihrem Bereich auftretenden erzieherischen Problemen, sondern veranlaßt sie lediglich zu Reaktionen bei bestimmten vom Gesetz umrissenen Tatbeständen. Es gibt keine ausgesprochene Verpflichtung des Jugendamtes zur Bereithaltung eines differenzierten Systems ambulanter Erziehungshilfen, die der Beratung und Unterstützung der Eltern dienen und den verschiedenen Problemen junger Menschen, anders als durch Aufsicht und Heimunterbringung, gerecht werden. Es gibt auch keine Vorschrift, die eine gewisse "Mindestausstattung" des Jugendamts-Bereichs mit den "für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen" garantiert (S. 3. Jugendgericht S. 31).

Die Unterstützung der "freien" Träger kann durch finanzielle Mittel-Zuweisung von Räumen, Fachpersonal, fachliche Beratung usw. erfolgen. Das Jugendamt hat weiterhin die Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der übertragenen Aufgaben. Daraus folgt ein Auskunfts- und Weisungsrecht gegenüber den "freien Trägern", die diese Aufgaben übernommen haben. Durch die Entscheidung des BVerfG vom 18.7.67 (Karlsruher Urteil) wurden diejenigen Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe betreffen (§§ 1-3, §§7,8,9,14,15 JWG) als mit dem GG vereinbar erklärt. Das BVerfG hat diese Bestimmungen, ohne ausdrücklich auf das Subsidiaritätsprinzip einzugehen, so ausgelegt, daß sie nicht der freien Wohlfahrtspflege schlechthin einen Vorrang vor der öffentlichen Jugendwohlfahrt einräumt, vielmehr sollte eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Weise gewährleistet werden, daß durch den koordinierten Einsatz öffentlicher und freier Mittel der größtmögliche Erfolg erzielt werde. Den Gemeinden als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde ausdrücklich die Gesamtverantwortung für den Jugendhilfebereich zugesprochen. Die Beibehaltung des Subsidiaritätsprinzips ist als sehr fragwürdig anzusehen, da nicht etwa die "Erprobung neuer Konzeptionen und Methoden in der Jugendhilfe" (siehe Durchführungsplan für den 24. Bundesjugendplan) bzw. "geöffnete Hilfen" als Alternative für Fürsorgeerziehung vorrangig gefördert werden, sondern in erster Linie die Vorherrschaft der "freien" Fürsorgeverbände aufrechterhalten wird.

Diese sogenannten "freien" Träger leisten aber, wie die Statistik des Bundesamtes Wiesbaden zeigt, den Hauptteil der öffentlichen Er-



ziehung. So stehen etwa den Kindern und Jugendlichen, die in einem staatlichen Heim wohnen, etwa drei bis vier mal so viele gegenüber, die in einem privaten Erziehungsheim untergebracht sind und zum größten Teil in kirchlichen Einrichtungen, wie solchen des evangelischen Diakonischen Werks oder des katholischen Caritas-Verbands. Diese konfessionellen Verbände besitzen auch heute noch erhebliche Macht und Einfluß auf die Erziehung Minderjähriger, welchen sie mit Hilfe des Staates und seiner Gesetze aus dem 19. Jahrhundert herüber-gerechert haben.

Der Staat hat durch das Subsidiaritätsprinzip keinen unmittelbaren Einfluß auf die Handlungsweisen der freien Träger und ist darüber-hinaus verpflichtet, die Positionen dieser Institutionen durch gesetz-liche Regelungen zwangsweise zu stärken. Dies hat natürlich hand-feste Gründe, denn zum einen entlasten diese privaten Verbände den Staat in finanzieller Hinsicht und zum anderen dienen sie als Ideo-logieträger zur Aufrechterhaltung der Klassengesellschaft.

## 2.2. Der Prozeß der Institutionalisierung am Beispiel der Jugendzentrumsinitiativen

Anfang der siebziger Jahre, als die Studentenbewegung schon wieder am abflauen war, bildeten sich vor allem in Klein- und Mittelstädten "Jugendzentrumsinitiativen". Mit dem Schlagwort vom "unabhängigen Jugendzentrum in Selbstverwaltung" und "Selbstorganisation" versuchten dort Jugendliche, wo kaum Freizeitmöglichkeiten vorhanden waren, nichtkommerzielle, an den eigenen Interessen orientierte Freizeit-alternativen aufzubauen.

Uns interessiert hier der Verlauf der Institutionalisierung dieser Initiativen.

Dem Selbstverständnis nach siedelten sich einige Initiativgruppen bewußt am Rande des bestehenden bürgerlichen Systems an. Andere wurden als offiziell akzeptierte Alternativen eingerichtet. Der Anspruch auf Unabhängigkeit und Selbstverwaltung ließ sich in der allgemeinen Entwicklung der meisten Initiativgruppen nicht voll aufrechterhalten.

Die Entwicklung der JZ-Initiativen zeigt sehr deutlich, wie aus Initiativen entweder kommunale Einrichtungen, Vereine oder Einrichtungen freier Träger wurden. Der Anspruch der Unabhängigkeit scheiterte nicht zuletzt an der finanziellen Abhängigkeit von öffentlichen Zu-schüssen.

Neben der finanziellen Absicherung wurde die rechtliche Absicherung notwendig. Die Abhängigkeit von Verwaltung und Parlamenten verstärkte gleichsam opportunistische Tendenzen, die sich zur Existenzsicherung der Taktiererei und dem Geklüngel mit Vertretern aus Verwal-tung und Parlamenten bedienten und somit die Öffentlichkeit schon wieder ausschlossen.

Zur materiellen Absicherung der Arbeit im Jugendzentrum gehört auch die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern, denn sämtliche Selbstverwaltungsversuche hatten und haben Schwierigkeiten, ihrer Arbeit Kontinuität zu geben. Viele Experimente versandeten, kommerzia-lisierten sich (FABRIK). Viele hörten einfach auf zu existieren. (32)

Mit der Gründung von Vereinen, dem Anschluß an Trägervereine bzw. der Integration in die kommunale Jugendpflege und der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern (Sozialarbeitern) bildeten sich in diesen Institutionen Instanzen heraus, die ebenfalls hierarchisch gegliedert sind.

*"Der Idealverein ist ein konsequentes Abbild bürgerlicher Öffentlichkeit. Die Mitglieder handeln nicht selbst, sondern über den Vorstand. Sie bleiben in ihrem wirklichen, rauschhaften Lebenszusammenhang, insbesondere ihrem Produktionsinteresse, außerhalb des Vereins, organi-sieren in ihm aber ein Partzialinteresse (von Kaninchenzucht über Sport bis Politik). Der Verein bildet eine formelle Öffentlichkeit, in der nicht der ad hoc entstandene Wille der Mitglieder, sondern die formell im Satzungszweck niedergelegte, generalisierte Wil-lenbildung regiert." (33)*

Die meisten Initiativgruppen wählen den Weg der Vereinsgründung: *"es werden durch die Eintragung ins Vereinsregister zu sog. juristi-schen Personen. Als solche können sie zwar Vertragspartner und Subventionsempfänger werden, ihre Beweglichkeit aber wird oft durch Vereinamerei, Überorganisation und durch interne Auseinander-setzungen im Machtpositionen ertücht. Oft werden Vereine im ihrer selbst willen am Leben erhalten, auch wenn sie längst keinem Inhalt mehr Sinn geben." (34)*

Mit der personellen und institutionellen Absicherung bilden sich drei Ebenen heraus:

- 1) die Ebene der Konsumenten (die Besucher, die entscheidungsberech-tigte Mitglieder sein können);
- 2) die Ebene der Leitung (der Vorstand und die Geschäftsführung, meist ein Hauptamtlicher);
- 3) die Ebene der Hauptamtlichen (sie haben aufgrund ihrer ständigen Anwesenheit die dominanteste Stellung, sie haben ein Informa-tionsmonopol).

Dennoch befinden sich die Hauptamtlichen in einer doppelten Abhän-gigkeit:

- a) seitens der Mitglieder und des Vorstandes, die die Dienstaufsicht führen und
- b) seitens der Behörde, die meist die Gehälter zum größten Teil finanziert.

Trotz dieser Widersprüche kommt es darauf an, Ansätze wie Jugendzentren auszuweiten und dabei zu versuchen, die Beschränkung auf eine Altersgruppe zu durchbrechen und zu Zentren sozialer Lernfelder und lokaler Reproduktion (i.S. stadtteilbezogener Sozialarbeit) auszu-bauen.

*"Die Verflüssigung der Institutionen (verstanden als Entinstitutionalisierung und Vergesellschaftung) ist deshalb da zu unterstützen, wo sie für eine parteiilige Arbeit im Interesse der Lohnabhängigen genutzt werden und deren Selbständigkeit unterstützen kann. Wenn das alles auch nur im Vorfeld organisierter politischer Arbeit liegen kann, so ist dies doch ein neuer, politischer Sinn der 'Hilfe zur Selbsthilfe', der in dieselbe Richtung weist." (35)*  
Neben ihrem sehr widersprüchlichen Charakter "stellen diese Initia-

tiven aber auch Ansätze der unmittelbaren Vergesellschaftung der Reproduktion des Arbeitsvermögens dar, der Zurücknahme staatlicher Funktionen in die Gesellschaft. Diese sind zu unterscheiden von Formen spontan-kollektiver Selbsthilfe, die dem Staat bestimmte Leistungen abnehmen, sowie Formen quasistaatlicher Privatheit, in denen Maßnahmen zwar nicht staatlich durchgeführt, wohl aber staatlich kontrolliert werden (z.B. private Verbände, Vereine, aber auch Pflegemütter, Erziehungsbetriebe usw.). Unmittelbare Vergesellschaftung meint demgegenüber die Regelung, Organisation und Kontrolle von Funktionen, die für die Reproduktion des Lebens notwendig sind, nicht durch eine abgesonderte Instanz, sondern kollektiv und durch die Betroffenen selbst. Auch bedeutet dies nicht eine romantische Risikogängmachung von Arbeitsteilung schlechthin, wohl aber die Zurücknahme ihrer kapitalistischen Verzerrungen und ihre tendenzielle Überführung in die planmäßige und bewusste Kontrolle der Produzenten." (36)

### 3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

#### 3.1. Thesenartige Zusammenfassung

■ "Freie" und öffentliche Träger sozialer Arbeit sind Teile des ideologischen Staatsapparates (37), sie widersprechen sich nicht grundsätzlich, sondern ergänzen sich. Die Rechtsgrundlagen, öffentliches und privates Recht, sind gekennzeichnet durch die gleichen Prinzipien der vertikalen Arbeitsteilung (Trennung von Entscheidung und Handlung) und der Hierarchisierung, die nur die individuelle Entscheidung und Verantwortung kennt.

■ Der Staat und die Kommunen sind auf der einen Seite dazu gezwungen, gesellschaftliche Konfliktpotentiale im Wohnbereich durch Integration zu neutralisieren, d.h. Instrumente der sozialen und lokalen Intervention zu entwickeln. Auf der anderen Seite muß er aber die Zentralisation der öffentlichen Institutionen weiter vorantreiben. Somit dient die Entwicklung kommunaler/lokaler Interventionsstrategien auch der Absicherung des öffentlichen Zentralisationsprozesses.

■ Initiativen alternativer, stadtteilbezogener Arbeitsansätze im Sozialbereich, die von der Basis her kommen, können sich der Institutionalisierung und teilweisen Integration in den bürgerlichen Staatsapparat nicht entziehen. Die von ihnen initiierten Reformen gehen einher mit der gleichzeitigen Veränderung der Strukturen sozialer Dienstleistungen, als Teil einer weiteren Verbürokratisierung durch technokratische Reformen. Aufgabe fortschrittlicher Kräfte ist es, die progressiven Elemente dieser vom ökonomischen Zwang und öffentlichen Druck hervorgerufenen Reformen zu stärken.

■ Durch die Institutionalisierung der auf die Basis bezogenen Sozialarbeit und Sozialpädagogik sollen in diesem Bereich Tendenzen der Vergesellschaftung der Reproduktion des Arbeitsvermögens

unterstützt werden. Diese Tendenzen sind gegen eine weitere Bürokratisierung, d.h. Entfremdung - auch im Reproduktionsbereich - gerichtet. Die Bürokratie ist "eine der Herrschaft des Kapitals eberbürtige Herrschaftsform, die sich allmählich auf alle menschlichen Bereiche ausbreitet, die Entscheidungsfreiheit und Initiative von immer mehr Menschen immer drastischer kürzt und dies alles verbirgt unter dem Deckmantel der Verantwortung und Passivität für das Wohl des Menschen als Individuum und Gruppe. Während der "Kapitalismus" den Menschen "müde um die Früchte der Arbeit besteht, stellt sich die Bürokratie vordringend in den Dienst der Gemeinschaft und raubt gleichzeitig dem Menschen die Verfügung und Bestimmung über sich selbst. Der Bürokrat herrscht über Menschen, indem er ihnen dient." (38)

■ Die Träger sozialer Arbeit müssen mehr der direkten öffentlichen Kontrolle unterzogen werden. Das bedeutet, daß die zur Verschleierung und Undurchschaubarkeit beitragende Vielzahl der Träger, insbesondere der "freien", zugunsten einer stärkeren Vereinheitlichung der Träger unter Kontrolle der Betroffenen aufgehoben bzw. verringert wird. Diese Vereinheitlichung soll nicht, wie im Schulbereich geschehen, eine zentralistische sein, sondern eine Verbindung der einzelnen Institutionen bei weitestgehenden Selbstverwaltungsrechten. Träger sozialer Arbeit sollen dabei weniger soziale Dienstleistungsbetriebe sein, als soziale Lernfelder. Als Rechtsform bietet sich hier zunächst die Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

#### 3.2. Handlungsebenen

Die Ausrichtung fortschrittlicher Sozialarbeit ist nicht losgelöst von der Repression und den Kämpfen auch in den anderen gesellschaftlichen Bereichen zu sehen. Auf den verschiedensten Ebenen müssen Aktivitäten zur Erweiterung und Festigung einer breiten Basis entfaltet werden.

#### STADTTEIL UND BEVÖLKERUNG

Im Stadtteil oder im Arbeitsfeld muß die Verbindung von Sozialarbeitern und anderer lohnabhängiger Bevölkerung ausgebaut werden (auch über das rechtlich z.T. mögliche hinausgehend). Gleichzeitig müssen isolierte Tätigkeiten der verschiedensten Berufsgruppen im Sozialbereich (Ärzte, Juristen, Architekten, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Lehrer) stärker aufeinander bezogen werden. Dabei sollte eine enge Verbindung zu fortschrittlichen Organisationsformen der Bevölkerung angestrebt und diese unterstützt werden.

#### TRÄGER SOZIALER ARBEIT

Unter den Kollegen in den Institutionen freier und öffentlicher Träger ist der Widerstand gegen hierarchische Strukturen zu verstärken, um kollektive Arbeitsformen und damit überhaupt kollektive Lebensformen zu entwickeln. Damit soll sowohl die Qualität der Arbeit gegenüber der lohnabhängigen Bevölkerung als auch die Arbeitssituation selbst verbessert werden.

## AUSBILDUNGSBEREICH

Die Ansätze alternativer stadtteilbezogener Sozialarbeit haben die Aufgabe, eine bessere Verbindung von Theorie und Praxis herzustellen. Dem Ausbildungsbereich, mit seinem ihm eigenen, größeren Freiraum obliegt dabei die Funktion, Impulse für eine permanente Erneuerung im Hinblick auf das praktisch Mögliche und theoretisch Erkannnte zu bewirken.

## GEWERKSCHAFT

Eine wichtige Ebene der Durchsetzung fortschrittlicher Arbeitsansätze ist die Gewerkschaft. Die ÖTV hat 1974 einen Diskussionsentwurf, die "Thesen zur Neustrukturierung der sozialen Dienste" vorgelegt. An diesem Konzept, das die Einrichtung sogenannter Regionaler Arbeitsgruppen vorsieht, wäre teilweise anzusetzen. Folgende Elemente zeichnen die "regionalen Arbeitsgruppen" (RAG) u.a. aus:

- Eine regionale Arbeitsgruppe (RAG) besteht aus einer nicht festgelegten Anzahl von Mitarbeitern des Sozial- und Verwaltungsdienstes, die bürgernah Sozialarbeit in einem bestimmten, räumlich abgegrenzten Gebiet leisten; die Trennung von Innen- und Außendienst wird aufgehoben.
- In der RAG arbeiten Verwaltungsfachkräfte und Sozialarbeiter gleichrangig miteinander. Deshalb erscheint es auch notwendig, die räumliche Aufteilung so vorzunehmen, daß zwischen Verwaltung und Sozialarbeit in der täglichen Arbeit unkomplizierte Arbeitsweisen möglich sind (z.B. räumliche Zusammenfassung des Sozialarbeiters und der Verwaltungskraft in Funktionseinheiten).
- Die RAG sollte keine hierarchischen Strukturen aufweisen, sie braucht einen Koordinator, der im Turnus wechselt.
- Die RAG soll durch das Teamprinzip und durch Fort- und Weiterbildung befähigt werden, auch schwierige Fachliche Probleme selbständig zu bewältigen, so daß korrigierende Eingriffe seitens der Fachaufsicht sich weitgehend erübrigen. Die Fach- und Dienstaufsicht verbleibt nach wie vor bei der zuständigen Körperschaft. Im Rahmen der Dienstaufsicht sollte der RAG ein möglichst hohes Maß an Selbstverantwortung eingeräumt werden.
- Eigenverantwortlichkeit der am Fall Beteiligten muß gegeben sein. Die RAG entscheidet über Schwerpunktssetzung im Rahmen der Richtlinien und verteilt die Arbeit nach sachlichen Gesichtspunkten.
- Die RAG soll alle ihr gegebenen Möglichkeiten nutzen, um ihre Arbeit transparent zu machen.



## IV — THESEN ZUM VERHALTNIS VON BETRIEBS- UND WOHNBEREICHSARBEIT

Innerhalb der Linken wird nach wie vor die Betriebsarbeit als Zentralisationspunkt derzeitiger und zukünftiger Klassenausinandersetzungen gesehen. Die Arbeit im Wohnbereich hat dabei nur unterstützende Funktion und bleibt der Betriebsarbeit untergeordnet. Mit den hier vorgelegten Thesen wollen wir deutlich machen, daß es bezogen auf die Schaffung einer herrschaftsarmen, nichtkapitalistischen Gesellschaft zwischen Produktions- und Reproduktionsbereich keine Prioritätensetzung geben darf, die grundsätzlich den einen gegenüber dem anderen Bereich bevorzugt. Die Herausstellung eines Ober- und Unterordnungsverhältnisses beider gesellschaftlicher Zentralbereiche stellt eine Schwächung der fortschrittlichen Bewegung dar, indem über 50 % der Bevölkerung nicht aktiv in die Klassenausinandersetzungen einbezogen werden, was in letzter Konsequenz auf eine Manifestierung von Herrschaftsstrukturen hinausläuft.

### BLGRUNDUNGSPUNKTE:

1. Die fehlende Identifikation der sogenannten "Neuen Linken" mit ihrer eigenen Geschichte.

Die Studentenbewegung setzte an selbsterfahrenen gesellschaftlichen Zwängen an. Überall dort, wo Herrschaft und Unterdrückung erlebt wurden, ob in der Familie, in der Schule oder in der Universität, wurden Ansätze entwickelt, die Repräsentanten der Macht zu verunsichern und zu erschüttern. Nachdem als Konsequenz dieser emanzipativen Bewegung der erhoffte revolutionäre Umschwung nicht sofort eintrat, kam die große Wendung zum Produktionsbereich. Jetzt galt nur noch, unter Berufung auf die Klassiker, die Betriebsstrategie, insbesondere unter dem Eindruck der Septemberstreiks von 1969. Diese Wendung hatte auch organisatorische Konsequenzen - wurde vorher versucht, emanzipatorische Tendenzen in die Organisation einzubauen (was nicht heißt, daß Hierarchien und Dominanzen überwunden werden konnten), wurde nun historische Anleihe bei Lenin genommen und der "demokratische Zentralismus" in unterschiedlicher Ausprägung als die einzig wahre Organisationsform übernommen. Eine Organisationsform, die vielleicht den ökonomischen Bedingungen von Anfang des 19. Jahrhunderts entsprach, gegenüber patriarchalischen Herrschaftsformen auch fortschrittlich war, aber heute weitgehend der Struktur der Konzerne (z.B. Vorstand via Zentralkomitee) entspricht. Eine sozialistische Alternative muß nicht nur inhaltlich, sondern auch in seiner Ausprägung (als Organisationsform) immer über die herrschende Gesellschaftsordnung hinausweisen. Derzeit werden Aktivitäten im Wohnbereich wieder stärker forciert, aber strategisch immer der Arbeit im Betrieb nachgeordnet.

Konsequenz:

Die Einsicht in die Begrenztheit einer Emanzipationsbewegung hätte nicht deren weitgehende Negation zur Folge haben müssen, sondern deren Ergänzung durch die Entwicklung von Ansätzen im Produktionsbereich, wobei jede Weiterentwicklung nicht den Ausgangspunkt der Bewegung aus den Augen verlieren dürfte, den Kampf gegen Unterdrückung und Herrschaft.

#### 2. Die Produktion der Ware Arbeitskraft - die Bedeutung des Wohnbereichs -

Die Ware Arbeitskraft in Gestalt des klassenbewußten Arbeiters, der sich darüber im klaren ist,

- daß er als Produzent von seinen Produktionsmitteln getrennt ist,
  - daß die Produktionsmittel monopolartig in den Händen einer Klasse liegen,
  - daß er als Vertreter des modernen Proletariats, als Vertreter der Arbeiterklasse, die notwendigen Existenzmittel nur durch seine Arbeitskraft beschaffen kann, durch den Verkauf seiner Arbeitskraft,
- die gibt es nicht.

Die Qualität der Erkenntnisse über seine Lage und die Intensität seines Widerstandes im Betrieb wird abhängig sein von den konkreten Erfahrungen im Sozialisationsbereich, von der Solidarität innerhalb der Familie, der Interessenzusammenfassung im Wohnbereich, gegen schlechte Wohnbedingungen, zu hohe Mieten, für kleine Klassen, mehr und bessere Spielplätze und andere Freizeiteinrichtungen. Dementsprechend haben die Vertreter der Sozialisationsinstanzen - Eltern, Lehrer, Sozialarbeiter usw. - die Aufgabe, o.g. Tendenzen zu unterstützen.

#### 3. Das Verhältnis von Produzenten und Nicht-Produzenten

Die Produzenten, gemeint sind diejenigen, die ihre Ware Arbeitskraft verkaufen können und die in den Betrieben und Gewerkschaften repräsentiert sind, stellen an der Gesamtbevölkerung nur knapp 40 % dar. Die Nicht-Produzenten (ca. 60 % der Gesamtbevölkerung), die ihren sinnlichen Erfahrungshintergrund von Herrschaft und Unterdrückung nur aus dem Wohnbereich ziehen, gliedern sich in:

- ca. 23 % aller unter 15jährigen
- ca. 15 % aller über 65jährigen
- ca. 15 % aller Frauen im erwerbsfähigen Alter, die aber nur Hausfrauen sind
- ca. 7 % der erwerbsfähigen Bevölkerung, die wegen Arbeitslosigkeit, Invalidität und Krankheit aus dem Arbeitsprozeß herausfallen.

Dazu kommt, daß die Produzenten neben ihrer Betriebserfahrung auch Erfahrung im Wohnbereich machen, d.h. im Lohnbereich haben 100 % der Bevölkerung einen gemeinsamen Erfahrungshintergrund.

Der Verzicht, den Wohnbereich strategisch gleichbedeutend neben den Betriebsbereich zu stellen, bedeutet, die Mehrheit der Bevölkerung an den Rand der gesellschaftlichen Auseinandersetzung abzurängen.

#### 4. Familie als feudalistisch geprägte Unterdrückungsinstitution

Der Übergang von Feudalismus zum Kapitalismus berührte weitgehend nur den Bereich der Produktionsweise, nicht aber das Verhältnis Mann - Frau, Eltern - Kinder. Diese Abhängigkeit ist noch heute stark feudalistisch (du gehörst mir; mein Kind) geprägt. Diese parallel neben der kapitalistischen Herrschaftsstruktur laufende Unterdrückung könnte weitgehend Ursache für die theoretische Trennung von Betrieb und Wohnbereich sein. Die Theorie wurde von Männern geliefert und dient auch zu ihrer eigenen Herrschaftsabsicherung. Es wäre zu überprüfen, inwieweit eine erfolgreiche Überwindung kapitalistischer Herrschaft als Voraussetzung die Abschaffung feudalistischer Herrschaftselemente haben müßte, oder inwieweit diese Auseinandersetzungen parallel und gleichzeitig verlaufen können.

#### 5. Politische und organisatorische Konsequenzen

Die Überwindung des Kapitalismus wird nur gelingen, wenn die feudalistischen Tendenzen abgeschafft werden. Voraussetzung ist, daß der Wohnbereich neben dem Betriebsbereich eine gleichgewichtige Bedeutung hat und nicht als Anhängsel weitgehend zur Bedeutungslosigkeit verkümmert. Dazu muß als Konsequenz ein organisatorischer Zusammenhang geschaffen werden, der als materielles Vertretungsorgan (Umwelt, Mieten, Schule usw.) einen Großteil der Bevölkerung zusammenfaßt. Diese Massenorganisation könnte eine Wohnbereichsgewerkschaft sein, die die zersplitterten Organisationsansätze zu einer materiellen und inhaltlichen Interessenvertretung zusammenführt.

Traditionelle Organisationen sowie neue Organisationsansätze sind z.B.

- zur materiellen Interessenvertretung
  - a) traditionelle Ansätze (Mieterbund, ADAC, Frauenvereinigungen, a) Verbraucherzentrale, Kirche usw.)
  - b) neuere Ansätze (Bürgerinitiativen bezogen auf Mieten, Umwelt, soziale Einrichtungen, Frauenzentren, § 218 usw.)
- zur Freizeitgestaltung
  - a) traditionelle Ansätze (Sportvereine, Schützenverein, Sparclub, Kaninchenzüchter, Taubenzüchter, Jugendverbände)
  - b) neuere Ansätze (Kniepenfußball, selbstverwaltete Jugendzentren, Jugendclubs)

Das Mitgliedspotential bestimmt sich aus all denjenigen, die nicht im betrieblichen Arbeitsprozeß verankert oder aus ihm ausgeschieden sind (Frauen, Rentner, Arbeitslose), sowie auf Heranwachsende, die noch keinen Beruf ausüben.

(Über Probleme der Doppelmitgliedschaft im Betrieb und im Stadtteil muß diskutiert werden.)

Die Wohnbereichsgewerkschaft sollte entsprechend dem Prinzip der Einheitsgewerkschaft dem DGB angeschlossen sein und hat zusammen mit den Betriebsgewerkschaften im allgemeinen und im Einzelfall eine beide Bereiche abdeckende Strategie und Taktik zu entwickeln. Der Grad der Bereitschaft zur gesellschaftlichen Auseinandersetzung wird abhängig sein von den Möglichkeiten der organisierten Interessenwahrnehmung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Organisations-

bereitschaft wird wiederum bestimmt von den persönlich erfahrbaren, nachvollziehbaren Widersprüchen. Der Erlebnisfaktor ist für viele Frauen, Rentner, Arbeitslose und Heranwachsende nicht unmittelbar der Betrieb, sondern der Wohnbereich mit seinen Institutionen.

Organisierung in Wohnbereichsgewerkschaften heißt:

- höchsten quantitativen überregionalen Organisationsgrad auf der Grundlage eines Minimalkonsens erreichen für nicht in den Parteien Organisierte, sowie parteiübergreifend.
- Machtfaktor für die Durchsetzung von Forderungen gegenüber Grundeigentümern und Staat.
- als DGB-Gewerkschaft Bindeglied zwischen Betriebs- und Wohnbereich ermöglicht die Entwicklung einer übergreifenden Strategie und Taktik.

#### SOZIALARBEITERIN (oder SOZIALARBEITER)

ab 1.2.1976 oder später für

UNABHÄNGIGES JUGENDZENTRUM KORNSTRASSE GESUCHT.

Wir bieten BAT IVb mit üblichen Zulagen und Frustrationen. Bewerbungen und Anfragen an: Verein f. angewandte Sozialarbeit, Kornstr. 28-30, 3 Hannover 1; T. 0511/ 71 50 33.

#### ZWEI ZIVILDIENTLEISTENDE GESUCHT

für die Arbeit mit

ARBEITSLSEN JUGENDLICHEN.

Davon einer mit handwerklichen Fähigkeiten und Führerschein und der andere mit Kenntnissen im gastronomischen Bereich. Anfragen: 0611/ 73 09 55.

#### antimilitarismus Information

Für alle, die sich für Militarismus und Antimilitarismus interessieren und da praktisch arbeiten - für Kriegsdienstgegner, politische Gruppen, Lehrer und Schüler:

die AMI informiert jeden Monat aktuell und umfassend über

- ★ Zahlen, Fakten, Informationen zu Bundeswehr, NATO, Wirtschaft & Rüstung, Rüstungskosten, Waffenhandel, Kriegsforschung; Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst, Abstrüstung etc.
- ★ Juristische Neuigkeiten zum Wehrpflicht- und Soldatenrecht, Zivildienstrecht usw.
- ★ Theorieresultate zu Militarismus / Antimilitarismus; Buchempfehlungen

Jedes 4. Heft ist ein THEMENHEFT mit Doppelaufschlag. Nicht zu kriegen!  
EUROPÄISCHE SICHERHEIT, FRIEDENSERIEHUNG (in der Schule und "auf der Straße"), KONFERENZEN UND GRUNDGRUPPE, KOLLEKTIVENRECHTEN, ZIVILDIENTST, ZAHLEN

Ein Heft kostet 1,30 Mark/Jahres - abo 19,50 Mark. Für Gruppen (ab 10 Exempl.) günstiger Habst!

kostenlos! Brigitta Gründung  
PROBEEX.: 8 München 19

Westl. Aufschäfts-  
allee 20



#### V - LITERATURVERZEICHNIS

- (1) Der Begriff "freier" Träger steht im Folgenden für alle Träger von Sozialarbeit und Sozialpädagogik, die sich in ihrer Organisationsform des privaten bzw. zivilen Körperschaftsrechts bedienen (z.B. Vereine, Gesellschaften usw.)
- (2) Siehe auch: Arbeitsgruppe "GWA" der Victor-Gollancz-Stiftung; Rahmenbedingungen Kommunaler Politik, in Materialien zur Jugend- und Sozialarbeit Nr. 8 (GWA-Reader), 1974, S. 69
- (3) Die Abhängigkeit zwischen Produktion und öffentlicher Verwaltung ergibt sich u.a. aus der Abhängigkeit der öffentlichen Haushalte von der Gewerbesteuer; siehe dazu: GWA-Reader, S. 65 ff und Evers/Lehmann: Politisch-ökonomische Determinanten für Planung und Politik in den Kommunen der BRD, Verlag 2000, Offenbach
- (4) Die Reaktion der bürgerlichen Ideologen auf die "Wiederentdeckung" der Klassengesellschaft ist die These von der Herstellung der Chancengleichheit (z.B. kompensatorische Erziehung) und der Verbesserung der Lebensqualität.
- (5) Zu den Initiativen siehe unter Pkt. 3.2.
- (6) In Hamburg sieht die Konzeption für die Erstellung von Häusern der Jugend einen Einzugsradius zwischen 30 000 und 50 000 Einwohnern vor. Kleinere Einheiten gelten als unrentabel, da sie insgesamt mehr Personal erfordern. Zwischen den einzelnen Häusern gibt es eine gewisse Arbeitsteilung mit gezielt überlokalen Einzugsbereichen.
- (7) Initiativen, die ausschließlich im lokalen Bereich arbeiten, haben z.B. in Hamburg erst in den letzten Jahren ihre Anerkennung als "Träger der freien Jugendhilfe" erhalten (z.B. Bauspielfeld-Initiativen).
- (8) Siehe dazu den 3. Jugendbericht der Bundesregierung und die verschiedenen Jugendberichte einiger Länder.
- (9) Siehe dazu Elke Funk: Jugendumd Jugendhilfe im Spiegel der Fachliteratur, Forschungsbericht des Deutschen Jugendinstitutes, 1973, 2. Aufl.
- (10) In Hamburg wurde Anfang der siebziger Jahre ein sogenannter "Interbehördlicher Ausschuß" gebildet (Offiziell: "Modelle bei der Wahrnehmung fürsorglicher Aufgaben"). Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Ausbildungsstätte (FHS) sowie aus Jugend-, Sozial-, Gesundheits- und Innenbehörde. Dieser Ausschuß empfiehlt in einem Abschlußbericht über zwei Modelle 1975: "Aufteilung der Fälle nach örtlich abgegrenzten Bereichen zur Vermeidung von unnötig weiten Wegen (!) und die Kenntnis...wichtiger örtlicher Bezugspunkte.", S. 30
- (11) E. Jordan: Überlegungen zur Neuorganisation sozialer Dienste, in: Materialien und Ob erlegungen zur Neuorganisation der sozialen Dienste, Anlage zum Protokoll des Fachausschusses Jugendwohlfahrt der Arbeiterwohlfahrt, vom 11.-12.10.1974, S. 3
- (12) GWA-Reader, S. 70
- (13) E. Jordan, S. 7

- (14) Böhnisch/Dickerhof/Kuhlen: Das neue Jugendhilfegesetz, in: Zur Reform der Jugendhilfe Analysen und Alternativen, Deutsches Jugendinstitut aktuell, 1973, S. 32 f
- (15) Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg von 1973
- (16) Dritter Jugendbericht, der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, 1972, S. 47
- (17) Statistisches Taschenbuch 174 des Statistischen Landesamtes Hamburg, S. 156; Vgl. Bericht zur Lage der Nation 1971; L. Böhnisch: Versuch einer Standortbestimmung der kommunalen Jugendpflege, in: Jugendarbeit in der Diskussion, München 1973
- (18) DJI aktuell 1973, S. 31
- (19) ebenda, S. 32
- (20) G. Püttner: Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 26
- (21) F. Klein: Das Recht des sozial-caritativen Arbeitsbereiches, Freiburg im Breisgau 1959, S. 88
- (22) Mitglied einer Körperschaft öffentlichen Rechts kann man nicht durch eine individuelle Beitrittserklärung werden, so wie im Privatrecht, sondern nur durch einen staatlichen Hoheitsakt, der in der Regel für eine bestimmte Gruppe gilt, nicht jedoch für einen einzelnen. Im Gegensatz zu den privaten Körperschaftsformen, sind die öffentlichen vom Wandel der Mitglieder i.d.R. unabhängig.
- (23) R. Scholz: Das Wesen und die Entwicklung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen, Berlin 1967, S. 16ff
- (24) Der Senator für Familie, Jugend und Sport (Hrsg.): Die Situation der Treibegänger aus der Sicht der Mitarbeiter der Kontakt- und Beratungsstelle, Berlin im August 1973, S. 62
- (25) J. Habermas: Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied und Berlin 1971, S. Aufl., S. 42ff
- (26) ebenda, S. 45
- (27) A. Hittern: Grundriß des Verwaltungsrechts, Köln 1970, S. 40
- (28) ebenda, S. 40
- (29) J. Habermas, S. 179f
- (30) Intermediäre Vereine sind Organisationsformen, die zwischen öffentlichem und privatem Recht liegen. Auch halbstaatliche Vereine genannt.
- (31) F. Müller-Thoma: Der halbstaatliche Verein, Berlin 1974 S. 57f Im Hamburg Handbuch 73 sind etwa 60 Einrichtungen erwähnt, die entweder Unternehmen, Stiftungen, Vereine, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts sind. Sie alle erfüllen öffentliche Aufgaben, aber nur 24 sind öffentlich-rechtliche Körperschaftsformen, dagegen 36 privatrechtlich; siehe Hamburg Handbuch 73, S. 187 f
- (32) A. Diemer: Leben Lernen Kämpfen, Bericht aus einem unabhängigen Jugendzentrum, in: betrifft: erziehung 8. Jg./Heft 7, Juli 1975
- (33) O. Negt/A. Kluge: Öffentlichkeit und Erfahrung, Ffm. 1972, S. 422
- (34) P. Möller: Initiativen im Bereich pädagogisch betreuter Kinder-spielplätze, in Theorie und Praxis der Sozialarbeit, Nr. 7/74
- (35) Ch. Marzahn/Ch. Schütte/H. Kamp: Konflikt im Jugendhaus Reinbek 1975, S. 146
- (36) ebenda, S. 143
- (37) L. Althusser: Ideologie und ideologische Staatsapparate, in: Materialien der A.G. SPAK Nr. 10 Wiesbaden, April 1972, S. 4ff
- (38) Bittner/Schäfer/Strobel: Spielgruppen als soziale Lernfelder, München 1973, S. 22/23

## KURZBERICHTE AUS DEM GEWERKSCHAFTS- U. SOZIALBEREICH

### GEWERKSCHAFTSAUSSCHLOSSE: UTV HAMBURG

Am 15.10.1975 erhielten 6 Studenten des Fachbereiches Sozialpädagogik der Fachhochschule Hamburg, die bei Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf der SSB (Studentenorganisation des KB) Sympathisantenliste Demokratischer Kampf kandidiert hatten, folgenden Brief von der UTV-Bezirksverwaltung Hamburg:

*Der Bezirksvorstand des Bezirks Hamburg der Gewerkschaft UTV hat in seiner Sitzung am 6.10.1975 beschlossen, gegen Sie ein Ausschlussverfahren einzuleiten und beim Hauptvorstand beantragt, Sie aus der Gewerkschaft UTV auszuscheiden.*

*Ihnen wird vorgeworfen, daß Sie die Ziele des Kommunistischen Bundes verfolgen, indem Sie unter anderem bei der Wahl für das Studentenparlament der Fachhochschule auf der Liste "Demokratischer Kampf", die in erster Linie von der Nachwuchsorganisation des Kommunistischen Bundes getragen wurde, kandidiert haben. Mit Ihrer Unterschrift ist ein entsprechendes Programm in einer angegebenen Auflage von 1.660 Exemplaren verteilt worden.*

*Gemäß § 4 Abs. 2 unserer Satzung können Arbeitnehmer, die die Ziele des Kommunistischen Bundes aktiv unterstützen, nicht Mitglied der Gewerkschaft UTV sein. Aus diesem Grunde war der Bezirksvorstand gezwungen, gegen Sie ein Ausschlussverfahren einzuleiten.*

In einem offenen Antwortschreiben der 6 Studenten wurden die UTV-Mitglieder des Fachbereiches am 5.11. über diese Ausschlussverfahren zu diskutieren, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß die Einleitung der Verfahren gerade rechtzeitig gekommen war, um eine eventuelle Kandidatur der betroffenen Studenten zu den bei der MV stattfindenden Vertrauensleutewahlen zu verhindern.

Auf der MV am 5.11. wurde dann der Antrag gestellt, praktische Solidarität zu üben und den gemäßregelten Kommilitonen Stimm- und Antragsrecht zu gestatten, sowie ihnen die Möglichkeit zu geben, bei den Wahlen zu kandidieren. Dieser Vorschlag wurde von den alten Vertrauensleuten, MSB-Mitgliedern und -sympathisanten, unter dem Hinweis auf die Satzung formal abgeblockt. Daraufhin wurde der Antrag gestellt, die Wahlen zu verschieben, bis das Ausschlussverfahren geklärt sei und solange kommissarische Vertrauensleute einzusetzen.

Die Vertrauensleute, die die Diskussionsleitung der MV hatten, weigerten sich, diesen Antrag zur Abstimmung zu stellen! In der Daraufhin wurde der Antrag gestellt, über die Tagesordnung, in der die Wahl als ein Tagesordnungspunkt enthalten war, insgesamt abzustimmen. Die TO wurde dann mit 13 Stimmen Mehrheit der MSB, Jusos,

SID-Fraktion angenommen. Bei den Vertrauensleutewahlen wurden dann die 7 Favoriten dieser Fraktion mit über 60 Stimmen gewählt. Eine Vertreterin der linken Fraktion konnte sich mit 44 Stimmen nicht durchsetzen. Die unsolidarische Haltung der Vertrauensleute beider MW steht in krassm Widerspruch zu der schriftlichen Erklärung, die sie an den Bezirksvorstand geschrieben haben, um eine Niederschlagung der Ausschlußverfahren zu fordern. Die Preisfrage heißt: wessen Vertrauen müssen die Vertrauensleute denn nun in erster Linie haben, das der Mitglieder oder das des Vorstandes?

Die 6 Studenten sind inzwischen aus der DTU ausgeschlossen worden. Der Hauptvorstand hat den Bezirksvorstand im Zusammenhang mit dem Ausschlußverfahren darauf hingewiesen, daß Studenten laut Satzung nicht Mitglieder der DTU sein können. Am 16.12.75 nahm der Bezirksvorstand zustimmend davon Kenntnis, daß ab sofort keine Studenten und Studierende von den Fachschulen für Sozialpädagogik und vom Fachbereich Sozialpädagogik der FHS Hamburg mehr in die Gewerkschaft DTU aufgenommen werden.

\*

Auch für 3 Mitglieder der Hamburger ESG wurden Ausschlußanträge gestellt. Es handelt sich um 3 Theologen, darunter den Studentenpfarrer Dr. W. Wiedenmann, die als ehrenamtliche DTU-Funktionäre im Fachpartenvorstand Theologen bestimmten Hauptamtlichen durch ihre erfolgreiche gewerkschaftliche Arbeit unter kirchlichen Mitarbeitern unangenehm geworden sind. Ganz pauschal wird ihnen jetzt vorgeworfen, die Ziele einer kommunistischen Organisation zu verfolgen - unter Verzicht darauf, ein "gewerkschaftsschädigendes" Verhalten konkret nachzuweisen. Bei den "Ermittlungen" gegen diese Kollegen schreckte der zuständige Gewerkschaftssekretär (wie auch in früheren Fällen) nicht davor zurück, mit den kirchlichen Arbeitgebern zusammenzuarbeiten. Die allgemeine diffamierende "Chaoten"-Hetze die im wesentlichen zur Begründung des Ausschlusses herhalten mußte, ist der DTU inzwischen durch eine einstweilige Verfügung des Landgerichtes Hamburg verboten worden. Die Kollegen werden sich auch weiterhin gegen ihren Ausschluß wehren. Sie halten gewerkschaftliche Arbeit unter kirchlich angestellten Kollegen angesichts von kirchlichen Sparrmaßnahmen, drohenden Stellenstreichungen, der relativen Rechtlosigkeit der kirchlichen "Mitarbeitervertretung" verstärkt für notwendig.

#### KAHLSCHLAG GEGEN KIRCHLICHE LINKE IN HAMBURG

Mitten in den Semesterferien 1975 hat die seit jeher konservative Hamburger Kirchenleitung, für deren Bischof Wülber die Kirche offiziell links vom Godesberger Programm, eigentlich aber weit rechts davon aufhört, wieder einmal zugeschlagen. Nach Beseitigung progressiver kirchlicher Jugendarbeit, nach Vergraulung und Versetzung vieler fortschrittlicher Pfarrer soll die rechte Friedhofsruhe jetzt auch in die kirchliche Hochschularbeit einziehen. Verordnet wurde eine "Abmagerungskur" mit Tötungsprognose: Die Hamburger ESG soll ihr 7-stöckiges Haus, mit 10 dort wohnenden Mitarbeiterstudenten, mit Saal, Gruppenräumen, Büros und Cafeteria verlieren, nur 1/3 der Räume darf künftig noch "mitbenutzt" werden. Der Etat wird um 2/3

gekürzt, das restliche Drittel nur nach Maßgabe einer "Vereinbarung" von Gnaden der Kirchenleitung gewährt. Die drei jetzigen Studentenpfarrer sollen gehen, die ESG soll nur noch "privater Verein" sein. - Das heißt im Klartext, man will die Arbeit der Hamburger ESG zerstören, aber sagen können, daß die ESG "nicht aufgelöst" wird.

Statt ihrer (offiziell: "neben ihr") werden zwei Pastoren eingesetzt, die von zwei getrennten Ortsgruppen aus - der eine mit dem Wort, der andere mit helfender Tat - die Kirchenleitung und deren rechten Willen in der Hochschule repräsentieren sollen. Das Ziel ist offensichtlich: Nie wieder soll ein selbständiges Zentrum kirchlicher Hochschularbeit entstehen. Teile und Herrsche ist das Motto des Kirchenleitungsapparats, ganz gleich, ob dabei der christliche Grundsatz, daß Wort und Tat zusammengehören, zum Teufel geht.

Natürlich geht es hier nicht nur ums Sparen der tatsächlich knapper werdenden Kirchensteuermittel. Es geht auch nicht nur um die Streichung der wichtigen Tagungsmöglichkeit für freie studentische und nichtstudentische Gruppen. Es geht um mehr. Die ESG ist in Hamburg und an anderen Orten seit langem - aus ihrem Verständnis des Alten und des Neuen Testaments und aus ihrer Erkenntnis gesellschaftlicher Verhältnisse heraus - eine Gemeinde, die gegen Unterdrückung und für Gerechtigkeit politisch Stellung nimmt. Sie setzt sich - auch zusammen mit anderen - für die Durchsetzung und Beibehaltung demokratischer Strukturen in Kirche und Gesellschaft ein. Sie hat auf vielen Ebenen, in Gottesdiensten, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und Aktionen die gesellschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik verfolgt und Veränderungen gefordert. Sie hat zum psychischen Elend von Studenten Stellung bezogen, arbeitet mit psychisch kranken Studenten und mit anderen dem Elend ausländischer Studenten und Nichtstudenten ab, wo sie kann. Sie tritt für die Möglichkeiten der demokratischen und sozialistischen Umstrukturierung in den Ländern der dritten Welt ein; bekannteste Maßnahmen waren u.a. die Blutspendeaktionen für Vietnam und für Chile.

Diese theoretische und praktische Arbeit zu liquidieren, darum geht es dem Hamburger Kirchenrat. Das Konzept dazu ist alt; schon 1968 wurde es vorgetragen, konnte damals aber nicht durchgesetzt werden. Jetzt wird ein neuer Anlauf genommen. Politischen Druck üben dabei konservative "Arbeitskreise" aus, auch einflußreiche Kirchensteuerzahler, die von 80 % der Hamburger gelesene Springer-Press, ZDF-Löwenthal und CDU-Spitzenfunktionäre beackern das Feld der Kirchenleitung. Nach bewährter Manier werden diffamierende politische Klischees verbreitet, wie "geschlossener linker Kader", "Extremradikalismus" etc., die suggerieren, hier seien Drahtzieher im kirchlichen Mäntelchen am Werk. Der traditionelle kirchliche Antikommunismus wird mobilisiert. Dieselben Personen, die z.B. das politische Mandat der Studentenschaft bestreiten, wenden sich auch gegen politische Parteilichkeit der ESG. Daß die Kirchenleitung hier mitzieht, wird ihr unter der Mehrheit der Studenten kaum Freunde machen.

Die ESG hat ihre Arbeit mit Erlaß des Kirchenratsbeschlusses nicht eingestellt. Ihre Aufgaben können durch die vorgesehenen Kirchenrepräsentanten in der Hochschule nicht wahrgenommen werden. Sie wird

also weiterarbeiten. Darüberhinaus hat die ESG sich jetzt selbst zur vollgültigen Gemeinde erklärt, ein Status, der ihr Jahrelang von der Landeskirchen vorenthalten wurde, der z.B. das Recht zur Wahl der Pfarrer und insgesamt eine größere Selbständigkeit garantiert. Sie fordert alle Rechte, die in der Kirche einer Gemeinde zustehen. Die Gemeinderatswahlen finden am 14.1.76 statt. Die ESG löst sich nicht von Reaktionen aus der Kirche herausdrängen, gar Kirchnaustritt ist ihre Parole nie gewesen. Sie wird bei ihren Inhalten bleiben, dafür kämpfen und erwartet dabei Unterstützung von vielen, von solchen, die von ähnlichen Maßnahmen in der Kirche und in anderen Bereichen bedroht oder betroffen sind - aber auch von solchen, die es betroffen macht, was da geschehen soll.

#### BERUFSVERBOTE IN EINRICHTUNGEN DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

Auf der Internationalen Tagung des Verbandes für sozial-kulturelle Arbeit (VSKA) vom 30.10. - 1.11.1975 haben Gemeinwesenarbeiter und Träger von Gemeinwesenarbeit aus 6 europäischen Ländern zur Frage der politischen Entrechtung in Bereichen der Sozialen Arbeit innerhalb der BRD und Westberlin Stellung genommen. Hier ein Auszug aus der verabschiedeten Resolution:

"In der letzten Zeit mehren sich die Anzeichen, daß Träger der freien Wohlfahrtspflege Berufsverbote nach staatlichem Muster in ihren Einrichtungen planen. In Westberlin haben sich die in der LIGA zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände für die politische Überprüfung ihrer Arbeitnehmer durch den Westberliner Innensenator ausgesprochen. (Siehe auch Info Sozialarbeit Heft 10, Seite 49). Lediglich der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband hat sich gegen die Übernahme der Überprüfungsverfahren gewandt. Das diakonische Werk hat bereits 2 politische Entlassungen vorgenommen. Es geht nicht an, Mitarbeitern der Freien Verbände aufs schärfste. Es geht nicht an, Mitarbeitern aus politischen Gründen die Einstellung zu verweigern, sie Verdächtigungen auszusetzen und zu entlassen. Denn die Existenz der freien Wohlfahrtspflege ist Ausdruck einer notwendigen Selbständigkeit gegenüber dem Staat. Ausdruck der Auffassung ihrer Träger, daß der Staat zumindest schlechter als sie selbst in der Lage ist, die Wohlfahrtspflege im Interesse der Bevölkerung zu gewährleisten. Freie Träger, die die politischen Disziplinierungsmaßnahmen des Staates übernehmen und so die Selbständigkeit ihrer Personalentscheidung preisgeben, machen sich zu staatlichen Hilfsorganen, die den Namen "freie Träger" nicht beanspruchen können.

Die Teilnehmer der Internationalen Tagung wenden sich aufs schärfste gegen die zunehmende politische Entrechtung, die zu einem Klima der Verdächtigungen, zu Bespitzelungen und daraus folgenden Entlassungen führt. Durch derartige verfassungswidrige Maßregelungen wird eine Arbeit, die notwendigerweise gesellschaftskritisch ist, verhindert. Wir fordern alle nationalen und internationalen demokratischen Kräfte auf, sich gegen diese Entwicklung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln solidarisch zur Wehr zu setzen, um die aus antifaschistischem demokratischem Bewußtsein entwickelten Grundrechte zu verwirklichen."

#### AUSSCHLUSS DER KPD AUS DER INITIATIVGRUPPE SELBSTVERHALTENE JUGENDZENTREN WEST-BERLIN (IG)

Die IG sieht sich erneut gezwungen, die KPD auszuschließen, und sich von ihrer jugendfeindlichen Politik abzugrenzen. Die konkreten Anlässe für diese Maßnahmen sind:

- Die KPD hat in ihren Zeitungen die Jugendlichen der JZ-Initiativen diffamiert und die IG als "Agentur des Sozialimperialismus" dargestellt. ("Sie, die SEW, haben sich neuerdings auch in die IG ... eingemischt. Eine Zutreiberrolle spielen dabei all die "Freischwebenden Linken"... und KBW"ler, die nicht bereit sind, dagegen einen Kampf zu führen. Im Gegenteil, sie betreiben selbst eine Politik, die der SEW/FDJW sehr ähnlich ist. "KJ" Nr. 17 3.9.75)

- Die KPD hat die Prismainitiative und andere JZ-Initiativen (z.B. in Zehlendorf) kaputt gemacht, indem sie die Jugendlichen, die nicht auf ihrer Linie waren, hinauszudrängen versucht und dadurch die Initiativen immer mehr in die Isolation getrieben.

- Die KPD hat durch ihre Flugblätter, mit denen sie zu Veranstaltungen und Aktionen der Initiative hirmobilisierte, in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, als handele es sich um eine KPD-Sache. Das hatte anstatt der angestrebten Verankerung eine abschreckende Wirkung auf die Jugendlichen im Stadteil, zum Nachteil der ganzen Initiative.

Diese aufgezählten Punkte sind keine Einzelbeispiele, sondern sind Ergebnisse, die bei einer konsequenten KPDLinienpolitik herauskommen müssen. Diese, für den JZ-Kampf schädliche Politik, zeichnet sich durch folgende Punkte aus:

- Die konkreten Bedürfnisse der Jugendlichen werden von der KPD als Nebenwidersprüche abgetan, die Entwicklung neuer Verkehrsformen wird als "nachrevolutionäres Problem" vertagt.

- Die KPD reduziert die Funktion der JZ'en auf "Stützpunkte im Klassenkampf", was darauf hinausläuft, daß das JZ nur als Parteifiliale der KPD und als Trainingslager gegen den "Sozialimperialismus" verstanden wird. ("Prisma"-Sportfest: "Diese Übung sollte dazu dienen, die Armmuskulatur zu stärken. Wir brauchen starke Arme, wenn die Polizei uns angreift, und wir werden sie erst recht in einem nationalen Verteidigungskrieg brauchen. Zit.: ebenda)

- Die KPD macht die Mitarbeit von Jugendlichen in den Initiativen von der Anerkennung ihrer Plattform und ihres unbedingten Führungsanspruches abhängig. Sie lügt den Jugendlichen vor, ihre Plattform sei die einzige revolutionäre, und daß nur mit der KPD ein Jugendzentrum zu erreichen wäre.

- Im Kampf um ein Jugendzentrum geht es der KPD darum, den SPD-Senat und hauptsächlich die Rolle der SEW/FDJW zu entlarven. Dies hat für die Jugendlichen zur Folge, daß sie für die Bestätigung dieser "Entlarvungsstrategie" verheizt werden. Selbst im Scheitern des Kampfes und in der Resignation der Jugendlichen sieht die KPD einen Erfolg, da "der wahre Gegner erkannt wurde".

Da diese Politik total an den Bedürfnissen der Jugendlichen und an den Zielen der JZ-Bewegung vorbeizieht, bzw. ihnen widerspricht, und



somit lähmend auf die ganze Bewegung wirkt, kann es keine Zusammenarbeit mehr zwischen der KPD und der IG geben. Selbst punktuelle Aktionseinheiten scheitern immer wieder an dem Führungsanspruch der KPD. Wichtig für uns und die betroffenen Initiativen ist, die Folgen dieser Politik aufzuarbeiten und unseren Standpunkt in die Diskussion zu bringen, d.h., sich positiv von der KPD abzugrenzen.

Diese Erklärung wurde u.a. vom Thommy-Weißbecker-Haus, dem Drugstore, der Putte, von ehemaligen Prismabesuchern und den Schöneberger Jungarbeiter- und Schülerzentrum unterzeichnet.

### R.B.J.-KLAGE ABGEWIESEN

Im September 1974 lehnte die Deputation der Behörde für Schule, Jugend- und Berufsbildung den Antrag des R.B.J. auf Verlängerung der Anerkennung und Förderung ab, da er "nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet."

Wir berichteten darüber im Info Heft 9. Die Klage des R.B.J. gegen diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Hamburg wurde nun von dem Gericht abgewiesen. Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor - wir dürfen gespannt darauf sein, zu welchen Drahtseilakten die Justiz diesmal greifen muß.

### BERUFSVERBOTE AN DER FHS MANNHEIM

Das vergangene Sommersemester und in (noch) etwas eingeschränkterem Maße das jetzige Wintersemester sind an der FHS Mannheim gekennzeichnet durch massive staatliche Eingriffe.

Zu Beginn des Sommersemesters waren alle nebenamtlichen Lehrbeauftragten der FHS (ca. 50) auf ihre "Verfassungstreue" hin überprüft worden. 5 Dozenten erhielten infolgedessen noch während des Sommersemesters Berufsverbot einschließlich Hausverbot, trotz massiver Proteste von Seiten der Studenten und Dozenten. In den Sommerferien folgten 2 weitere Berufsverbote und wegen sich lang hinziehender Überprüfungen (in einem Fall seit dem Beginn des letzten Semesters) können 3 Dozenten ihre Veranstaltungen noch nicht abhalten. Und das gerade in Fächern, wo Leistungsnachweise zu erbringen sind, bzw. die Voraussetzung sind für die Abschlußprüfung.

Eine Ablehnungsbegründung zeigt, wie weit das baden-württembergische Kultusministerium zu gehen wagt, um sich treue und kritiklose Untergebene zu schaffen. In der betreffenden Ablehnungsbegründung heißt es:

*"Der von ... erhobene und aufrechterhaltene Vorwurf der Isolationsfölder bedeutet eine ungerechtfertigte Herabwürdigung unseres Staates und eine verleumdende Hetze gegen diesen." ... Bei einem solchen Verhalten von ... kommt die Übertragung eines öffentlichen Amtes wie die Erstellung eines Lehrauftrages nicht in Betracht."* Der Betroffene hatte als Unterzeichner eines Flugblatts über die Isolationshaft fungiert. Formal wird er zwar abgelehnt auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung zur Frage der Verfassungstreue, inhaltlich bedarf es jedoch gar nicht erst dieses Vorwurfs, um abgelehnt zu werden.

Dem Kultusministerium wäre es auch ohne Berufsverbote möglich gewesen, die ihm politisch unliebsamen Dozenten loszuwerden. Ihr arbeitsrechtlicher Status hätte es erlaubt, einfach ihren Lehrauftrag nicht mehr zu erneuern. Doch war es Ziel, sowohl die Studenten als auch die Dozenten einzuschüchtern und zu disziplinieren, als auch die Betroffenen Schwierigkeiten an ihrem eigenen Arbeitsplatz, teilweise ebenfalls im öffentlichen Dienst, zu machen; die Grundlage zu legen, sie endgültig aus dem Staatsdienst zu entfernen.

So wurde inzwischen die Akte mit den "Erkenntnissen" über einen an der FHS nebenamtlich tätigen Arbeitsrichter dessen Arbeitgeber, dem Arbeits- und Sozialministerium zugeleitet.

Die staatlichen Eingriffe gehen über die Berufsverbote hinaus. Dem Kultusministerium mußten die gesamten Prüfungsunterlagen des Wintersemesters 74/75 übergeben werden. Um festzustellen, ob die Behauptung der "politischen Beurteilung" stimme. Das Kultusministerium konnte diesen verschiedentlich aufgetauchten Vorwurf zwar nicht erhärten, stellt auch hinsichtlich der formalen Kriterien offensichtlich nur geringfügige Mängel fest. Doch die Inhalte verschiedener Vorlesungen und die politische Einstellung von Studenten sind nun bekannt. Auch Referate haben zwischen schon dazu erhalten müssen, verfassungsfeindliche Erkenntnisse zu liefern.

Da auch die Dozentenschaft der FHS für das Kultusministerium ein Hindernis darstellt bei der Durchsetzung seiner Vorstellungen über

## THEMA: STRAFVOLLZUG NR. 8

soben erschienen:

### THEMEN:

- MEDIZIN IM KNAST
- ÜBER POLITISCHE GEFANGENENARBEIT
- ISOLATIONSHAFT - 2 BEISPIELE
- POLIZEIAKTION GEGEN TRIKONT
- ZU §§ 130 a, 88 a
- ANWALT OHNE RECHT
- RECHT OHNE ANWALT
- ANWALTSADRESSEN

Bestellen gegen Einsendung von DM 1,-- in Briefmarken bei:

AG KNAST DARMSTADT  
c/o ASTA der Fachhochschule  
Schöfferstr. 3  
61 Darmstadt

Inhalt und Form des Studiums, wurde deren Handlungsspielraum bzw. das Selbstverwaltungsrecht der FHS ebenfalls eingeschränkt. Dies geschah einerseits überständiges Ablehnen von Prüfungsordnungen bzw. stark reglementierender Vorschriften dazu. Andererseits machte in diesem Semester das Kultusministerium zum ersten Mal von seinem in § 19 FHG festgelegten Ausnahmerecht Gebrauch, von sich aus, durch Übergehen der Berufungsvorschläge der FHS, einen Fachhochschullehrer zu ernennen. Die beiden von der FHS vorgeschlagenen Bewerber hätten die formalen Voraussetzungen (5-jährige Berufspraxis) nicht vollständig erbringen können.

#### EINSCHRÄNKUNG DER AUSBILDUNGSFREIHEIT

Drei Mitgliedern der Projektgruppe "Arbeit mit straffälligen Jugendlichen" der Fachrichtung Sozialarbeit ist der Zugang zur Jugendstrafanstalt Wittlich am 10.9.1975 mit sofortiger Wirkung versagt worden. Als Grund für diese Maßnahme gab der Leiter der Strafanstalt die Kandidatur zur Studentenparlamentwahl 1974 an. Da das Kandidieren auf der von der Gruppe Internationale Marxisten (GIM) getragenen "Sozialistischen Liste" und das Teilnehmen an deren Sitzungen nicht die Gewähr dafür biete, die Grundordnung der BRD im Sinne des Grundgesetzes zu bejahen und für dessen Erhaltung einzutreten, sei er "nicht in der Lage, die Ableistung eines Projektstudiums in der Anstalt zu ermöglichen".

Auf Deutsch: Wer der zunehmenden Verschlechterung der Studienbedingungen und der Verschärfung des Leistungsdrucks durch Stärkung der verfaßten Studentenschaft begegnen will, muß sich auf wesentliche Einschränkungen der Ausbildungsfreiheit gefaßt machen. Schließlich ist das Projektstudium der Teil der Ausbildung des Sozialarbeiters, in dem die Überprüfung und Anwendung der angeeigneten Theorien erfolgen soll.

Da die Studenten sich vor dem Betreten der Anstalt immer einer todsicheren Überprüfung nach mitgeführten Waffen usw. unterziehen müßten und sich nie ohne Beisein von Wachbeamten oder Sozialarbeitern mit jugendlichen Strafgefangenen aufhalten durften, fallen für die Begründung des Ausschlusses alle mit "Sicherheit und Ordnung" zusammenhängenden Bedenken weg. Die Absicht der Behörden liegt vielmehr bei folgendem:

- 1.) Die zunehmende Verschlechterung der Bedingungen im Jugendstrafvollzug soll nicht durch kritische Studenten an die Öffentlichkeit getragen werden, um ein Anwachsen der Proteste gegen die un-menschliche Vollzugspraxis von vornherein auszuschließen. (Für eine grundlegende Reform hat man kein Geld)
- 2.) Der Ausschluß aus der Strafanstalt ist ein Versuch, fortschrittlich denkende Studenten schon während der Ausbildung zu disziplinieren. Mit Einschüchterung wie dieser soll der Auflehnung gegen Mittelkürzung im Bildungsbereich und wachsende Komprimierung des Studiums von vornherein erstickt werden.

(Auszug aus einer Erklärung des AStA der FHS Koblenz, FASTRA im Auftrag der Fachschaftsvollversammlung vom 16.10.1975, GIM - Arbeitskreis)

#### ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT FÜR ALLE ERZIEHER UND SOZIALARBEITER

Die großangelegte Polizeirazzia im Drogenberatungszentrum des Caritas-Verbandes in Aachen vom Oktober des vergangenen Jahres (Kartei und Akten wurden beschlagnahmt) hat wieder einmal mehr als deutlich gemacht, daß Klienten zwar Vertrauen zum Sozialarbeiter, Therapeuten in Institutionen entwickeln können - sie aber auch damit rechnen müssen, daß die Beratungsinstitution keine Mittel in der Hand haben, sich gegen Ein- und Übergriffe anderer staatlicher Institutionen wie Polizei und Justiz zu wehren und das ihnen in vertraulichen Gesprächen Anvertraute zu schützen. Anlässlich dieser Durchsuchung fand am 17.12.75 in der Karlsburg in Heidelberg auf Initiative von Mitarbeitern in Beratungsstellen eine Diskussionsveranstaltung zum Zeugnisverweigerungsrecht statt. Die 50 Teilnehmer haben folgende Resolution verabschiedet und unterschrieben:

#### RESOLUTION

1. Mit Empörung und Bestürzung haben wir die von der Aachener Staatsanwaltschaft und Polizei durchgeführte Großrazzia und Beschlagnahmeaktion von 24. Oktober 1975 im Sozial-Psychologischen Zentrum Aachen zur Kenntnis nehmen müssen.

Als Mitbetroffene protestieren wir einmütig gegen den Durchsuchungsbeschluß sowie die Beschlagnahme und Auswertung von vertraulichen Klientenakten. Die formale und unangemessene Anwendung strafrechtlicher Handhaben durch die Staatsanwaltschaft, aber auch deren in der Abweisung der eingeleiteten Beschwerde enthaltene Rechtfertigung stellen einen schweren Schlag gegen die Grundzüge aller methodisch orientierten Resozialisierungsbemühungen im Rahmen der Sozialarbeit dar.

2. Das gesetzliche Hilfsangebot des Staates im Bereich der sozialen Arbeit, das in seinem Kern ausgeht von einem persönlichen Vertrauensverhältnis des Klienten zum Berater bzw. Therapeuten, erfordert zwingend den vollen strafrechtlichen Schutz der vom Klienten in diesem Verhältnis offenbarten Privatgeheimnisse. Der heutige Zustand des Zeugniszwanges erschwert nicht nur die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses ganz erheblich; er bedroht darüber hinaus - wie die Aachener Aktion mit aller Deutlichkeit zeigt - zu jeder Zeit den Erfolg jahrelanger intensiver Arbeit. Diesem Zustand muß nunmehr ein Ende gemacht werden.

Im Interesse aller hilfesuchenden Klienten fordern wir deshalb, die im Zuge der Reform des Strafvollzugs geplanten Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf Berater und Therapeuten endlich zu verabschieden. Wir fordern alle Länder-Justizministerien, insbesondere das Justizministerium Nordrhein-Westfalen auf, im Sinne einer schnellen Abänderung des § 53 StPO beim Bundesrat Initiativ zu werden. Dabei lehnen wir die enumerative Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen wie sie der jetzige Entwurf zur Änderung des § 53 StPO vorsieht ab, da sie den Erfordernissen heutiger Sozialarbeit

nicht Rechnung trägt. In allen ihren Bereichen kommt den Interessen der Sozialarbeit und Jugendhilfe gegenüber denen der Strafrechtspflege der Vorrang zu.

Eine Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf Tätigkeiten in der Ehe-, Jugend-, und Drogenberatung würde Klienten, die freiwillig solche Einrichtungen aufsuchen, gegenüber jenen bevorzugen, die im Rahmen der behördlichen Sozialarbeit und Jugendhilfe aufgrund gesetzlicher Vorschriften betreut werden. Nach dem heutigen Erfahrungsstand müßte das dazu führen, daß Rechtssicherheit wieder einmal mehr schichtspezifisch zugeteilt würde, da freie Beratungsstellen mehr von Mittel- und Oberschichtklienten aufgesucht werden. Wir vertreten demgegenüber mit Nachdruck den Standpunkt, daß soziale Arbeit generell dieser vertrauensfördernden Absicherung des privaten Bereiches bedarf und fordern deshalb die Erweiterung des § 53 StPO in folgender Weise:

- "Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt*
- 3a) *staatl. anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist,*
  - 3b) *Psychologen mit staatl. anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist,*
  - 3c) *Heilpädagogen und analytische Kinder-Jugendlichen-Psychotherapeuten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist,*
  - 3d) *Erzieher über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist."*

Selbstverständlich muß das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer und der Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, gemäß § 53a StPO gesichert sein.

3. Wir erklären uns mit den Kollegen und Klienten der Aachener Beratungsstelle solidarisch und unterstützen deren Bemühungen um die Fortsetzung ihrer Arbeit, indem wir mit ihnen für das Instrument des Zeugnisverweigerungsrechtes als Voraussetzung sinnvoller sozialer Arbeit kämpfen.

Wir fordern alle Leser auf, sich dieser Resolution anzuschließen, sie zu unterschreiben und an das Sozialpsychologische Zentrum, Pöndstr. 85, 5100 Aachen, zu schicken.



## SPENDEN FÜR PORTUGAL-SOLIDARITÄT MIT DEN PORTUGIESISCHEN KINDERN

Portugal nach dem 25.11.1975: die Linke ist in die Defensive gedrängt. Schritt für Schritt setzte die Rechte, unterstützt von der Führung der PS, ihr Ziel die "Normalisierung" des politischen Lebens in Portugal fort u.a.

- Säuberung der Armee von linken Offizieren und Soldaten
- Säuberung der Medien
- Auflösung der MFA
- Kündigung des Pakts MFA/Parteien - damit wurden die Verfassungsgarantien für eine sozialistische Entwicklung Portugals aufgehoben
- Verlängerung des Lohnstopps bei steigenden Preisen
- Entlassung der Pide-Agenten

Eine weitere Zielscheibe ist natürlich die "Poder Popular"; der Minister des Innern bezeichnete z.B. die Mieterkommissionen als "illegale Strukturen" und "im Widerspruch stehend zu den Institutionen des Staates".

Noch wird aber in den Basis- und Projektgruppen gearbeitet, sind ihre Strukturen trotz heftiger ideologischer, finanzieller und teilweise physischer Angriffe weitgehend erhalten geblieben.

Ihre politischen Aktivitäten sind überhaupt Voraussetzung dafür, daß die Arbeiterklasse den Kampf wieder aufnehmen kann, wofür es in den letzten Wochen eine Reihe von Anzeichen (Streiks in verschiedenen Betrieben, Gewerkschaften der Interindical haben sich zu einem "Komitee für den Kampf gegen die Erhöhung der Preise und den Lohnstopp" zusammengeschlossen. Ca. 50 000 Menschen versammelten sich auf einen Aufruf von 28 Einzelgewerkschaften und dem "prov. Sekretariat der Arbeiterkommissionen der Region Lissabon" am 17.1. zu einer Kundgebung) gibt, obwohl der Prozeß der Vereinheitlichung und Überwindung der schwächenden Zersplitterung der Arbeiterklasse nach dem Schock vom 25.11.75 noch keine großen Fortschritte gemacht hat.

Mit seiner Portugal-Kampagne hatte sich das Sozialistische Büro - neben der politischen Aufklärungs- und Solidaritätsarbeit - das Ziel gesetzt, bis zum 31. Dezember 1975 DM 100 000 zur direkten Unterstützung der portugiesischen Linken zu sammeln. Das Spendenaufkommen des SB-Solidaritätsfonds für Portugal überschritt diese Zielsetzung und erreichte Ende des Jahres 1975 ca. 120 000 DM. Davon wurden 73 000 DM schwerpunktmäßig an wichtige Basisprojekte und an die Organisationen der revolutionären Linken in Portugal weitergeleitet, und zwar DM 10 000 an die Arbeiterkommission der Zeitung "Republica", DM 13 000 an die Kommission von "Radio Renascença", DM 11 000 an die Landkooperative von Quebradas, DM 6 000 an das Kampfkomitee von Setubal (kommunaler Rat der Arbeiter- und Mieterkommissionen dieser Industriestadt), DM 3 000 an die Mieterkommission von Cova da Piedade, DM 15 000 an die FUR (Front der revolutionären Einheit)

und DM 15 000 an die SUV ("Vereinigte Soldaten werden siegen"). Weiter rund DM 18 000 wurden in kleineren Beträgen vor allem für verschiedene Projekte des Gesundheitswesens und für Projekte auf dem Lande zur Verfügung gestellt (z.B. DM 1 500 für das Dorf Barao oder DM 500 für die Kooperative Marquesa).

Das jetzt noch vorhandene Spendengeld von knapp 30 000 DM soll in den nächsten Wochen ebenfalls an konkrete Projekte in Portugal verwendet werden. In der gegenwärtigen Situation steht die portugiesische Linke vor der Schwierigkeit und Notwendigkeit, vor allem die punktuell erreichten und heute ernsthaft gefährdeten Ansätze von Volksmacht (Poder Popular), also die Landkooperative, die Arbeiterräte und die Selbstorganisations- und Selbstverwaltungsorgane in den Stadtteilen und Kommunen zu sichern und die im Zuge einer "Normalisierung" angestrebte Zerschlagung bzw. vöblige Paralytisierung der linken Bewegung zu verhindern. Der solidarischen - und dabei insbesondere der materiellen - Unterstützung durch die westeuropäische Linke kommt deshalb - auch nach Aussage unserer portugiesischen Genossen - weiterhin zentrale Bedeutung zu. Das SB wird seine Spendenaktion für die sozialistische Bewegung Portugals fortführen, auch wenn wir uns - gerade angesichts der jüngsten Niederlagen, die die portugiesische Linke hinnehmen mußte - der eng begrenzten Wirkungsmöglichkeiten dieser Unterstützung durchaus bewußt sind. Die revolutionären Kräfte in Portugal geben - trotz der enorm verschärften Situation - ihren Kampf nicht auf. Wir sind verpflichtet, unsere politische und materielle Unterstützung mit aller Kraft fortzuführen.

Mit dem folgenden Bericht über ein sozialpädagogisches Projekt wollen wir über den Volkskindergarten Pragal informieren und alle Info-Leser auffordern, dieses und ähnliche Projekte zu unterstützen. Der Bericht entstand nach einer Reihe von Besuchen und der Teilnahme an Versammlungen der Kommission. Im letzten Monat wurde im engen Rahmen in Erwitte bereits eine Unterschriften- und Geldsammlung durchgeführt, die der Hilfe der Genossen beim weiteren Ausbau und der Einrichtung ihres Hauses dienen soll. Diese Sammlung erbrachte DM 1.200, die direkt nach Pragal geschickt wurden. Davon wurden Lehrmaterial und Möbel gekauft. Zur Zeit fehlen noch Betten, Tische und Bänke für die Kinder, sowie Spielzeug. Ein weiteres Problem bleibt die Entlohnung der Mitarbeiter, die bisher umsonst arbeiten.

#### Volkskindergarten Pragal - Die Besetzung

Im Juni 1975 wurde von den Einwohnern des Stadtteils Pragal/Almada auf Beschluß der Einwohnerkommission die leerstehende Villa eines Oberst a. D. besetzt, um hier einen Volkskindergarten und eine Volksschule einzurichten.

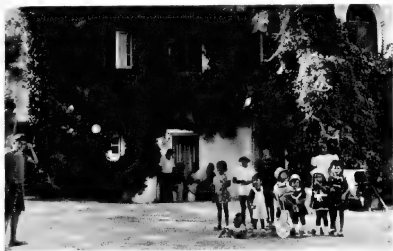
*"Wirklich wir beschloßen haben, daß wir in unserem Stadtteil einen Kindergarten brauchen, haben einige Mitglieder der Kommission dies leerstehende Haus zur Besetzung ausgesucht. Wir denken, es soll kein Haus ungenutzt dastehen. Wir haben eine Nacht mit dem Oberst im Haus*

*verbracht, denn er wollte unter keinen Umständen da 'raus gehen. Er muß wohl im letzten Moment informiert worden sein, und er hat alles versucht, um uns auf die Straße zu werfen, aber er hat es nicht geschafft. Nach der Besetzung haben wir keine Schwierigkeiten mehr gehabt, denn der Oberst ist nicht mehr erwartbar. Wir haben auch einen Mietvertrag mit ihm machen wollen, aber er wollte eine viel zu hohe Miete haben, und wir können nicht zahlen. Das, was uns interessiert, ist, daß der Kindergarten in Betrieb ist, und darum kann er uns da nicht 'verarschen.'" (aus einem Brief der Einwohnerkommission vom 23.11.75)*

Während der Nacht der Besetzung hatte der Oberst versucht, mit Hilfe von Soldaten das Haus räumen zu lassen. Am nächsten Tag gingen Vertreter der Einwohnerkommission in die zuständige Kasernen und fanden dort die Unterstützung eines Hauptmanns der MFA. Es wurde abgemacht, daß die Besetzer das Haus nicht zu räumen brauchen, obwohl keine Einigung mit dem Oberst über die zu zahlende Miete zustande kommt.

#### Aus einer ungenutzten Villa wird ein Volkskindergarten

Am 13. Oktober schließlich wurde der Kindergarten eröffnet. Bis dahin war viel Arbeit nötig gewesen. Das Haus mußte entsprechend seiner geplanten Funktion hergerichtet werden. In der Freizeit der Bewohner wurden Decken und Wände gestrichen, Fenster erneuert, Mobiliar und Lehrmaterial angeschafft. Die Leute aus dem Stadtteil spendeten Spielzeug und Kleidung. Mitarbeiter für den Kindergarten wurden gewonnen. Für zwei Erzieherinnen bezahlt der Staat inzwischen Lohn. Dies wurde allerdings erst auf Grund massiven Drucks gegenüber der Regierung erreicht. Als Anträge nicht halfen, wurde eine Demonstration zur Durchsetzung ihrer Forderungen organisiert. Ein Arzt kommt einmal pro Woche und behandelt die Kinder kostenlos. Weiterhin wurden noch zwei Lehrer verpflichtet, die ebenfalls zeitlich arbeiten.



Im Kindergarten sind zur Zeit 45 Kinder im Alter von wenigen Monaten bis zur Schulfähigkeit. Das Haus selbst hat 7 Räume, die als Spielzimmer, Schlafzimmer, Arztzimmer, Wohnzimmer und Kommunikationsräume genutzt werden. Zu dem Grundstück gehört ein etwa 500 qm großer Hof und ein etwas größerer Garten mit Swimmingpool. Der Hof, der noch mit Spielgeräten für die Kinder ausgestattet werden soll, dient vor allem im Sommer als Kommunikationszentrum für die Bewohner des Stadtteils.



#### Pragal und seine Einwohnerkommission

Pragal als Teil der Arbeiterstadt Almada liegt auf der Lissabon gegenüberliegenden Seite des Tejo und hat etwa 1 000 Einwohner, die zumeist im Hafen oder in Lissabon arbeiten. Ende 1974 formierte sich eine Einwohnerkommission. Die zur Zeit 30 Mitglieder wurden von der Bevölkerung auf Versammlungen gewählt. *"Es sind Personen aus verschiedenen Parteien dabei und das hat niemals Schwierigkeiten gemacht. Wir haben geschafft, immer vereint zu bleiben, denn wir sind uns einig im revolutionären Kampf, und die Mitglieder sind nicht in der Kommission, um ihre Partei zu vertreten. Natürlich gibt es in der Kommission keine Sympathisanten von reaktionären Parteien! Solche können nicht in der Einwohnerkommission sein. Die Arbeit der Kommission ist nach folgenden Bereichen aufgeteilt: Wohnungen, Bauten, Kindergarten, Beleuchtung, Kultur und Sport und Anlagen und Kinderspielplätze. Wir haben Versammlungen an jedem Donnerstag. Das Wohnungsrat hat auch am Mittwoch Versammlung, und für den Bereich Kindergarten ist am Montag Versammlung."* (aus dem Brief vom 23.11.75)

Jedes Mitglied der Kommission ist verpflichtet, pro Woche einen halben Tag körperliche Arbeit für die Kommission zu leisten. Zu der Kommission gehören außer den Hafendarbeitern auch einige Lehrer und Studenten. Manchmal gibt es wichtige Probleme, die mit anderen Kommissionen besprochen werden müssen. Dann organisiert man gemeinsame Versammlungen.

#### Finanzielle Unterstützung - dringender denn je

Neben der direkten Unterstützung des Kindergartens durch die Erwerber Frauen, wird das Sozialistische Büro DM 2 000 aus seinem Portugal-Solidaritäts-Fonds an den Kindergarten überweisen. Wir rufen alle Kollegen und Genossen auf, für dieses und ähnliche Projekte ihre finanzielle Unterstützung nicht zu versagen und Spenden auf das Sonderkonto Portugal, Michael Schwelen, Bank für Gemeinwirtschaft, Niederlassung Offenbach Nr. 17455702; für Zahlkartenüberweisungen kann der belligende Vordruck verwendet werden - einzuzahlen. Sachspenden (Farbe, Malstifte, Spielzeug etc.) schickt bitte an: Klaus und Friedericke Borlinghaus, 4782 Erwitte-Stierpe, Hauptstr. 30.

Einen Teil der eingehenden Spenden werden wir direkt dem Kindergarten zuleiten, den anderen Teil erhält die Koordinierungskommission der Mieterkommissionen im Stadtteil Almada, um sie entsprechend der Notwendigkeiten an andere Kindergärten zu verteilen. Damit wollen wir verhindern, daß jeweils einzelne Projekte bevorzugt unterstützt und andere Projekte leer ausgehen, nur weil wir keine Informationen über sie haben.

Sozialistisches Büro/Redaktionskollektiv Info Sozialarbeit  
605 Offenbach 4, Postfach 591

#### AKS Frankfurt: GESCHICHTE UND FUNKTION DER SOZIALARBEIT

ist wieder erhältlich. Das 70 Seiten umfassende Arbeitspapier ist ein Dokument des historischen Selbstverständnisses und versucht die materialistische Entwicklung und Funktion von Sozialarbeit herauszuarbeiten. Das Papier eignet sich besonders als Einführung in das Studium der Sozialarbeit.

VERTRIEB:  
'Gruppe Jugend- und Sozialarbeit Dortmund'  
c/o Jürgen Heinze, 46 Dortmund, Postfach 30 01 49

PREIS:  
Einzel exemplar DM 3,- + DM -,60 Versandkosten  
Nur gegen Voreinsendung auf P5chKto. 173666-466 Dortmund  
Jürgen Heinze.



**Eine wirkliche Praxishilfe!**  
**Arbeitsrecht,**  
**dessen Kenntnis heute**  
**nötiger ist denn je, wird in**  
**Rollenspielen kritisch**  
**vermittelt.**

**Arbeitsrecht**  
**Rollenspiele für**  
**die Praxis in Schule,**  
**Sozialarbeit und**  
**Gewerkschaft**

Josef Broich

Subskription  
 verlängert  
 bis 29. Februar 76

päd. extra  
 PRAXISHILFE

184 S., DM 7,80  
 Bezug gegen Vorein-  
 sendung in Briefmarken o.  
 Verr.-Scheck an

päd. extra, 6 Frankfurt/M., Postf. 119086

**päd. extra**

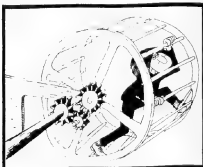
Magazin für Erziehung, Wissenschaft und Politik  
 Die 14tägige Zeitschrift mit den vielen Diensten:  
 ● Resümee von Zeitschriftenaufsätzen, ca. 15  
 ● Kurzbesprechungen frisch aufgelisteter Bücher  
 ● Karteikarten mit Hinweisen auf Unterrichtssein-  
 heiten ● päd. extra-Lexikon auf Karteikarten  
 ● Sonderdruckseiten ● kostenloser Anzeigen-  
 markt ● verbilligter Einkauf von Büromaterial  
 ● kostenloses Probeheft: päd. extra, 6 Frank-  
 furt 2, Postfach 119086



KRITISCHE  
 KINDER - UND JUGENDBÜCHLITERATUR  
 BUCHLISTE (20 Seiten)  
 Bezug: Carl v. Ossietzky-Buchhdlg.  
 Bergstr. 1  
 29 Oldenburg

## ARBEITSFELDMATERIALIEN ZUM SOZIALBEREICH

Timm Kunstreich:  
 DER INSTITUTIONALISIERTE  
 KONFLIKT



Eine exploratorische Untersuchung zur Rolle  
 des Sozialarbeiters in der Klassengesellschaft  
 am Beispiel der Jugend- und Familienfürsorge

200 Seiten, DM 10,-  
 Verlag 2000 GmbH  
 605 Offenbach 4, Postfach 591

## MATERIALIEN/KLEINANZEIGEN

- Journal G Nr. 6 erschienen; Schwerpunktthema: Ausländerarbeit in Kirchengemeinden; ca. 60 Seiten, DM 3,50; Bezug: Kulturkomitee für ausländische Arbeitnehmer, 7 Stuttgart 1, Schlosserstr. 36
- Initiative Jugendzentrum in Selbstverwaltung Garmisch-Partenkirchen, die Geschichte und Analyse einer Bürgerinitiative, ca. 120 Seiten; Selbstkostenpreis DM 5,- + Porto; Bezug: Michael S. Winter, 81 Garmisch-Partenkirchen, Gamsangerweg 2
- Jugendzentrumszeitung "Schinderhannes" Nr. 8 enthält Beiträge zu Problemen im Jugendzentrum, Kernkraftwerke, Chile, Portugal u.a.; ca. 40 Seiten, DM -50 + Porto (in Briefmarken); Bezug: Redaktion "Schinderhannes", 638 Bad Homburg, Landerafenstr. 26, Raum 12
- Selbstverwaltung im Jugendzentrum - auf 190 Seiten wird über die Entstehung des Jugendzentrums, die Arbeit und die Erfahrungen mit der Erkämpfung und Durchsetzung der Selbstverwaltung berichtet. Gegen Voreinsendung von DM 5,- (Briefmarken) erhältlich bei: Verein Jugendzentrum e.V. 6078 Neu-Isenburg, Frankfurter Str. 42
- Fäustle - Presseorgan des Dachverbandes der Jugendzentren - Nr. 1 enthält Artikel zur Jugendarbeitslosigkeit, Schulgesetze u.a.; gegen DM -50 zu beziehen über: Frank Lutz, 7519 Walzbachtal 1, Steinerstr. 35
- Dokumentation der Initiativgruppen für ein freies und selbstveraltetes Jugendzentrum - "Die Stickdose" in Solingen. Aus dem Inhalt: Besetzung und Räumung eines Hauses, die Arbeit der Initiativgruppe, DM 1,50 oder mehr. Kontaktadresse, Barbara Pfeil, 565 Solingen 19, Dieselstr. 87, Tel. 333160
- Trind - Pädagogik als politische Praxis. Bericht über ein Lehrer-, Erwachsenen- und Jugendbildungsprojekt in Dänemark. Erhältlich gegen Voreinsendung von DM 1,50 in Briefmarken über SAG, PH-Köln, c/o Elisabeth Freke, 5 Köln 60, Gellerstr. 16.
- Freiert-Pädagogik - Eine praktische Alternative innerhalb des bestehenden Schulsystems. Die Broschüre u.a.: Die "Freierttechniken"; Maurice - Ein "Freiert-Lehrer" und seine Klasse; Unsere eigenen Erfahrungen und Versuche; Die Zusammenarbeit der Lehrer in Frankreich und hier; Wichtige Bücher; Adressen. Erhältlich gegen DM 1,20 in Briefmarken über Freiert-Lehrergruppe Freiburg, c/o Christoph Hennig, 78 Freiburg, Klarstr. 55
- KOZ - Kreuzberger Stadtteilzeitschrift. Informationen von und für Obdachlose und andere, denen es in Kreuzberg (fast) so geht. Bezug: G. Heinzlmann, 1 Berlin 36, Skalitzerstr. 143, gegen Voreinsendung von DM 1,60 - Solidaritätspreis + Porto.
- Hildesheimer - Stadtteilzeitung - Nr. 4 bringt Beiträge zur CDU-Politik in der Gesamtschule, Helmerziehung, Jugendzentrum, Jugendarbeitslosigkeit; gegen DM 1,- (in Briefmarken) zu beziehen bei: HIZ-Redaktion c/o Margit Hilbig, 32 Hildesheim, Ahornweg 23

- **Kölner Volksblatt** - Bürgerinitiativen informieren - Nr. 12 enthält Beiträge zum Landschaftsverband - Portrait einer verfassungsfeindlichen Organisation - Berichte von Bürgerinitiativen etc. Probeexemplar anfordern (DM 1.40 in Briefmarken): Kölner Volksblatt, 5 Köln 1, Hohenzollererring 97
- **Perlach Aktuell** - Stadtteilzeitung - Nr. 4 enthält Berichte zu Mieterstreik, Jugendarbeitslosigkeit, KKW Wnlyl u.a. Erhältlich gegen DM - 50 bei: Redaktion c/o Klaus Bürner, 9 München 83, Karl-Hary-Ring 51
- **Psychiatrie-Patienten-Zeitung 'Haldecho'** - Patienten berichten von "drinnen" und suchen Kontakt nach "draußen"; Probenummern (1.- DM in Briefmarken beilegen) durch: Redaktion 'Haldecho'/Waldkrankenhaus Köppern, 6382 Friedrichsdorf/Ts. 2, Station M 5
- **Nachrichtendienst der Gefangenenerzieher** - Heft 9 ist erschienen und enthält Berichte aus in- und ausländischen Gefängnissen. Gegen Voreinsendung von DM 2.- + Porto (in Briefmarken) bei: Gefangenenerzieher-Büro Goller, 6 Frankfurt, Glauburgstr. 75 a
- **Thema: Strafvollzug Nr. 7** enthält Berichte über Sozialtherapeutische Anstalten und Literatur im Knast; Bezug: AG Knast c/o AstA d. FHS, 61 Darmstadt, Schöferstr.
- **Dokumentation Abenteuerspielplatz** - Die Lage nach einem Jahr Arbeit - Die 52 Seiten starke Broschüre schildert die Projektarbeit und die Schwierigkeiten durch die Politik des Senats. Gegen Voreinsendung von DM 3.10 in Briefmarken erhältlich: AKSp - Büro Berlin -, 1 Berlin 31, Kaubstr. 10
- In der Reihe der Materialien der Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise AG SPAK sind neu erschienen:  
M 19: **Zur alternativen Ökonomie 1** ... ein Reader verschiedener Alternativen zur bestehenden Lebens- und Wirtschaftsform entwickelter, auch praktizierter Modelle ca. 200 S., brosch., 7.20 DM (incl. Porto)  
M 21: **Zur Arbeit mit psychisch Kranken 1** ... mit Beiträgen zur Arbeit von Laien Helfern in LKH'S, zur Selbstorganisation der Betroffenen, zur Arbeit von Kontakt- und Gruppenzentren außerhalb von Anstalten, Selbsterfahrungsgruppen und Projektgruppenberichte ca. 120 S., brosch., 5.70 DM (incl. Porto)
- M 22: **Zur Arbeit mit Obdachlosen 3** ... mit Projektoruppenberichten zur Arbeit in Obdachlosenstellungen, ca. 200 S., brosch., 7.20 DM (incl. Porto)
- M 23: **Für Einführung von Tariflohn und Sozialversicherung im Knast** ... mit Informationen und Untersuchungen zur momentanen ökonomischen Situation der Gefangenen, mit einer Einschätzung der geplanten zukünftigen Regelung der Gefangenenerzieherarbeit und Argumente für die Einführung von Tariflohn und Sozialversicherung im Knast ca. 160 S., brosch., 6.40 DM (incl. Porto)  
Die Broschüren sind gegen Voreinsendung auf Pschkt. Bln/W. 5390-100 (H. Behlau, Sonderkonto Publikationen) zu beziehen über AG SPAK-Publikationen - 1000 Berlin 61, Friesenstr. 13.
- **Wie verhalte ich mich bei Berufsverbot**, die von RA J. Brückner verfaßte Broschüre enthält Kommentierungen zu den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, Rechtsberatung f. Einstellungsgespräche, Ablehnung und Kündigung aus politischen Gründen, Disziplinarverfahren etc. Erhältlich in linken Buchläden oder Aktionskomitee gegen Berufsverbote, 1 Berlin 33, Innestr. 21 (OSI)

- **Neuer Katalog** für 1975/76 des **Zentral Film Verleih**, Liste und Beschreibung aller in diesem nicht-kommerziellen Verleih erhältlichen Filme, Schutzgebühr DM 2.- Über Zentral Film Verleih Hamburg e.V., 2 Hamburg 36, Karl-Luck-Platz 9, Tel. 040/345544.
- **Material- und Arbeitsheft zur Praxis in Beruf und Gewerkschaft Nr. 1** enthält Beiträge zum Thema "Rationalisierung im Krankenhaus", ca. 40 Seiten; gegen Voreinsendung v. DM 2.- + Porto (Briefmarken) erhältlich über AF Gesundheitswesen c/o Soz. Regionalbüro, 7 Stuttgart, Neckarstr. 178
- **Materialien zum Projektbereich Ausländische Arbeiter**. Sie enthalten Erfahrungsberichte von Initiatorgruppen, Buchbesprechungen, Unterrichtseinheiten und didaktische Materialien, Analysen der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Situation ausländischer Arbeiter etc. Nähere Informationen AGG, 53 Bonn, Pheingweg 34
- **"Trübe Tasse" - Erzählungen**, Reportagen, Gedichte aus der Arbeitswelt. Werkstatt Stuttgart im Werkkreis Literatur d. Arbeitwelt 60 S., gegen DM 3.- (Briefmarken) erhältlich über Erhard Korn, 714 Ludwigsburg, Schumannstr. 42
- **Politische Postkarten** - 10 Motive u.a. Lenin und Krupskaja, Berufsverbot, Biermann - Gegen Voreinsendung von DM 2.50 (Briefmarken) bei: plakat c/o SZ-Büro, 7 Stuttgart 1, Neckarstr. 178
- **"Schöner Wohnen"** - Zeitung für Wohngemeinschaften, Kommunen und Leute, die nicht länger allein leben wollen. Gegen Voreinsendung von DM 1.-- bei: "schöner wohnen", 69 Heidelberg, Schlosswohlfstr. weg 18a
- **Schüler- und Jugendzeitschriften:** a) **Konflikt-Solinger Jugendzeitung** Nr. 7 enthält Berichte zu: Jugendarbeitslosigkeit, Berufsbildungsreform, Überstufenreform; Bezug gegen DM 1.20 (Briefmarken) bei: Ute Lauterjung, 565 Solingen, Bürger Landstr. 161; b) **"lobby"** Nr. 2 enthält Beiträge zur Schülermitbestimmung, Tips für die Freizeit, Verhältnis Lehrerin und Penkärer; Bezug: Wolfgang Heilmk., 236 Bad Segeberg, Marienstr. 31; c) **Der Funke** Nr. 3 bringt Beiträge zum Thema Erziehung, Kirche, Jugendarbeitsschutz; Probenummern gegen DM 1.50 in Briefmarken über: Der Funke, 479 Paderborn, Postfach 1570
- **Arbeiterjugendzentrum** - 220 S.-Dokumentation über die Erfahrungen im AJZ Bielefeld. Gegen Voreinsendung von DM 4.50 zu beziehen über: Karin Möller, 48 Bielefeld, 1, Lerchenstr. 60b
- **"Knipperdolling"** - Zeitung der Sozialistischen Gruppe Münster sucht Austausch von Erfahrungen und Zeitungen von und mit anderen Stadtteilzeitungsprojekten. Dieter Schnack, 44 Münster, Schillerstr.74a
- **"Offensiv" Nr. 1** - sozialistische Zeitschrift v. Niederbayern und Oberpfalz - berichtet über die Volksfreistrede Goppels, Jugendzentren, Inflationstheorien. Bezug: "Offensiv", 844 Straubing, L.-Ganghofer-Str. 15
- **Plakat zum Maulkorbgesetz** "Mitbürger Lesen macht dumm und gewalttätig" mit einem Motiv von Klaus Staack; Preis DM 1.--/ bei Abnahme größerer Mengen gibt es für politische Gruppen 40 % Rabatt; Bezug: Heinz Jacobi, 8 München 2, Martin-Greifstr. 3
- **Portugal-Solidarität: Kugelschreiber/Notizblocks/Kalender** mit entsprechenden Aufdrucken. Nähere Informationen: BDJ/RBJ, 2 Hamburg 20, Schrammweg 15
- **Heimerziehung/Psychiatrie** - eine Dokumentation über den Landschaftsverband Rheinland, 43 Seiten, DM 2.--. Gegen Voreinsendung auf Pschkt. Köln 292339-509 SSK e.V.

- **Frauen in Portugal** - die Sondernummer der Portugal-Nachrichten enthält Beiträge zum Abtreibungsgesetz, Landkooperative, Kindergärten, Handarbeitskooperative, Frauenarbeit in der Industrie, Frauensolidarität. Gegen Vorauszahlung von DM 2.50 (Solidaritätspreis) bei: PN c/o Christian Kuls, 6 Ffm.1, Heidestr. 31
- **Politische Fortbildung** - Wochenendlehrgänge zum Öffentlichen Dienst, Ausländerarbeit, Schichtarbeit etc. - führt die Ev. Industrie- und Sozialarbeit der Landeskirche Hannover durch. Jahresprogramm anfordern: Landessozialpfarramt, 3 Hannover, Archivstr.3
- **Grünes Heft zum Berufsverbot** - Aktion Nr. 2 - Berichte, Stellungnahmen, Aktionen und Materialien. Bezug: Aktion Sühnezeichen, 1 Berlin 12, Jahnstr. 1
- **Studentenzeitschriften an Fachhochschulen:** a) der **Maulwurf** 1/76 berichtet über Jugendarbeitslosigkeit, Funktion der Sozialarbeit, Berufsverbote, Nachrichten etc. Bezug: Fachhochschule Koblenz c/o R. Schmitt, 5411 Urbar, Hauptstr. 102
- **Die Zeitung** - Sozialistische Zeitung der FHS Emden, Inhalt: Zur Hochschulsituation, Strukturierung des Studiums, Projektarbeit etc. Gegen 1.-- (in Briefmarken) zu beziehen über Zeitungskollektiv, 297 Emden, Woltchuser Str. 17
- **Info Sozialarbeit (Österreich)** Nr. 1/Dez. 75, Inhalt: Zur Organisation, Praktikumsberichte etc. Bezug: Redaktion Info Sozialarbeit, Ottakringerstr. 200, A 1160 Wien
- **Für Jugendgruppenleiter, Lehrer, Jugendzentren etc.:** Text zur Methodik der Untersuchungsarbeit als praktische Möglichkeit politischer Bildung ("exemplarisches Lernen") eine Anleitung, wie man es machen kann, Preis DM 1,50 + Porto, Bestellungen an BDP/BDJ, 6 Ffm 90, Hanburger Allee 49

#### STELLENANGEBOTE

- Für ein geplantes **Jugendzentrum Kontakte mit Sozialarbeitern** in Ostwestfalen/Lippe gesucht. Anfragen an Info Sozialarbeit, 605 Offenbach, Postfach 591. Anfragen unter Chiffre 2/26 an Sozialistisches Büro
- Für die **Heimarbeit (Raum Köln)** suchen wir fortschrittliche Sozialarbeiter/-pädagoginnen, die nicht nur an einer sozialtherapeutischen Arbeit interessiert sind. Wünschenswert wären Leute, die Erfahrungen in der Jugendarbeit und mit den Folgen konsequent geführter Auseinandersetzungen haben. Bewerbungen über Chiffre 2/27 an Info Sozialarbeit, 605 Offenbach, Postfach 591
- **Zivildienstleistender mit sozialpädagogischer Vor(Aus-)Bildung** zum Sommer oder Herbst 1976 von Jugendverband gesucht. Nähere Informationen über Chiffre 2/28 an Sozialistisches Büro
- **Sozialpädagogin/in gesucht**, wir arbeiten im Team des Beratungsdienstes an einer Hamburger Gesamtschule. Kontakt: Ilse Schütz, 205 Hamburg 80, Kirchwerder Mühlenland 31, Tel.: 040/7239423
- **Alternativ-Versuch eines Kleinheimes** (ehem. Bauernhof. Nähe Bremerhaven), bewilligt für 9 Kinder (weiter auszubildend) von Erziehergruppe gegründet. Ich, in berufsbegleitender Erzieherausbildung, Rest der Gründergruppe mit 2 Heimkindern suche 2 Erzieher/innen oder Sozialarbeiter/innen mit Berufserfahrung zur Zusammenarbeit und Aufbau des Projektes. Kontakt: Marion Schmidt-Hietschold, Jugendhof Steinau e.V., 2179 Steinau, Süderende 91, Tel.: 04756/691

- **Therap. Kleinstheim** (vorgesehen: 6 Kinder, 4 Betreuer) mit WG-Charakter, suchen wir ab Anfang 76 einen männlichen Jahrespraktikanten (Sozialpäd., Sozialarb. o. Erzieher). Sozialtherapeutisches Kleinstheim, Susanne Nennemuth-Breymann, 6229 Rauenhthal, Martinsthalerstr. 24
- **Sozialpäd. od. Sozialarbeiter** zum 1.1.76 o. später für kooperative Leitung in ev. Kindertagesstätte gesucht. Ständige Mitarbeit bei Schulkindern erwünscht. Kontakt: Karin Struck, 3008 Garbsen 1, Talkamp 26-28
- **Praktikant der SA/SP gesucht**, als Clubsekretär des Jugendclubs Gießen, Modellrichtung des Hess. Sozialministeriums, 63 Gießen, Kanzleiberg 9, Tel.: 0641/306642
- **Kinder- und Jugendhaus** sucht für die Arbeit mit "sozial Benachteiligten" noch einen Erzieher (BAT Vlb), der schon einmal gemeinwesenbezogen gearbeitet hat. Jugendhaus Bramscherstr.11.Osnabrück

#### STELLENSUCHE

- **Berufspraktikantenstelle** ab 1.4.76 in einem **GWÄ-Projekt** o.ä. gesucht, Felicitas Rotzinger, 61 Darmstadt, Dismarckstr. 105
- **Sozialpädagogin** sucht zum 1.6.76 **Zivildienststelle** (Kinderladen, GWÄ, Jugendarbeit o.ä.) Jürgen Stiebers, 34 Göttingen, Schillerstr.66
- **Berufspraktikantenstelle (Jugend- und Erwachsenenarbeit)** im Raum Osnabrück gesucht. Zuschriften unter Chiffre 2/34 an Sozialistisches Büro
- **Berufspraktikantenstelle** im Norddeutschen Raum gesucht. Monika Nieswand, 46 Dortmund 1, Sengsbank 29 Tel.:0231/171317
- **Berufspraktikantenstelle für Verwaltungspraktikum** ab September 1976 gesucht. Zuschriften unter Chiffre 2/37 an Sozialistisches Büro
- **Historiker und Sozialwissenschaftler** sucht Stelle im Bereich politischer Bildung im Großraum Bonn/Köln. Manfred Bergmann, 53 Bonn-Beuel, Wilhelmstr. 34
- **Suche Praktikantenstelle im Kindergarten** o.ä. Anfang 1977: Erfahrungen aus nebenberuflicher Kinderarbeit und Jugendarbeit als ZDL vorhanden. Jan Kraft, Friedrich-Ebert-Str. 171, 35 Kassel
- **Dipl. Pädagogin** sucht Stelle im Raum Bremen oder Kiel. Prakt. Erfahrungen: Übdachlosenarbeit, Kita, Heilpäd. Heim, Tutorien. Ilse Onnasch, 2151 Beckdorf, Goldbeckerstr. 14
- **Erzieherin sucht Praktikumsstelle** im Kinderheim für Anerkennungs-Jahr ab August 1976 innerhalb Hessens. H.G. Ritz, 64 Fulda, von-Stauffenberg-Str. 10

#### ARBEITS-/WOHNKONTAKTE

- Linker **Elektronik/Video-Techniker** sucht Kontakt zu Gruppen, die Video (evtl. auch Schmalfilm) für ihre politische Arbeit verwenden und in denen er mitarbeiten kann (Geräte vorhanden). Christopher Goldschmidt, 1 Berlin 33, Vogelsang 4
- **Sozialarbeiterin** (26) sucht Wohnungsgemeinschaft oder Leute, die eine gründen wollen. Ingrid Becker, 6501 Budenheim, Mainzerstr. 46, Tel.: 06139/6705
- Wer zieht mit in eine **Wohnungsgemeinschaft** (Raum Essen/Gelsenkirchen). Willi Lemmert, 43 Essen 12, Tel.: 0201/353439



- **Wohngemeinschaft** sucht zwei neue (berufstätige) Mitglieder.  
Tel.: 0511/315408
- Wer fährt vom 10.7.-5.8. mit nach **Portugal** (politischer Urlaub.  
R. Gerbeth, 33 Braunschweig, Kreuzstr. 110
- **Lehrerin/Ingenieur** suchen Kontakt zu Genossen im Großraum Koblenz.  
Zuschriften an Klenkes (Stichwort: Koblenz), 51 Aachen, Oppenhoff-  
allee 107
- Wir suchen (**Ehe-**)**paare mit Kindern** für gemeinsames Wohnen in  
einem noch zu wählenden Ort. Karin (27), Klaus (30) und Stefan  
(1,5) Reisgies, 296 Aurich, Fasanenweg 13
- **FHS-Student** sucht zum Sommersemester 76 Wohngemeinschaftsplatz in  
Mannheim und Umgebung. Willy Svoboda, 713 Mühlacker, Kelterstr.48
- 24, linksfrustriert, **Student, z.Zt. im Knast** - suche kein Solida-  
ritätsgeäsüel, sondern echte Kommunikation oder einen Menschen.  
Ede Kouril jr. Postfach 101946, 35 Kassel
- **Gruppe von Erziehern und Sozialpädagogen** im Kohlenpott sucht  
Kontakte zu Mitarbeitern in Kleinsteinerichtungen im Bereich  
Vffentl. Erziehung. Hans Küpper, 463 Bochum-Längendreer, Hauptstr.177
- **JungLehrerin** sucht Leute zwecks Aufbau einer Wohngemeinschaft im  
Raum Eberbach/Mosbach. Hinweise unter Chiffre 2/50 an Sozial.Büro
- **Sozialpädagogik/Kunst-Student** sucht Leute zum Aufbau einer länger-  
fristigen Wohn- und Arbeitsgemeinschaft. Udo Berenbrinker,  
3551 Unterrospehl, Hehe/Wetter, Haus Nr. 34
- Suche **Leute im Raum Mannheim**, die in der **Psychiatrie** arbeiten und  
mir durch Informationen den Anfang in diesem Arbeitsbereich er-  
leichtern. Jutta Steen,Stresemannstr. 20, 355 Marburg/Lahn

#### MATERIALIEN/ERFAHRUNGSBERICHTE GESUCHT

- Zum Aufbau eines Wohngemeinschaftsarchivs. Humanes Wohnen,  
2 HH 1, Postfach 103121
- Obdachlosenarbeit, Interessenvertretung von Obdachlosen, Beratungs-  
arbeit. D. Dieböcker, 44 Münster, Am Kreuztor 9
- Kinder- u. Elternarbeit in sozialen Brennpunkten. Margret Kühn,  
44 Münster, Kellernstr. 16
- Die Situation von ledigen Müttern mit unehelichen Kindern.  
A. Jagenow, 44 Münster, Dahlweg 87
- Erziehungsberatung, staatl. bezogene EB-Arbeit. Reinhard Fuchs,  
44 Münster, Staufenstr. 1a
- Interaktion und Kommunikation bei 5-6jährigen Kindern.  
Rita Hildebrandt, 35 Kassel, Kirchweg 28
- Emanzipatorische Gruppenarbeit mit Mädchen. Marlene Stelte,  
51 Aachen, Oppenhoffallee 98
- "Verwahrlosung" - Was verstehen Sozialarbeiter und Richter da-  
runter. Alfred Reckmann, 3 Hannover 72, Wülfenroder Str. 14c
- Stadtteilarbeit mit Kindern und Jugendlichen in sozialen Brennp-  
unkten. Joachim Herder, 5 Köln, Kaesenstr. 28

★  
THING - ZEITSCHRIFT ZUR PRAXIS UND THEORIE FORTSCHRITTLICHER  
JUGENDARBEIT Nr. 8: Jz-Treffen in Wetzlar, Jz in West-  
berlin, Jugendarbeitsloskeitsinitiativen, Antimili-  
tarismus, Internationales u.a. Gegen DM 2,- in Brief-  
marken bei ISP-Verlag, Carmer Str. 11, 1 Berlin 12

#### REDAKTIONSMITTEILUNG

##### 1. Übersicht über die Arbeitsvorhaben im Arbeitsfeld Sozialarbeit

Auf der Redaktionssitzung am 13./14.12.1975 in Gillenfeld/Eifel wurde  
folgendes Arbeitsprogramm für das 1. Halbjahr 1976 verabschiedet:

- Themenschwerpunkte für Info Sozialarbeit -

- Heft 12: Institutionelle Probleme staatl. bezogener Sozialarbeit
- Heft 13: Jugendarbeit/Jugendarbeitslosigkeit
- Heft 14: Ausbildungssituation von Sozialarbeitern/-pädagogen
- Heft 15: Psychiatrie

- Termine -

- 13.3. - 14.3.76 Redaktionssitzung in Darmstadt
- 2.4. - 4.4.76 Arbeitsseminar zum Thema:  
"Ausbildungssituation von Sozialarbeitern/-pädagogen"

Der Schwerpunkt der Diskussion soll auf die gegen-  
wärtigen Bedingungen der Ausbildungssituation gelegt  
werden. Ausgegangen wird hierbei von dem bestehenden Mißverhältnis  
zwischen Studien- und Ausbildungssituation auf der einen Seite und  
beruflicher Praxis auf der anderen, sowie von der Frage, welche Kampf-  
formen gegenwärtig eine Änderung der Studiensituation in den Fachbe-  
reichen Sozialarbeit/-pädagogik erreichen können bzw. wie auf Studien-  
inhalte und -strukturen eingewirkt werden kann, daß die Ausbildung  
an den Interessen der sog. "Klienten" der Sozialarbeit ausgerichtet  
ist. Dieses Seminar richtet sich insbesondere an Vertreter von Stun-  
denten- und Dozentgruppen bzw. an die Genossen, die Interesse am Auf-  
bau solcher Gruppen im Rahmen des Sozialistischen Büros haben.

Das Seminar findet in einer Jugendfreizeitstätte statt in der aber nur  
50 Plätze zur Verfügung stehen, bitte meldet Euch daher bis spätestens  
15. März beim Redaktionskollektiv Info Sozialarbeit, 605 Offenbach 4,  
Postfach 591 an. Kosten für Übernachtung und Essen DM 13,50.  
Arbeitspapiere werden nach der Anmeldung zugesandt.

- 27.5. - 30.5.76 Arbeitsfeldtagung "Info Sozialarbeit!"
- 5.6. - 7.6.76 Antirepressions-Kongreß in Frankfurt

Das Protokoll der Redaktionssitzung kann beim Redaktionskollektiv  
Info Sozialarbeit, 605 Offenbach 4, Postfach 591 angefordert werden.

## 2. Kurzbericht über die Arbeitsgruppentagung des SB am 29./30.11.75

Angeichts der enormen Bedeutung, die Berufsverbote und andere Formen der politischen Unterdrückung für die gesamte Linke haben, ist es auch im SB unbestritten, daß alles getan werden muß, um eine möglichst breite Abwehrfront gegenüber der repressiven Offensive der Rechten in denrat und den regionalen Zentren auf der Mitgliederversammlung am 29./30.11. die Frage nach den Aufgaben und realen Möglichkeiten des Sozialistischen Büros im Hinblick auf die Abwehr der politischen Unterdrückung. Allgemein wurde betont, daß in der BRD ein Wendepunkt der Entwicklung erreicht sei, daß mit dem Eintritt in eine "zweite Phase der Restauration" für die Linke Bewegung neue Verhältnisse entstanden seien, deren hauptsächlichster Ausdruck eben die Repression in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere die Berufsverbote seien. Gerade von Genossen aus Betrieben wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, daß gegen die Repression, gegen die politische Einbindung der Gewerkschaften in den Rahmen der sozialdemokratischen Politik, gegen die Angriffe der Unternehmer, aber auch von sozialdemokratischen Betriebsgruppen eine möglichst breite Basis des Widerstandes geschaffen werden müsse. Dazu könne ein Kongreß gegen die politische und ökonomische Unterdrückung ein brauchbares Instrument und Signal sein, verhalte. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

1. Die Aktivitäten des SB richten sich in nächster Zukunft schwerpunktmäßig auf die Kampagne gegen die Repression. Dazu gehört die stärkere Beteiligung an Komitees und Initiativen gegen die Repression, dort wo sie bereits existieren, wie auch die Schaffung von organisatorischen Formen zur Abwehr der Repression, in Orten, wo noch nichts unternommen worden ist.
2. Im Sommer 1976 findet ein zentraler Kongreß gegen die politische und ökonomische Repression statt. Der Kongreß muß von der gesamten Arbeitsgruppe des SB getragen werden und soll ein politischer Höhepunkt einer regional und lokal zu führenden Kampagne gegen die Repression sein. Die bestehenden Komitees sollen soweit wie möglich einbezogen werden; es solle keineswegs eine Art konkurrierender Kampagne entstehen.
3. Im Kontext des Kongresses und seiner Vorbereitung müsse die inhaltliche politische Festlegung des SB in Hinsicht auf wesentliche Fragen geklärt werden: Rechtsstaat, FDGO, Grundgesetz, SPD etc.

Der Arbeitsausschuß des SB hat einen Entwurf für die Konzeption einer Kampagne vorgelegt. Diese Konzeption soll zunächst innerhalb der regionalen Gruppen und der zentralen Arbeitsfelder des SB diskutiert und von Delegiertenrat am 6./7. März 76 verabschiedet werden. Sozialarbeit nicht mehr zentral führen, wir fordern daher alle AKS-Gruppen, Kollegen und Genossen auf, sich verstärkt in die örtliche und regionale Diskussion und Vorbereitung von Kampagne und Kongreß einzubringen.

Eine politische Orientierung für die anlaufende Kampagne versucht die "links"-Sondernummer zugeben (siehe Anzeige).

